

26. SEPTEMBER 1996. KÖNIGLICHER ERLASS ZUR FESTLEGUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR
DIE AUSFÜHRUNG VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN UND KONZESSIONEN VON ÖFFENTLICHEN
BAUAUFTRÄGEN

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	5
KAPITEL I. ALLGEMEINE REGELN	5
KAPITEL II. BESTIMMTE ZAHLUNGSMODALITÄTEN, VORSCHÜSE UND REVISION DER PREISE VON SUBUNTERNEHMERVERTRÄGEN	6
KAPITEL III. ÄNDERUNG DES AUFTRAGS	7
KAPITEL IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	7
TITEL II - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE AUF DEM WEGE VON BAU- UND LIEFERBETREUUNGSVERTRÄGEN.....	7
KAPITEL I - BESTIMMUNGEN ÜBER DAS SONDERLASTENHEFT	7
<i>Abschnitt 1 - Auf alle Aufträge auf dem Wege von Betreuungsverträgen anwendbare Bestimmungen</i>	<i>7</i>
<i>Abschnitt 2 - Auf Aufträge auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen anwendbare Bestimmungen </i>	<i>8</i>
<i>Abschnitt 3 - Auf Aufträge auf dem Wege von Lieferbetreuungsverträgen anwendbare Bestimmungen</i>	<i>9</i>
KAPITEL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS ..	9
KAPITEL III. - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN DES BETREUERS.....	10
KAPITEL IV - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS AUF DEM WEGE.....	11
EINES BETREUUNGSVERTRAGS	11
TITEL III - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN	12
KAPITEL I - BESTIMMUNGEN ÜBER DAS SONDERLASTENHEFT	12
KAPITEL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÜR DIE BETREIBUNG DER KONZESSION BESTIMMTEN GRUNDSTÜCKE	12
KAPITEL III - BESTIMMUNGEN ÜBER BESTIMMTE VERPFLICHTUNGEN DES KONZESSIONÄRS	13
KAPITEL IV - BESTIMMUNGEN ÜBER PREIS, KONZESSIONSABGABE, ANFANG UND ENDE DER KONZESSION.....	13
TITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

ALLGEMEINES LASTENHEFT FÜR ÖFFENTLICHE BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE UND ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN.....	15
KAPITEL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	15
Abschnitt 1. Leitung und Überwachung der Ausführung	15
Unterabschnitt .1. Leitender Beamter	15
Unterabschnitt 2. Organisation der Kontrolle	15
Abschnitt 2. Technische Spezifikationen - Pläne, Dokumente, Objekte	16
Aufzählung und Tragweite der Pläne, Dokumente und Objekte	16
Gebrauchsbedingungen für Pläne, Unterlagen und Auftragsgegenstände.....	16
Art. 4. §1. Vom Auftraggeber erstellte Pläne, Unterlagen und Gegenstände.....	16
§2. Vom Auftragnehmer erstellte Detail- und Ausführungspläne	16
§3. Kennzeichnungen	17
Abschnitt 3. Regeln über die Sicherheitsleistung	17
Unterabschnitt 1. Leistung der Sicherheit.....	17
Art. 5. §1. Höhe der Sicherheitsleistung.....	17
§2. Art der Sicherheitsleistung	17
§3. [Leistung der Sicherheit und Nachweis dieser Sicherheitsleistung.....	17
§4. Anpassung der Sicherheitsleistung	18
Unterabschnitt 2. Fehlende Sicherheitsleistung	18
Unterabschnitt 3. Rechte des öffentlichen Auftraggebers an der Sicherheit.....	18
Unterabschnitt 4. Von Dritten geleistete Sicherheit.....	18
Unterabschnitt 5. Freigabe der Sicherheit.....	19
Abschnitt 4. Dritte.....	19
Art. 10. §1. Subunternehmer	19
§2. Ausgeschlossene natürliche oder juristische Personen.....	19
Abschnitt 5. Mehrere an denselben Auftragnehmer vergebene Aufträge	19
Abschnitt 6. Technische Abnahmen.....	20
Art. 12. §1. Arten technischer Abnahmen	20
§2. Überprüfung der Produkte.....	20
§3. Ablehnung.....	20
§4. Kosten der technischen Abnahme.....	20
§5. Vorherige technische Abnahme.....	21
§6. Besondere Vorschriften für die vorherige technische Abnahme.....	21
§7. Nachträgliche technische Abnahme	22
Abschnitt 7. Preisrevision	22
Art. 13. §1. Bauaufträge.....	22
§2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge	22
§3. Den Auftragswert beeinflussende Steuern	22
§4. Ausführungsverzug	22
§5. Subunternehmerverträge	22
Abschnitt 8. Immaterialgüterrechte.....	23
Art. 14. §1. Ankaufspreise und Gebühren	23
§2. Benutzung der Ergebnisse.....	23
§3. Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how.....	23
§4. Patente.....	23
§5. Patentlizenz.....	24
§6. Gegenseitiger Beistand und Garantie	24
Abschnitt 9. Bezahlungen.....	24
Art. 15. §1. Bezahlung von Bauarbeiten	24
§2. [Bezahlung von Lieferungen und Dienstleistungen.....	25
§3. Bezahlung bei Drittpfändung	25
§4. [Zinsen bei Zahlungsverzug.....	25
§5. Unterbrechung seitens des öffentliche Auftraggebers	25
§6. Unterbrechung oder Verlangsamung der Ausführung seitens des Auftragnehmers.....	25
§7. Bezahlungsformalitäten	26
Abschnitt 10. Beschwerden und Anträge.....	26
Abschnitt 11. Erlass von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug.....	27
Abschnitt 12. Klagen und Fristen	27
Abschnitt 13. Auftragsende - Sanktionen - Widerspruchsmöglichkeiten.....	28
Unterabschnitt 1. Abnahme und Garantiefrist	28
Unterabschnitt 2. Handlungsmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers	29
Art. 20. §1. Säumiger Auftragnehmer	29
§2. Feststellung der Säumigkeit	29
§3. Folgen der Säumigkeit	29
§4. Vertragsstrafen.....	29
§5. Geldstrafen wegen Verzug.....	29
§6. Maßnahmen von Amts wegen	29
§7. Aufrechnung.....	30
§8. Zusätzliche Sanktionen	30
§9. Refaktie	30
Unterabschnitt 3 - Kündigung	30
Unterabschnitt 4. Absprachen.....	31

Unterabschnitt 5. Heranziehen des Hohen Kontrollausschusses.....	31
KAPITEL II - SONDERBESTIMMUNGEN	31
Abschnitt 1. Bauaufträge und öffentliche Baukonzessionen.....	31
Unterabschnitt 1. Preisbestimmung.....	31
<i>Preisbestimmungsverfahren.....</i>	31
<i>Im Preis einbegriffene Elemente.....</i>	31
Unterabschnitt 2. Leitung und Kontrolle der Bauarbeiten.....	32
Unterabschnitt 3. Technische Abnahme	32
Art. 27. §1. Allgemeines.....	32
§2. Modalitäten der technischen Abnahme	32
§3. Frist für die technische Abnahme	33
§4. Technische Abnahme und Überwachung.....	33
§5. Gegenversuch.....	33
§6. Angenommene Produkte	34
§7. Abgelehnte Produkte	34
Unterabschnitt 4. Verlauf der Bauarbeiten.....	34
<i>Ausführungsfristen.....</i>	34
Art. 28. §1. Ausführungsauftrag und Leitung der Bauarbeiten.	34
§2. Gleichzeitig auszuführende Aufträge.....	35
<i>Zwischenfälle</i>	35
Art. 29. §. Unterbrechung der Bauarbeiten	35
§2. Entdeckungen im Laufe der Bauarbeiten	35
<i>Allgemeine Organisation der Baustelle.....</i>	35
<i>Trasse des Bauwerks.....</i>	36
<i>Zurverfügungstellung von Grundstücken oder Räumlichkeiten</i>	36
Art. 32. §1. Zurverfügungstellung von Grundstücken	36
§2. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten	37
§3. Ausstattungsarbeiten.....	37
<i>Abbruchmaterial.....</i>	37
<i>Vorläufige Bauten - Baugrunduntersuchung</i>	37
Unterabschnitt 5 - Personal des Auftrags	37
<i>Arbeitsorganisation.....</i>	37
<i>Löhne und allgemeine Arbeitsbedingungen.....</i>	37
Unterabschnitt 6 - Leistungstagebuch.....	38
Unterabschnitt 7 - Haftung des Unternehmers	39
<i>Versicherungen</i>	39
<i>Verpflichtungen des Unternehmers bis zur endgültigen Abnahme.....</i>	39
<i>Inbesitznahme des Bauwerks seitens des öffentlichen Auftraggebers.....</i>	39
<i>Umfang der Haftung des Unternehmers.....</i>	39
Unterabschnitt 8 - Änderungen des Auftrags	39
Unterabschnitt 9 - Auftragsende	41
<i>Abnahmen</i>	41
Art. 43. §1. Nicht abnahmefähige Bauarbeiten	41
§2. Vorläufige Abnahme	41
§3. Endgültige Abnahme	41
§4. Gemeinsame Bestimmungen für vorläufige und endgültige Abnahme.....	41
<i>Verrechnungen.....</i>	42
Unterabschnitt 10 - Mangelhafte Ausführung.....	42
<i>Betrug und mangelhafte Ausführung.....</i>	42
<i>Säumiger Unternehmer</i>	42
<i>Feststellung der Säumigkeit</i>	42
<i>Handlungsmöglichkeiten</i>	42
Art. 48. §1. Allgemeines.....	42
§2. Geldstrafen wegen Verzug.....	42
§3. Maßnahmen von Amts wegen	43
§4. Abzüge für geschuldete Löhne, Soziallasten und Steuern	44
Abschnitt 2. Lieferaufträge	44
Unterabschnitt 1 - Im Preis einbegriffene Elemente	44
Unterabschnitt 2 - Eigentumsübertragung.....	44
Unterabschnitt 3 - Verlauf des Auftrags	44
<i>Mehrere Aufträge.....</i>	44
<i>Ausführungsmodalitäten</i>	44
Art. 52. §1. Mindestmengen.....	44
§2. Teilbestellungen.....	45
§3. Lieferfristen.....	45
<i>Technische Abnahme</i>	45
Art. 53. §1. Prüfungen - Prüfungen und Kontrollen im Hinblick auf die technische Abnahme von	
Lieferungen und ihren Bestandteilen werden, sogar im Laufe der Herstellung, nach Wahl des	
öffentlichen Auftraggebers an einem der folgende Orte durchgeführt:	45
§2. Frist für die Prüfungen	45
§3. Prüfmittel, die dem öffentl. Auftraggeber vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden ...	45
§4. Überprüfung und Überwachung.....	45
§5. Gegenversuch und Expertise	46

Verlängerung der Lieferfrist.....	46
Lieferung und Haftung des Lieferanten	46
Art. 55. §1. Lieferungsart	46
§2. Lieferformalitäten.....	47
§3. Lieferbedingungen.....	47
§4. Überprüfung der Lieferung	47
§5. Haftung des Lieferanten.....	47
Verpackungen	47
Unterabschnitt 4. Auftragsende	47
Arten der vorläufigen Abnahme	47
Doppelte vorläufige Abnahme.....	48
Bereitstellung der Lieferungen zur vorläufigen Teilabnahme am Herstellungsort	48
Versiegelung, Versand und abgelehnte Waren	48
Art. 60. §1. Versiegelung der verpackten Lieferungen	48
§2. Versiegelung der zu überprüfenden Teile oder Probestücke	48
§3. Versand der vorläufig am Herstellungsort abgenommenen Lieferungen.....	49
§4. Lieferungen, die infolge von außerhalb des Betriebs des Herstellers durchgeführten Prüfungen abgelehnt werden.....	49
Vorläufige Gesamtabnahme am Lieferungsort.....	49
Sortierung	49
Verpflichtungen des Lieferanten nach der Abnahme	50
Endgültige Abnahme	50
Beschwerden in bezug auf die Abnahme	50
Unterabschnitt 5 - Mangelhafte Ausführung.....	50
Handlungsmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers	50
Art. 66. §1. Geldstrafen wegen Verzug.....	50
§2. Maßnahmen von Amts wegen	50
Abschnitt 3. Dienstleistungsaufträge	51
Unterabschnitt 1 - In den Preisen einbegriffene Elemente	51
Unterabschnitt 2 - Briefverkehr mit dem Dienstleistungserbringer	51
Unterabschnitt 3 - Verlauf des Auftrags	51
Ausführungsmodalitäten	51
Ort der Dienstleistungen.....	52
Technische Abnahme	52
Haftung des Dienstleistungserbringers.....	52
Unterabschnitt 4 - Unvereinbarkeit.....	52
Unterabschnitt 5 - Auftragsende	53
Unterabschnitt 6 - Mangelhafte Ausführung.....	53
Handlungsmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers	53
Art. 75. §1. Geldstrafen wegen Verzug.....	53
§2. Maßnahmen von Amts wegen	54

26. SEPTEMBER 1996. KÖNIGLICHER ERLASS ZUR FESTLEGUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN UND KONZESSIONEN VON ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGEN

[BS 18.10.96/05.02.00; abgeändert: KE 14.10.98 (BS 27.10.98), KE 15.02.99 (BS 24.02.99/15.03.00); KE 29.04.99 (BS 19.05.99/15.03.00); KE 20.07.00 (BS 30.08.00); KE 04.07.01 (BS 10.07.01/09.01.02); KE 22.04.02 (BS 30.04.02/24.12.02); KE 17.12.02 (BS 21.12.02/08.10.03), KE 18.02.04 (BS .../01.07.04); KE 31.07.08 (BS 18.08.08)]

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

KAPITEL I. ALLGEMEINE REGELN

Artikel 1. Die allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge finden gemäss den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Bedingungen Anwendung auf die im Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen - nachstehend "Königlicher Erlass vom 8. Januar 1996" genannt - und auf die im Königlichen Erlass vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor - nachstehend "Königlicher Erlass vom 10. Januar 1996" genannt - erwähnten öffentlichen Aufträge.

Art. 2. Die Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge werden näher bestimmt durch:

1. die Anlage zum vorliegenden Erlass, in den das allgemeine Lastenheft für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen festgelegt wird,
2. das Sonderlastenheft, das die auf einen bestimmten Auftrag anwendbaren besonderen Vertragsklauseln umfasst, oder die das Sonderlastenheft ersetzenden Unterlagen, nachstehend "Sonderlastenheft" genannt. Im Sonderlastenheft werden unter anderem der öffentliche Auftraggeber, der Auftragsgegenstand, das Vergabeverfahren, die Preisbestimmungsart, die Adresse, an die die Angebote zu senden oder bei der sie abzugeben sind, und die Ausführungsfrist angegeben, letztere sofern sie kein Zuschlagskriterium ist,
3. alle anderen Unterlagen, auf die das Sonderlastenheft sich bezieht.

Art. 3. §1. Das allgemeine Lastenheft regelt alle öffentliche Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens [22.000 EUR] erreicht.

Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in bezug auf öffentliche Aufträge auf dem Wege von Betreuungsverträgen und auf öffentliche Baukonzessionen kann vom allgemeinen Lastenheft nur abgewichen werden, insofern es aufgrund der besonderen Anforderungen des betreffenden Auftrags unerlässlich ist. Die Bestimmungen, von denen abgewichen wird, müssen am Anfang des Sonderlastenhefts aufgelistet werden. [Außerdem müssen - außer für Dienstleistungsaufträge im Sinne von Anlage 2 Kategorie 6 zum Gesetz - Abweichungen von den Artikeln 5, 6, 7, 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenhefts im Sonderlastenheft ausdrücklich begründet werden.]

[Ungeachtet des Auftrags dürfen die Fristen, in denen gemäß Artikel 15 des allgemeinen Lastenhefts Zahlungen zu veranlassen sind, in keinem Fall im Sonderlastenheft verlängert werden. Jegliche anders lautende Bestimmung im Sonderlastenheft gilt als nicht geschrieben.]

[eingefügt KE 17.12.02, Art. 1]

§2. Das Sonderlastenheft kann das allgemeine Lastenheft oder einige seiner Bestimmungen für einen Auftrag, dessen geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer unter [22.000 EUR] liegt, für anwendbar erklären.

Wird das allgemeine Lastenheft nur teilweise durch das Sonderlastenheft für anwendbar erklärt, finden die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 §2, 36 und 41 dennoch Anwendung auf den betreffenden Auftrag. [Die Bestimmungen von §1 in bezug auf Abweichungen und in bezug auf die Ausnahme für Dienstleistungsaufträge im Sinne von Anlage 2 Kategorie 6 zum Gesetz sind ebenfalls anwendbar.]

[Ungeachtet des Auftrags dürfen die Fristen, in denen gemäß Artikel 15 des allgemeinen Lastenhefts Zahlungen zu veranlassen sind, in keinem Fall im Sonderlastenheft verlängert werden. Jegliche anders lautende Bestimmung im Sonderlastenheft gilt als nicht geschrieben.]

[eingefügt KE 17.12.02, Art. 1]

Wenn in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall das ausgewählte Angebot ohne Mehrwertsteuer mindestens [22.000 EUR] erreicht, kann der Auftrag nur unter der Bedingung vergeben werden, dass der Unterschied zwischen dem Betrag des zu billigenden Angebots und demjenigen der Schätzung unter 10 Prozent dieses letzten Betrags liegt.

§3. Das allgemeine Lastenheft findet keine Anwendung auf einen Auftrag, der ohne Mehrwertsteuer höchstens [5.500 EUR] erreicht.

[abgeändert KE 29.04.99, Art. 1; KE 20.07.00, Art. 5]

[**Art. 3bis** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. schriftlich oder Schriftstücken: aus Wörtern oder Ziffern gebildete Einheiten, die gelesen, wiedergegeben und anschließend übermittelt werden können. Diese Einheiten können Informationen enthalten, die durch elektronische Mittel übertragen oder gespeichert werden. Ein Schriftstück, das anhand elektronischer Mittel erstellt worden ist, kann brieflich, durch Boten oder anhand elektronischer Mittel versendet werden,

2. elektronischen Mitteln: Mittel, bei dem auf Geräte für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zurückgegriffen wird, wobei die Daten über Draht, über Funk

beziehungsweise auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden.]

[eingefügt KE 18.02.04, Art. 32]

[Art. 3ter - Im Sonderlastenheft darf dem Auftragnehmer die Verwendung von elektronischen Mitteln nicht auferlegt werden; gegenteilige Bestimmungen gelten als nicht geschrieben. Öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer können jedoch schriftlich vereinbaren, ihre Schriftstücke anhand elektronischer Mittel zu erstellen beziehungsweise auf elektronischem Wege zu übermitteln. Sie müssen sich dabei auf die zu verwendenden Hilfsmittel einigen, die E-Mail-Adressen angeben, an die die auf diesem Wege versendeten Unterlagen übermittelt werden können und übereinkommen, dass der genaue Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger automatisch in einer Empfangsbestätigung festgelegt wird, die auf elektronischem Wege versendet wird.

Schreibt eine Bestimmung des vorliegenden Erlasses die Versendung per Einschreiben vor, so kann diese durch elektronische Übermittlung ersetzt werden, wobei die Unterlagen mit einer elektronischen Signatur versehen sein müssen, die den Regeln des Gemeinschaftsrechts und des einzelstaatlichen Rechts über fortgeschrittene elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt worden sind, entsprechen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Parteien eine Vereinbarung gemäss Absatz 1 getroffen haben.]

[eingefügt KE 18.02.04, Art. 33]

[Art. 3quater - Schriftstücke, die anhand elektronischer Mittel erstellt worden sind und die bei Eingang mit einem Computervirus infiziert sind oder ein anderes Schadprogramm enthalten, können ohne vorherige Einsichtnahme in einem Sicherheitsarchiv abgespeichert werden. Diese Schriftstücke werden dann als nicht empfangen betrachtet. Der Absender wird unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.]

[eingefügt KE 18.02.04, Art. 35]

KAPITEL II. BESTIMMTE ZAHLUNGSMODALITÄTEN, VORSCHÜSSE UND REVISION DER PREISE VON SUBUNTERNEHMERVERTRÄGEN

Art. 4. §1. Im vorliegenden Erlass und im allgemeinen Lastenheft ist unter "ursprünglicher Wert des Auftrags", "Höhe des Angebots", "Wert der Lieferungen", "Wert der Dienstleistungen" oder "Wert des Auftrags" der Preis ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.

§2. Der Preis des Auftrags wird entweder in einem Mal nach seiner vollständigen Ausführung oder, wenn das Gesetz es zulässt, je nach seinem Fortschreiten durch Anzahlungen gemäss den im Sonderlastenheft vorgesehenen Modalitäten gezahlt.

Sobald die Ausführung eines Auftrags einen Stand erreicht hat, der Anrecht auf Zahlung gibt, wird vom öffentlichen Auftraggeber darüber ein Protokoll aufgestellt. Der Auftragnehmer muss jedoch eine Schuldforderung einreichen, bevor er bezahlt werden kann. [Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Aufträge deren Wert ohne Mehrwertsteuer 5 500 EUR nicht übersteigt.]

[ergänzt KE 22.04.02, Art. 86]

Art. 5. §1. Unbeschadet der in Anwendung von Artikel 134 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung festgelegten Bestimmungen können dem Auftragnehmer Vorschüsse in den nachfolgend aufgezählten Fällen gewährt werden:

1. gemäss den im Sonderlastenheft festgelegten Modalitäten für Aufträge, für die im Verhältnis zu ihrem Wert sehr hohe vorherige Investitionen erforderlich sind, die ausschließlich für ihre Ausführung bestimmt sind:

- a) entweder für die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen
- b) oder für den Ankauf von Material, Maschinen oder Gerätschaften
- c) oder für den Erwerb von Patenten, Herstellungs- oder Verbesserungslizenzen
- d) oder für Untersuchungen, Prüfungen, Entwicklungen oder Herstellungen von Prototypen,

2. für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die abzuschließen sind:

- a) mit anderen Staaten,
- b) mit Lieferanten oder Dienstleistungserbringern, mit denen zwangsläufig Geschäfte zu tätigen sind und die die Zahlung von Vorschüssen als Bedingung für die Annahme des Auftrags stellen,
- c) mit einer von Staaten errichteten Versorgungs- oder Instandsetzungseinrichtung,
- d) im Rahmen der von mehreren Staaten oder internationalen Organisationen gemeinsam finanzierten Forschungs-, Prüfungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Herstellungsprogramme.

Außer in den in §1 Nr.2 erwähnten Fällen dürfen die Vorschüsse 50 Prozent des ursprünglichen Werts des Auftrags nicht überschreiten. Das Sonderlastenheft gibt außerdem die vom Auftragnehmer beizubringenden Garantien an.

§2. Die Vorschüsse werden durch Abzug von den Anzahlungen gemäss den im Sonderlastenheft vorgesehenen Modalitäten verrechnet. Die Zahlung der Vorschüsse kann eingestellt werden und die Vorschüsse können durch Abzug von den Anzahlungen verrechnet werden, wenn festgestellt wird, dass der Begünstigte seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Bestimmungen von Artikel 12 des Gesetzes verletzt.

Art. 6. §1. Nimmt ein Unternehmer, Lieferant oder Dienstleistungserbringer Subunternehmer in Anspruch und vorausgesetzt, der Auftrag umfasst eine Preisrevisionsklausel, müssen die Subunternehmerverträge eine Revisionsformel umfassen, wenn ihr Wert und/oder ihre Laufzeit die in Artikel 13 §5 des allgemeinen Lastenhefts festgelegten Grenzen überschreiten.

Dies Revisionsformel bezieht sich:

1. zwangsläufig auf die Löhne einschließlich der Soziallasten, die für den beruflichen Sektor, dem der Subunternehmer angehört, gelten, mit einem Parameter, der der Höhe des Lohnanteils in den betreffenden Leistungen entspricht,
2. eventuell auf die Preise der vom Subunternehmer verwendeten Materialien oder auf einen Repräsentativindex dieser Preise, sofern diese Materialien entweder direkt oder durch einen Repräsentativindex der Kosten der Materialien in der Formel zur Revision des Preises des Auftrags aufgenommen sind.

Der Wert des festen Faktors in den Formel zur Revision von Subunternehmerverträgen darf weder unter 0,20 liegen noch den festen Faktor der Formel des Auftrags um mehr als 0,10 übersteigen.

Dieser feste Faktor darf jedoch erhöht werden, sofern im Subunternehmervertrag entweder die Gewährung von Vorschüssen für den sofortigen Erwerb der vom Subunternehmer zu verwendenden Materialien oder die Zurverfügungstellung von unmittelbar vom Auftragnehmer gekauften Materialien an den Subunternehmer vorgesehen wird.

Als Grundlage gelten die zur Zeit des Abschlusses des Subunternehmervertrags geltenden Bezugswerte.

§2. Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Vorlage von Bescheinigungen verlangen, mit denen dessen Subunternehmer bestätigen, dass eine Preisrevision gemäss den vorliegenden Bestimmungen angewandt wird, ohne dass sich daraus irgendein Anspruch der Subunternehmer dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber ergibt. Stellt der öffentliche Auftraggeber eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen fest, so werden für die gesamte Dauer des Verstoßes die Vertragsstrafen, die bei Nichteinhaltung der Auftragsklauseln vorgesehen sind, angewandt.

§3. Der Auftragnehmer, der einen Subunternehmer in Anspruch nimmt, muss diesen Subunternehmer bei Vertragsabschluss von den mit dem öffentlichen Auftraggeber festgelegten Auftragsmodalitäten in bezug auf Artikel 15 §1 Nr. 2, 4 und 5 unterrichten. Der Subunternehmer ist berechtigt, sich dem Auftragnehmer gegenüber auf diese Bestimmungen zu berufen, um von ihm die Zahlung von Beträgen, die für die Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zur Ausführung des Auftrags geschuldet werden, zu verlangen.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen gilt der Subunternehmer als Auftragnehmer und der Auftragnehmer als öffentlicher Auftraggeber den Subunternehmern des Erstgenannten gegenüber.

KAPITEL III. ÄNDERUNG DES AUFTRAGS

Art. 7. Ungeachtet der Art und Weise der Preisbestimmung ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, den ursprünglichen Auftrag gegebenenfalls gegen gerechten Ausgleich einseitig zu ändern, insofern dessen Gegenstand unverändert bleibt.

Art. 8. Von wesentlichen Klauseln und Bedingungen des vergebenen Auftrags kann nur durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des öffentlichen Auftraggebers abgewichen werden. [Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Aufträge deren Wert ohne Mehrwertsteuer 5 500 EUR nicht übersteigt.]
[ergänzt KE 22.04.02, Art. 87]

KAPITEL IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 9. Umfasst der Auftrag mehrere Lose, wird jedes Los im Hinblick auf die Ausführung als separater Auftrag betrachtet, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist.

Art. 10. Wenn das Eingreifen des Kollegiums des Hohen Kontrollausschusses durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen ist, können Streitfälle in bezug auf Aufträge oder sämtliche Akte oder Vereinbarungen, die sich auf Aufträge beziehen, auf Antrag einer der Parteien besagtem Kollegium gemäss seiner Grundordnung unterbreitet werden.

TITEL II - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE AUF DEM WEGE VON BAU- UND LIEFERBETREUUNGSVERTRÄGEN

KAPITEL I - BESTIMMUNGEN ÜBER DAS SONDERLASTENHEFT

Abschnitt 1 - Auf alle Aufträge auf dem Wege von Betreuungsverträgen anwendbare Bestimmungen

Art. 11. Das Sonderlastenheft eines Auftrags auf dem Wege eines Betreuungsvertrags umfasst unter anderem folgende Angaben :

1. Frist(en) für die vollständige oder teilweise Zurverfügungstellung des Bauwerks oder der Lieferungen seitens des Betreuers,
2. Zahlungsbedingungen, Formel zur Revision der Jahresraten oder des Mietpreises,
3. Formel zur Festlegung des bei Ausübung der Kaufoption zu zahlenden Preises; wenn sie im Sonderlastenheft eines Auftrags auf dem Wege eines Baubetreuungsvertrags fehlt, gilt nachstehende Formel :

- x 0,80 RH x (1-0,025 n) x 1,03

i

wobei :

i der gesetzliche Zinssatz ist,

RH der im Jahr vor der Optionsausübung geschuldete und gegebenenfalls gemäß den Auftragsbestimmungen angegliche Mietpreis ist,

n die Anzahl ganzer Jahre zwischen der Zurverfügungstellung des Bauwerks und der Optionsausübung ist.

Abschnitt 2 - Auf Aufträge auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen anwendbare Bestimmungen

Art. 12. Bei Aufträgen auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen werden im Sonderlastenheft die Rechte jeder beteiligten Partei an Grundstücken, auf denen ein Bauwerk errichtet werden soll, und gegebenenfalls die dem Baubetreuer vom öffentlichen Auftraggeber übertragenen Erbbau- oder Erbpachtrechte, die für die Übertragung geltenden Bedingungen und die Frist, in der die authentische Übertragungsurkunde auszustellen ist, angegeben.

Sollen Grundstücke des öffentlichen Eigentums, auf denen ein Bauwerk errichtet werden soll, mit dinglichen Rechten belastet werden, so müssen sie Gegenstand eines vorherigen Entwidmungsbeschlusses sein.

Wenn der öffentliche Auftraggeber ein Erbbaurecht abtritt, hat der Baubetreuer jedoch nicht die in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1824 über das Erbbaurecht erwähnten Rechte.

Art. 13. §1. Wenn das Bauwerk zur Deckung des Eigenbedarfs des öffentlichen Auftraggebers auf Grundstücken, deren Eigentümer beziehungsweise Erbpächter der öffentliche Auftraggeber ist, errichtet wird, gibt das Sonderlastenheft die Bedingungen an, unter denen die eventuelle Übertragung des Eigentums an diesem Bauwerk an den Baubetreuer erfolgt.

§2. Dingliche Rechte, die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls dem Baubetreuer zuerkennt, werden in einer dem Sonderlastenheft beiliegenden Unterlage, die der Baubetreuer nach Unterschrift seinem Angebot beifügt, näher bestimmt. In dieser Unterlage werden die Modalitäten für die Zuerkennung von dinglichen Rechten, insbesondere diejenigen, die in den Paragraphen 3 und 4 des vorliegenden Artikels vorgesehen werden, angegeben.

Die Übertragung wird durch eine authentische Urkunde festgestellt, die in der im Sonderlastenheft vorgesehenen Frist, jedoch spätestens innerhalb vier Monaten nach Billigung des Angebots erstellt wird.

§3. Das Grundstück darf dem Baubetreuer nicht vor dem Datum der Erstellung der authentischen Urkunde zur Verfügung gestellt werden.

§4. Der öffentliche Auftraggeber kann für die Dauer der Ausführung des Bauwerks auf das Zuwachsrecht verzichten.

Der Baubetreuer kann Rechte und Pflichten in bezug auf das erworbene dingliche Recht nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers übertragen.

Art. 14. Wenn das Bauwerk zur Deckung des Bedarfs Dritter auf Grundstücken, deren Eigentümer beziehungsweise Erbpächter der öffentliche Auftraggeber ist, errichtet wird, werden im Sonderlastenheft die Verkaufs- oder Mietbedingungen und die Bedingungen, denen die Dritten entsprechen müssen, festgelegt. Behält der öffentliche Auftraggeber sich das Recht vor, die Dritten selbst zu bestimmen, so legt das Sonderlastenheft die Frist fest, in der diese Bestimmungen zu erfolgen haben.

Soll das Bauwerk an Dritte vermietet werden, finden die Bestimmungen von Artikel 13 §2 und §3 Anwendung. Soll es an Dritte verkauft werden, verzichtet der öffentliche Auftraggeber bis zum Verkauf auf das Zuwachsrecht.

Art. 15. §1. Ist der Baubetreuer Eigentümer beziehungsweise Erbpächter des Grundstückes, legt das Sonderlastenheft fest, wie der öffentliche Auftraggeber sowohl über das Grundstück als auch über das Bauwerk zu verfügen wünscht, und zwar :

1. in Form einer Miete,

2. in Form einer Miete für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren mit Kaufoption zu Ende der Laufzeit,

3. in Form einer Miete mit anschließender Eigentumsübertragung nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren; in diesem Fall wird die Verteilung der Zahlungen angegeben,

4. in Form eines Erwerbs bei Zurverfügungstellung des Bauwerks; in diesem Fall werden die Zahlungen auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs verteilt,

5. in Form einer Übernahme im Rahmen einer Erbpacht; in diesem Fall müssen die Zahlungsbedingungen festgelegt werden.

In den in den Nummern 2, 3 und 4 vorgesehenen Fällen muss die Urkunde zur Feststellung der Eigentumsübertragung innerhalb vier Monaten nach der effektiven Übertragung erstellt werden.

§2. Artikel 29 §2 des allgemeinen Lastenhefts findet keine Anwendung, wenn der Baubetreuer Eigentümer des Grundstückes ist.

Art. 16. Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen über Vorzugsrechte und gesetzliche Hypotheken ist im Sonderlastenheft vorzuschreiben, dass das Bauwerk und gegebenenfalls das Grundstück ohne vorheriges schriftliches

Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit keiner vertraglich geregelten Hypothek oder Dienstbarkeit belastet werden dürfen, wenn eine Eigentumsübertragung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers vorgesehen ist oder wenn eine Kaufoption besteht.

Im Sonderlastenheft ist ebenfalls festzulegen, dass die Übertragung des Eigentums am Bauwerk und gegebenenfalls am Grundstück frei von sämtlichen dinglichen und persönlichen Rechten zu erfolgen hat, ohne dass der öffentliche Auftraggeber zu irgendeiner anderen Zahlung als derjenigen, die im Auftrag auf dem Wege eines Betreuungsvertrags vorgesehen ist, verpflichtet ist.

Art. 17. Das Sonderlastenheft kann zugunsten des öffentlichen Auftraggebers das Recht vorsehen, einen Auftrag von Rechts wegen zu kündigen, wenn das Bauwerk während der Laufzeit des Auftrags vollständig oder teilweise zerstört wird, ohne dass der öffentliche Auftraggeber hierfür haftbar gemacht werden kann, und der Baubetreuer sich weigert, es auf eigene Kosten instand zu setzen, insofern dem öffentlichen Auftraggeber das Eigentum an diesem Bauwerk noch nicht übertragen worden ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Baubetreuer die Instandsetzung verweigert, wenn er dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb dreißig Kalendertagen nach Eingang des entsprechenden Antrags des öffentlichen Auftraggebers nicht seine Absicht notifiziert hat, innerhalb einer im gemeinsamen Einvernehmen und je nach Umfang des Bauwerks festzulegenden Frist das Bauwerk auf eigene Kosten instand zu setzen.

Abschnitt 3 - Auf Aufträge auf dem Wege von Lieferbetreuungsverträgen anwendbare Bestimmungen

Art. 18. Im Sonderlastenheft werden die Rechte des öffentlichen Auftraggebers an Lieferungen und die Bedingungen und Fristen in bezug auf eine eventuelle Übertragung des Eigentums an den Gütern angegeben.

Art. 19. §1. Das Sonderlastenheft legt fest, wie der öffentliche Auftraggeber über die Lieferungen zu verfügen wünscht, und zwar :

1. in Form einer Miete,
2. in Form einer Miete für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren mit Kaufoption zu Ende der Laufzeit,
3. in Form einer Miete mit anschließender Eigentumsübertragung nach einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren; in diesem Fall wird die Verteilung der Zahlungen angegeben,
4. in Form eines Erwerbs bei Zurverfügungstellung der Lieferungen; in diesem Fall werden die Zahlungen auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs verteilt.

§2. Die Eigentumsübertragung erfolgt entweder bei Ausübung der Kaufoption oder bei Ablauf der im Sonderlastenheft vorgesehenen Laufzeit.

Art. 20. Das Sonderlastenheft kann zugunsten des öffentlichen Auftraggebers das Recht vorsehen, einen Auftrag von Rechts wegen zu kündigen, wenn Lieferungen während der Laufzeit des Auftrags vollständig oder teilweise zerstört werden, ohne dass der öffentliche Auftraggeber hierfür haftbar gemacht werden kann, und der Lieferbetreuer sich weigert, sie auf eigene Kosten instand zu setzen, insofern dem öffentlichen Auftraggeber das Eigentum an diesen Lieferungen noch nicht übertragen worden ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferbetreuer die Instandsetzung verweigert, wenn er dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach Eingang des entsprechenden Antrags des öffentlichen Auftraggebers nicht seine Absicht notifiziert hat, innerhalb einer im gemeinsamen Einvernehmen und je nach Umfang der erforderlichen Leistungen festzulegenden Frist die Lieferungen auf eigene Kosten instand zu setzen.

KAPITEL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Art. 21. Der öffentliche Auftraggeber verpflichtet sich :

1. bei Miete, bei Miete mit Kaufoption oder Eigentumsübertragung zu Ende der Laufzeit oder bei Erbpacht, die in den Artikeln 21 und 48 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 und in den Artikeln 18 und 40 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 vorgesehen sind :

- a) den Auftragspreis durch Mietzahlungen und/oder Zahlung des Erbpachtzinses zu begleichen,
- b) das Bauwerk oder die Lieferungen zweckentsprechend zu verwenden,
- c) bei Aufträgen auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen :
 - i) gemäß den Artikeln 1754 bis 1756 des Zivilgesetzbuches die dem Mieter obliegenden Reparaturen vorzunehmen und für den gewöhnlichen Unterhalt des Bauwerks zu sorgen,
 - ii) weder Innen- noch Außenumbauten am Bauwerk ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Baubetreuers vorzunehmen,
- d) bei Aufträgen auf dem Wege von Lieferbetreuungsverträgen :
 - i) die Lieferungen für die im Auftrag vorgesehenen Zwecke und gemäß den vom Lieferbetreuer bei Angebotsabgabe mitgelieferten technischen Gebrauchsanweisungen zu verwenden,
 - ii) keine Veränderungen an den Lieferungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferbetreuers vorzunehmen, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist,

2. den Auftragspreis in Form von Jahresraten zu zahlen, wenn gemäß den Artikeln 21 und 48 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 und den Artikeln 18 und 40 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 der Erwerb des Bauwerks oder der Lieferungen bei Zurverfügungstellung vorgesehen ist.

KAPITEL III. - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN DES BETREUERS

Art. 22. Der Betreuer ist verpflichtet:

1. eine Sicherheit gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 des allgemeinen Lastenhefts zu hinterlegen.

In Ermangelung einer spezifischen Bestimmung im Sonderlastenheft ist diese Sicherheitsleistung bei Aufträgen auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen aufgrund des Kostpreises ohne Mehrwertsteuer des zu erstellenden Bauwerks, so wie es sich aus dem vergebenen Auftrag ergibt, zu berechnen, Finanzierungs-, Planungs- und Untersuchungskosten ausgenommen.

2. bei Aufträgen auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen dem öffentlichen Auftraggeber und den in Artikel 14 erwähnten Dritten gegenüber die dem Unternehmer in Anwendung der Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches auferlegte Haftung ab dem Datum der vorläufigen Abnahme vollständig zu übernehmen; dieselbe Haftung gilt bei Anwendung von Artikel 23 §1 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses für Teile des Bauwerks, die weniger als zehn Jahre vor Ausübung der Kaufoption oder Eigentumsübertragung Gegenstand umfangreicher Ausstattungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten waren,

3. [satisfaire à la législation relative à l'agrément des entrepreneurs de travaux s'il exécute lui-même les travaux ou, s'il ne les exécute pas lui-même, recourir à un entrepreneur satisfaisant à cette législation]

4. den in Artikel 12 des Gesetzes auferlegten Bestimmungen in gleich welchem Stadium selbst zu genügen und dafür zu sorgen, dass Unternehmer, Lieferanten, Subunternehmer und Personen, die auf der Baustelle Personal zur Verfügung stellen, ihnen ebenfalls genügen,

5. den Bestimmungen des allgemeinen Lastenhefts und des Sonderlastenhefts des Auftrags in gleich welchem Stadium selbst zu genügen und dafür zu sorgen, dass Unternehmer, Lieferanten, Subunternehmer und Personen, die auf der Baustelle Personal zur Verfügung stellen, ihnen ebenfalls genügen,

6. bei Aufträgen auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen und unbeschadet des Artikels 38 des allgemeinen Lastenhefts die im Sonderlastenheft vorgeschriebenen Versicherungen zur Deckung seiner Haftung als Bauherr und der Haftung der Unternehmer während und nach den Bauleistungen auf seine Kosten abzuschließen. Er schließt ebenfalls eine Versicherung für die Zehnjahreshaftung der Unternehmer und Architekten ab. Vor Beginn der Bauarbeiten legt er dem öffentlichen Auftraggeber eine beglaubigte Abschrift der Versicherungspolice vor; diese müssen eine Klausel umfassen, laut deren die Versicherungsgesellschaften sich verpflichten, den öffentlichen Auftraggeber über jegliche Aussetzung oder Kündigung der Versicherungen zu benachrichtigen.

Die vorerwähnten Versicherungspolice müssen eine Klausel umfassen, laut deren alle Entschädigungen seitens Garanten unmittelbar in das Vermögen des öffentlichen Auftraggebers oder des benachteiligten Dritten übergehen, sobald sie vom Versicherer geschuldet werden.

[abgeändert KE 31.07.08, Art. 25]

Art. 23. §1. Bei Aufträgen auf dem Wege von Baubetreuungsverträgen verpflichtet sich der Betreuer außerdem:

1. das geplante Bauwerk gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber gebilligten Plänen, Unterlagen und Lastenheften zu errichten,

2. dieses fertiggestellte Bauwerk dem öffentlichen Auftraggeber oder gegebenenfalls Dritten, die die vom öffentlichen Auftraggeber gestellten Bedingungen erfüllen, innerhalb der im Auftrag vorgesehenen Ausführungsfristen zur Verfügung zu stellen,

3. wenn der Baubetreuer Eigentümer des Bauwerks ist und es dem öffentlichen Auftraggeber oder in Artikel 14 erwähnten Dritten vermietet :

a) dem Mieter für die gesamte Laufzeit des Auftrags das ungestörte und ausschließliche Nutzungsrecht am Bauwerk zu gewährleisten,

b) sämtliche Reparaturen mit Ausnahme der dem Mieter obliegenden beziehungsweise der kleineren Unterhaltsreparaturen, die zur Instandhaltung des Bauwerks erforderlich sind, durchzuführen,

c) keine Innen- oder Außenumbauten am Bauwerk ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers und des Mieters vorzunehmen.

§2. Bei Aufträgen auf dem Wege von Lieferbetreuungsverträgen verpflichtet sich der Lieferbetreuer darüber hinaus :

1. die Lieferungen dem öffentlichen Auftraggeber in den im Auftrag vorgesehenen Fristen zur Verfügung zu stellen,

2. den Unterhalt der Lieferungen zu gewährleisten und alle erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, um sie während der gesamten Laufzeit des Auftrags in ordentlichem Verwendungszustand zu erhalten, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist.

KAPITEL IV - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS AUF DEM WEGE EINES BETREUUNGSVERTRAGS

Art. 24. §1. Der Auftragspreis wird wie folgt gezahlt :

1. entweder durch Mieten, wenn der öffentliche Auftraggeber das Bauwerk oder die Lieferungen mietet. Ist eine Kaufoption im Auftrag vorgesehen und wird sie ausgeübt, ist der Restbetrag in einem Mal zu entrichten, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist. Ist im Auftrag die Eigentumsübertragung zu Ende der Laufzeit vorgesehen, so muss die Miete den Gesamtpreis decken,

2. oder durch Jahresraten, wenn der öffentliche Auftraggeber das Bauwerk oder die Lieferungen bei ihrer Zurverfügungstellung, die im Protokoll zur vorläufigen Abnahme festgestellt wird, als Eigentum erwirbt,

3. oder durch Zahlung des Erbpachtzinses, wenn der öffentliche Auftraggeber ein Erbpachtrecht erwirbt.

§2. In keinem Auftrag dürfen Zahlungen vor Zurverfügungstellung des Bauwerks oder der Lieferungen vorgeschrieben werden, die in dem vom öffentlichen Auftraggeber auszustellenden Protokoll zur vorläufigen Abnahme bescheinigt wird.

§3. Die dem öffentlichen Auftraggeber gesetzten Fristen zur Zahlung der Jahresraten, der Miete oder des Erbpachtzinses laufen ab dem Datum dieses Protokolls; der Betreuer muss jedoch jedes Jahr innerhalb fünfzehn Tagen ab dem entsprechenden Datum sowohl für die Jahresraten als auch für den Erbpachtzins oder die Miete eine Schuldforderung einreichen.

§4. Zahlungsaufträge für die dem Betreuer geschuldeten Beträge sind dem Postscheckamt oder einem anderen Geldinstitut innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des in §2 vorgesehenen Protokolls zu übermitteln.

Ist die Schuldforderung mehr als fünfzehn Tage nach diesem Datum eingereicht worden, wird die vorerwähnte Frist von sechzig Tagen entsprechend verlängert.

§5. Dieselben Vorschriften gelten für die Zahlung des eventuellen Restbetrags im Fall einer Miete mit Kaufoption; die Zahlungsfrist(en) beginnt (beginnen) mit dem Tag der Eigentumsübertragung.

Art. 25. Der öffentliche Auftraggeber übt eine Kontrolle des Bauwerks oder der Lieferungen aus, auf die der Betreuungsvertrag sich bezieht, oder er lässt sie durch von ihm gewählte befugte Personen oder Einrichtungen ausüben.

Art. 26. Die vorläufige und die endgültige Abnahme, die der Betreuer seinen Unternehmern oder Lieferanten gewährt, binden den öffentlichen Auftraggeber nicht.

Art. 27. §1. Ein nicht gerechtfertigter Verzug bei Zurverfügungstellung des Bauwerks oder der Lieferungen führt ohne Inverzugsetzung zur Anwendung der im Sonderlastenheft vorgesehenen Geldstrafen wegen Verzug.

§2. Vom Betreuer geschuldete Geldstrafen wegen Verzug und Vertragsstrafen können von der Sicherheitsleistung oder sogar von Beträgen, die der öffentliche Auftraggeber nach Zurverfügungstellung des Bauwerks beziehungsweise der Lieferungen zahlen muss, abgezogen werden.

§3. Stellt der öffentliche Auftraggeber nach Zurverfügungstellung des Bauwerks oder der Lieferungen eine Nichteinhaltung der Vertragsklauseln fest, kann er nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, nachdem er sie dem Betreuer per Einschreibebrief notifiziert hat, an die Stelle des Betreuers treten, um auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Betreuers Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall werden die vom öffentlichen Auftraggeber eingegangenen Kosten von den Beträgen abgezogen, die dieser dem Betreuer schuldet.

Unbeschadet der Verpflichtungen des Betreuers während der Garantiefrist und seiner Zehnjahreshaftung, die aus den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches hervorgehen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung mehr, sobald das Eigentum am Bauwerk oder an den Lieferungen dem öffentlichen Auftraggeber übertragen worden ist.

Auf keinen Fall schuldet der öffentliche Auftraggeber eine Miete, eine Jahresrate beziehungsweise einen Erbpachtzins für Zeiträume, während deren er das Bauwerk oder die Lieferungen nicht verwenden kann, weil der Betreuer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

TITEL III - ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN

KAPITEL I - BESTIMMUNGEN ÜBER DAS SONDERLASTENHEFT

Art. 28. Unbeschadet des Artikels 131 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 muss das Sonderlastenheft alle notwendigen Verdeutlichungen zu folgenden Punkten umfassen :

1. Gegenstand der Konzession,
2. Laufzeit der Konzession,
3. vom öffentlichen Auftraggeber beziehungsweise vom Konzessionär auszuführende Bauarbeiten,
4. Fristen für die Ausführung dieser Bauarbeiten,
5. geforderte Sicherheiten in bezug auf die Finanzierung der vom Konzessionär zu errichtenden Bauwerke,
6. Höhe der geforderten Sicherheitsleistung,
7. Adresse, an die Angebote zu senden oder bei der sie abzugeben sind,
8. Ort, Tag und Uhrzeit der Öffnung der Angebote,
9. Frist, während deren die Submittenten gebunden bleiben,
10. eventuelle Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen Lastenhefts gemäß Artikel 3 §1 Absatz 2 wegen besonderer Anforderungen der Konzession,
11. gegebenenfalls und den Erfordernissen der Konzession entsprechend Vorschriften in bezug auf :
 - a) Verbrauchertarif,
 - b) gleiche Behandlung der Verbraucher,
 - c) Verbot von Handelsgeschäften, die nicht in den normalen Betriebsrahmen fallen,
 - d) Sicherstellung der zur Gewährleistung eines wirklichen öffentlichen Dienstes unentbehrlichen Leistungen,
 - e) Verwendung fähigen und ausreichenden Personals und Möglichkeit für den öffentlichen Auftraggeber, den sofortigen Ersatz eines Personalmitglieds wegen schwerwiegenden Fehlers zu verlangen,
 - f) Anwendung der Vorschriften des Sprachenrechts,
 - g) Erste Hilfe, die zugunsten der Verbraucher zu leisten ist, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der für die Leistung der Ersten Hilfe geeigneten Räume,
 - h) Verbot jeglicher Werbung außer der Werbung, die auf die erbrachte Dienstleistung bezogen ist,
 - i) Telefonapparate, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden müssen,
 - j) jede andere dem Konzessionär obliegende Verpflichtung.

Das Sonderlastenheft muss den Text der Artikel 31 §2 Absatz 1, 36 und 40 §§2 bis 5 des vorliegenden Erlasses als Vertragsklauseln übernehmen.

Art. 29. Der Gegenstand der Konzession muss genau definiert werden, damit die Submittenten ihn richtig beurteilen können. Dieser Beschreibung müssen die Informationen über die Art und Weise beigefügt werden, wie der Konzessionär seinen Verpflichtungen nachkommen muss, um der durch die Konzessionserteilung verfolgten Zielsetzung gerecht zu werden.

Die Laufzeit der Konzession darf einen Zeitraum von fünfzig Jahren nicht überschreiten.

Art. 30. Die Sicherheitsleistung wird nach Verhältnis des Wertes der Konzession pauschal festgelegt.

Die Sicherheitsleistung deckt die Verpflichtungen des Konzessionärs für die gesamte Laufzeit der Konzession.

Das Sonderlastenheft kann jedoch die volle oder teilweise Freigabe der Sicherheit nach Ausführung und Abnahme der dem Konzessionär obliegenden Bauarbeiten vorsehen, insofern der öffentliche Auftraggeber über die Eintragung einer erstrangigen Hypothek auf die errichteten Gebäude verfügt, deren Betrag mindestens der Sicherheit oder dem freizugebenden Teil der Sicherheit entspricht.

KAPITEL II - BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÜR DIE BETREIBUNG DER KONZESSION BESTIMMTEN GRUNDSTÜCKE

Art. 31. §1. Die Grundstücke des öffentlichen Eigentums, auf denen der Konzessionär für die Betreuung der Konzession unerlässlich oder lediglich nützliche Bauwerke errichten muss, müssen Gegenstand eines vorherigen Entwidmungsbeschlusses des zuständigen öffentlichen Auftraggebers sein.

Der Konzessionär genießt während der gesamten Laufzeit der Konzession ein Erbbaurecht an den aus dem öffentlichen Eigentum entwidmeten Grundstücken. Er verfügt jedoch nicht über die in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1824 über das Erbbaurecht vorgesehenen Rechte.

§2. Da der öffentliche Auftraggeber für die gesamte Laufzeit der Konzession auf den Zuwachs verzichtet, verfügt der Konzessionär bis zum Ablauf der Konzession über das Volleigentum am Bauwerk. Bei Ablauf wird das Eigentumsrecht an diesem Bauwerk frei von irgendwelchen dinglichen Rechten übertragen und gehört automatisch und von Rechts wegen dem öffentlichen Auftraggeber, ohne dass dieser irgendeine Entschädigung dafür zu zahlen hat. Das gleiche gilt für andere Gebäude, die der Konzessionär während der Laufzeit der Konzession errichtet und deren Abbruch der öffentliche Auftraggeber nicht verlangt hätte.

Während der Laufzeit der Konzession kann das Bauwerk ohne ausdrückliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers mit keinerlei Hypothek belastet werden.

Es kann des weiteren mit keinerlei Dienstbarkeit belastet werden.

§3. Setzt die Konzession die Errichtung seitens des Konzessionärs verschiedener für die Betreuung der Konzession unerlässlicher Gebäude auf ihm gehörenden Grundstücken voraus, so gehen diese Grundstücke und Gebäude bei Ablauf der Konzession frei von sämtlichen Rechten in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über, ohne dass dieser irgendeine Entschädigung dafür zu zahlen hat.

Wenn Gebäude, die vom Konzessionär auf ihm gehörenden Grundstücken errichtet werden, für die Betreuung der Konzession lediglich nützlich sind, bleiben sie bei Ablauf der Konzession Eigentum des Konzessionärs.

Die Unterscheidung zwischen den Gebäuden, von denen in Absatz 1 beziehungsweise 2 die Rede ist, muss im Sonderlastenheft deutlich angegeben werden. Dieses Lastenheft muss ebenfalls den Wert der dem Konzessionär gehörenden Grundstücke, auf denen die für die Betreuung der Konzession unerlässlichen Gebäude errichtet werden müssen, vermerken.

§4. Der Konzessionär kann seine aus der Konzession hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers übertragen. In keinem Fall ist der öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, eine Übertragung, die zur Aufteilung der Konzession führen würde, anzunehmen.

KAPITEL III - BESTIMMUNGEN ÜBER BESTIMMTE VERPFLICHTUNGEN DES KONZESSIONÄRS

Art. 32. Der Konzessionär ist für die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistung verantwortlich, die Gegenstand der Konzession ist. Zu seinen Lasten gehen :

1. Unterhalt und Reparatur des Bauwerks,
2. sämtliche auf das Bauwerk angewandte Abgaben und Steuern,
3. Anschlussrechte und -kosten, außer wenn es im Vertrag anders vorgesehen ist.

Art. 33. Innerhalb dreißig Tagen nach Erteilung der Konzession übermittelt der Konzessionär dem öffentlichen Auftraggeber die Liste der Bauarbeiten, die er Subunternehmern anzuvertrauen beabsichtigt.

Art. 34. [Que le concessionnaire exécute lui-même ou non les travaux, ceux-ci le sont par un entrepreneur qui satisfait à la législation relative à l'agrément des entrepreneurs de travaux.]

[ersetzt KE 31.07.08, Art. 26]

Art. 35. Der öffentliche Auftraggeber übt eine Kontrolle des Bauwerks, mit dessen Errichtung der Konzessionär beauftragt ist, aus oder lässt sie durch von ihm gewählte befugte Personen oder Einrichtungen ausüben.

Art. 36. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 38 des allgemeinen Lastenheftes schließt der Konzessionär die im Sonderlastenheft vorgeschriebenen Versicherungen zur Deckung seiner Haftung als Bauherr und der Haftung der Unternehmer während und nach den Bauleistungen auf seine Kosten ab. Er schließt ebenfalls eine Versicherung für die Zehnjahreshaftung der Unternehmer und Architekten ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten legt er dem öffentlichen Auftraggeber eine beglaubigte Abschrift dieser Versicherungspolice vor; diese müssen eine Klausel umfassen, laut deren die Versicherungsgesellschaften sich verpflichten, den öffentlichen Auftraggeber über jegliche Aussetzung oder Kündigung der Versicherungen zu benachrichtigen.

Der Konzessionär muss bei Abschluss der Bauarbeiten und vor Inbetriebnahme des Bauwerks ebenfalls eine Feuerversicherung für die errichteten Bauwerke abschließen; die Versicherung muss eine Klausel umfassen, laut deren die Versicherungsgesellschaften sich verpflichten, den öffentlichen Auftraggeber über jegliche Aussetzung oder Kündigung der Versicherung zu benachrichtigen. Eine beglaubigte Abschrift der Police wird dem öffentlichen Auftraggeber vor Inbetriebnahme des Bauwerks vorgelegt.

Die vorerwähnten Versicherungspolice müssen eine Klausel umfassen, laut deren alle Entschädigungen seitens Garanten unmittelbar in das Vermögen des öffentlichen Auftraggebers oder des benachteiligten Dritten übergehen, sobald sie vom Versicherer geschuldet werden.

Art. 37. Der Konzessionär ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber die in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches erwähnte Haftung vollständig zu übernehmen. Diese Haftung erstreckt sich auch auf andere, für die Betreuung der Konzession unerlässliche Gebäude.

Hat die Konzession eine Laufzeit von weniger als zehn Jahren oder wird sie vor Ende dieses Zeitraums entweder in Anwendung von Artikel 40 oder im gemeinsamen Einverständnis der Parteien beendet, trägt der Konzessionär dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber die aus den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches hervorgehende Haftung.

KAPITEL IV - BESTIMMUNGEN ÜBER PREIS, KONZESSIONSABGABE, ANFANG UND ENDE DER KONZESSION

Art. 38. §1. Ist die Konzession mit einem vom öffentlichen Auftraggeber zu zahlenden Preis verbunden, so besteht dieser Preis aus einem jährlich zahlbaren Pauschalbetrag; dieser Preis kann jedoch jedes Jahr aufgrund einer im Vertrag vorgesehenen Formel revidiert werden.

§2. Ist die Konzession mit einer vom Konzessionär zu zahlenden Abgabe verbunden, so besteht diese entweder aus einem Pauschalbetrag oder aus einem Prozentsatz des vom Konzessionär erzielten Bruttoumsatzes oder aus einem um einen Prozentsatz des vorerwähnten Bruttoumsatzes erhöhten Pauschalbetrag. Der Vertrag kann jedoch einen anderen Modus für die Berechnung der Abgabe vorsehen. Die Zahlung erfolgt jährlich auf der Grundlage der im Vertrag vorgesehenen Modalitäten.

Handelt es sich um einen Pauschalbetrag, so kann er jedes Jahr aufgrund einer im Vertrag vorgesehenen Formel revidiert werden. Handelt es sich um einen Prozentsatz des Bruttoumsatzes, so muss der Konzessionär eine der Betreuung der Konzession eigene Buchhaltung führen, zu der die Bediensteten des öffentlichen Auftraggebers oder Personen, die er bestimmt, jederzeit Zugang haben müssen. Diese Buchhaltung wird gemäß den im belgischen Recht anwendbaren Regeln geführt.

Art. 39. Die Konzession läuft ab dem im Vertrag festgelegten Tag.

Ist die Konzession mit einem vom öffentlichen Auftraggeber zu zahlenden Preis verbunden, so wird dieser Preis erst ab dem Tag der effektiven Vollendung der vom Konzessionär auszuführenden Bauarbeiten geschuldet.

Ist die Konzession mit einer vom Konzessionär zu zahlenden Abgabe verbunden, so wird diese Abgabe ab dem vorgesehenen Tag der Vollendung der von ihm auszuführenden Bauarbeiten geschuldet. Hat der öffentliche Auftraggeber jedoch ebenfalls Bauarbeiten auszuführen und fällt der Tag ihrer effektiven Vollendung nach demjenigen, der für die vom Konzessionär auszuführenden Bauarbeiten vorgesehen ist, wird die Abgabe jedoch erst ab dem Tag der effektiven Vollendung der vom öffentlichen Auftraggeber auszuführenden Bauarbeiten geschuldet.

Art. 40. §1. Hat die Konzession eine Laufzeit von mehr als dreißig Jahren, kann der Vertrag vorsehen, dass jede der beteiligten Parteien nach Ablauf dieses Zeitraums die Konzession mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr beenden kann.

In diesem Fall erwirbt der öffentliche Auftraggeber das in Artikel 31 §§2 und 3 erwähnte Eigentumsrecht am Tag, an dem die Konzession ausläuft.

§2. Bei höherer Gewalt auf seitens des öffentlichen Auftraggebers kann dieser die Konzession vorzeitig beenden.

In diesem Fall hat der Konzessionär Anspruch auf eine durch eine Bruchzahl ausgedrückte Entschädigung, die einem Teil der Kosten der von ihm ausgeführten Bauarbeiten entspricht; diese Kosten werden gegebenenfalls um den gemäß Artikel 31 §3 Absatz 3 im Vertrag näher bestimmten Wert der Grundstücke erhöht.

Der Nenner dieser Bruchzahl entspricht der im Vertrag vorgesehenen Laufzeit der Konzession; er beträgt jedoch immer 29, wenn die vereinbarte Laufzeit der Konzession über dreißig Jahre hinausgeht und der Vertrag die Möglichkeit vorgesehen hat, der Konzession nach Ablauf dieses Zeitraums ein Ende zu setzen.

Der Zähler der Bruchzahl entspricht der Plusdifferenz zwischen Nenner und Anzahl abgelaufener ganzer Jahre zwischen dem Tag des Anfangs der Konzession und demjenigen, an dem der öffentliche Auftraggeber sie beendet hat.

Die auf diese Art und Weise berechnete Entschädigung wird je nach Fall erhöht :

1. entweder um einen Betrag, der sich auf das Doppelte des jährlichen Preises zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers beläuft, und zwar auf der Grundlage seiner im letzten effektiven Betriebsjahr der Konzession erreichten Höhe,
2. oder um einen Betrag, der der vom Konzessionär für die letzten zwei Jahre der Konzession gezahlten Abgabe entspricht.

Diese Erhöhung wird entsprechend herabgesetzt, wenn der öffentliche Auftraggeber weniger als zwei Jahre vor Ablauf der Konzession dieser ein Ende setzt.

§3. Der öffentliche Auftraggeber kann die Konzession ebenfalls vorzeitig beenden, wenn der Konzessionär die aus der Konzession hervorgehenden Verpflichtungen schwer verletzt, sei es gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber oder gegenüber den Benutzern der Dienstleistung, die er zu erbringen hat.

In diesem Fall hat der Konzessionär Anspruch auf Zahlung innerhalb einer Frist von einem Jahr einer Entschädigung, die einem durch eine Bruchzahl ausgedrückten Teil der Hälfte der Kosten der von ihm ausgeführten Bauarbeiten entspricht, gegebenenfalls erhöht um den gemäß Artikel 31 §3 Absatz 3 im Vertrag näher bestimmten Wert der Grundstücke.

Nenner und Zähler werden gemäß §2 festgelegt; ein angefangenes Jahr gilt jedoch als ein ganzes Jahr bei der Festlegung der Anzahl abgelaufener Jahre zwischen dem Datum des Anfangs der Konzession und demjenigen, an dem der öffentliche Auftraggeber sie beendet hat.

Die auf diese Weise berechnete Entschädigung wird um die dem öffentlichen Auftraggeber von Konzessionär eventuell geschuldeten Abgaben vermindert, die um einen Zinssatz von einem Prozent pro Monat beziehungsweise pro angefangenen Monat Verzug bei der Zahlung dieser Abgaben erhöht werden.

§4. Abgesehen von den Fällen, in denen §1 angewandt wird, kann der Konzessionär außer bei höherer Gewalt seinerseits die Konzession nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden.

Wenn in diesem Fall der öffentliche Auftraggeber das Bauwerk verwendet, hat der Konzessionär Anspruch auf Zahlung - innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Eigentumsübertragung - einer gemäß §3 berechneten Entschädigung.

Der öffentliche Auftraggeber schuldet keine Entschädigung, wenn er das Bauwerk nicht verwendet.

§5. Bei Anwendung der Paragraphen 2 und 3 erwirbt der öffentliche Auftraggeber am Datum, an dem die Konzession vorzeitig beendet wird, das Eigentum - frei von sämtlichen Rechten - an Bauwerken, die vom Konzessionär auf Grundstücken, die dem öffentlichen Auftraggeber gehören, errichtet worden sind, und an den für die Betreibung unerlässlichen Grundstücken und Bauwerken, die vom Konzessionär auf ihm gehörenden Grundstücken errichtet worden sind.

Bei Anwendung von §4 erfolgt die Eigentumsübertragung unter denselben Bedingungen entweder unverzüglich oder zu dem vom öffentlichen Auftraggeber gewählten Zeitpunkt, oder aber bei Ablauf der Konzession, je nachdem ob der öffentliche Auftraggeber beschließt, die errichteten Bauwerke zu verwenden oder nicht.

TITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41. Vorliegender Erlass tritt an dem von Uns festzulegenden Datum in Kraft.

Art. 42. Unser Premierminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

ANLAGE

ALLGEMEINES LASTENHEFT FÜR ÖFFENTLICHE BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE UND ÖFFENTLICHE BAUKONZESSIONEN

KAPITEL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1. Leitung und Überwachung der Ausführung

Unterabschnitt .1. Leitender Beamter

Artikel 1. Der Beamte oder jede andere mit der Leitung und Kontrolle der Ausführung des Auftrags beauftragte Person wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Notifizierung des Auftrags bestimmt, außer wenn diese Auskunft schon in der Auftragsbekanntmachung oder im Sonderlastenheft angegeben ist.

Wenn Leitung und Kontrolle der Ausführung einem Beamten des öffentlichen Auftraggebers anvertraut werden, wird jede eventuelle Begrenzung seiner Befugnisse dem Auftragnehmer notifiziert, außer wenn sie im Sonderlastenheft angegeben ist.

Wenn Leitung und Kontrolle der Ausführung einer Person anvertraut werden, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht angehört, wird der Umfang des eventuellen Auftrags dieser Person in der Notifizierung des Auftrags festgelegt, außer wenn er im Sonderlastenheft angegeben ist.

Der Beamte oder jede andere mit der Leitung und Kontrolle der Ausführung des Auftrags beauftragte Person wird im vorliegenden allgemeinen Lastenheft "leitender Beamter" genannt.

Unterabschnitt 2. Organisation der Kontrolle

Art. 2. Der öffentliche Auftraggeber kann überall die Vorbereitung und/oder die Verwirklichung der Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch technische Abnahmen überwachen lassen. Der Auftragnehmer muss den Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers alle erforderlichen Auskünfte erteilen und sämtliche Erleichterungen verschaffen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können.

Der Auftragnehmer kann sich nicht auf diese Überwachung berufen, um sich seiner Haftung zu entziehen, wenn Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen aufgrund irgendwelcher Fehler abgelehnt werden.

Abschnitt 2. Technische Spezifikationen - Pläne, Dokumente, Objekte

Aufzählung und Tragweite der Pläne, Dokumente und Objekte

Art. 3. §1. Die auf den Auftrag anwendbaren technischen Spezifikationen werden durch Lehren, Proben, Muster, Typen und Ähnliches, nachstehend "Unterlagen und Gegenstände" genannt, ergänzt. Diese Unterlagen und Gegenstände werden vom öffentlichen Auftraggeber gekennzeichnet.

§2. Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen müssen in jeder Hinsicht mit den auf den Auftrag anwendbaren Plänen, Aufmassen, Unterlagen und Gegenständen übereinstimmen. Selbst bei fehlenden vertraglichen technischen Spezifikationen müssen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen voll und ganz den Regeln des Fachs genügen.

Werden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen gleichzeitig durch Pläne, Muster und Proben beschrieben und sofern keine anderslautende Bestimmung im Sonderlastenheft aufgenommen ist, legen die Pläne Form und Abmessungen des Produkts und Material fest, aus dem es angefertigt ist; Muster dienen nur zur Kontrolle der Fertigbearbeitung und Proben zur Überprüfung der Qualität.

Gebrauchsbedingungen für Pläne, Unterlagen und Auftragsgegenstände

Art. 4. §1. Vom Auftraggeber erstellte Pläne, Unterlagen und Gegenstände

1. Binnen fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag der Auftragsvergabe kann der Auftragnehmer seinen Stempel oder seine Unterschrift auf das Sonderlastenheft und dessen Anlagen und auf die vom öffentlichen Auftraggeber gebilligten Pläne, Unterlagen und Gegenstände anbringen, die zu diesem Zweck an den Orten und zu den Zeiten, die im Sonderlastenheft angegeben sind, bereitgehalten werden. Auf keinen Fall kann sich der Auftragnehmer auf das Versäumnis dieser Formalität berufen.

2. Der Auftragnehmer erhält kostenlos eine Ausfertigung des Sonderlastenhefts und dessen Anlagen und auf Antrag eine Abschrift seines gebilligten Angebots mit dessen Anlagen.

Auf Antrag erhält der Auftragnehmer kostenlos einen vollständigen Satz Abschriften der Pläne, die als Grundlage für die Auftragsvergabe gedient haben. Der öffentliche Auftraggeber ist für die Übereinstimmung der Abschriften mit den Originalplänen verantwortlich.

3. Das Sonderlastenheft gibt an, welche anderen Unterlagen und Gegenstände dem Auftragnehmer zur Erleichterung seiner Arbeit zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen und Gegenstände werden nur auf schriftlichen Antrag bereitgestellt, nachdem der Auftragnehmer den Nachweis für die Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit erbracht hat. Der Wert dieser Unterlagen und Gegenstände wird dem Auftragnehmer mitgeteilt.

Die in Absatz 1 erwähnten Unterlagen und Gegenstände werden dem öffentlichen Auftraggeber binnen fünfzehn Kalendertagen nach Notifizierung des Protokolls zur vorläufigen Abnahme des gesamten Auftrags zurückgegeben.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Unterlagen und Gegenstände als verloren ansehen, wenn sie nicht binnen fünfzehn Kalendertagen nach dem festgelegten Termin zurückgegeben worden sind, und kann sie auf Kosten des Auftragnehmers ersetzen lassen. Beschädigte Unterlagen und Gegenstände werden ebenfalls auf Kosten des Auftragnehmers ersetzt oder repariert.

Kosten für Versand und Rückversand der Unterlagen und Gegenstände gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer überprüft hat, ob die ihm übergebene Kopie der Unterlagen und Gegenstände mit denjenigen übereinstimmen, die als Grundlage für die Vergabe des Auftrags gedient haben und die vom öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die Abnahme dieses Auftrags aufbewahrt werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn dem Auftragnehmer Material zur Verfügung gestellt wird.

4. Der Auftragnehmer erhält nur eine Ausfertigung jedes Plans, jeder Unterlage oder jedes Gegenstandes kostenlos ungeachtet der Anzahl Lose, die ihm erteilt werden; er kann auch keine kostenlose Ausfertigung der Unterlagen und Gegenstände, über die er schon verfügt, verlangen. Solange der Vorrat reicht, kann er so viele Ausfertigungen der Pläne und Lastenhefte, die für die Vergabe des Auftrags gedient haben, erwerben, wie er will.

§2. Vom Auftragnehmer erstellte Detail- und Ausführungspläne

Der Auftragnehmer lässt sämtliche Detail- und Ausführungspläne, die er für eine sachgemäße Ausführung des Auftrags benötigt, auf seine Kosten erstellen.

Das Sonderlastenheft legt die Pläne fest, die vom öffentlichen Auftraggeber gebilligt werden müssen; dieser verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Pläne ihm vorgelegt werden, um sie zu billigen oder abzulehnen. Eventuell verbesserte Unterlagen müssen dem öffentlichen Auftraggeber nochmals zur Billigung vorgelegt werden, wobei dieser über einen Zeitraum von fünfzehn Kalendertagen für ihre Billigung verfügt, sofern die verlangten Verbesserungen nicht durch neue Anforderungen seinerseits bedingt sind. [Die Ausführungsfrist wird bei Überschreitung dieser Fristen entsprechend verlängert, außer wenn der öffentliche Auftraggeber nachweisen

kann, dass der dem Auftragnehmer tatsächlich verursachte Verzug kleiner als diese Fristüberschreitung ist.]
[abgeändert KE 29.04.99, Art. 2]

Das Sonderlastenheft gibt die Anzahl Ausfertigungen der Pläne an, die der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber übergeben muss.

Diese Pläne dürfen vom öffentlichen Auftraggeber weder reproduziert noch für einen anderen Gebrauch verwendet werden. Demzufolge dürfen sie Dritten nicht mitgeteilt werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen gelten ebenfalls für andere Unterlagen und Gegenstände, die der Auftragnehmer im Hinblick auf eine sachgemäße Ausführung des Auftrags erstellt oder anfertigt.

§3. Kennzeichnungen

Schreibt das Sonderlastenheft das Kennzeichen vor, so müssen alle in §2 erwähnten Pläne, Unterlagen und Gegenstände, die dafür in Betracht kommen, vom Auftragnehmer an der vom öffentlichen Auftraggeber bestimmten Stelle gekennzeichnet sein.

Abschnitt 3. Regeln über die Sicherheitsleistung

Unterabschnitt 1. Leistung der Sicherheit

Art. 5. §1. Höhe der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung gilt bis zur völligen Ausführung des Auftrags als Pfand für die Einhaltung der Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers. Sie ist auf 5 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts festgelegt.

[Die Berechnungsgrundlage für die zu leistende Sicherheit bei ohne Gesamtpreisabgabe zu vergebenden öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wird in den Auftragsunterlagen festgelegt. Anderenfalls entspricht die Berechnungsgrundlage dem mit sechs multiplizierten geschätzten monatlichen Auftragswert.]

Der auf diese Art und Weise berechnete Betrag wird auf [la dizaine d'euros supérieure] aufgerundet.

Auf dieselbe Weise werden ergänzende Beträge in bar der teilweise in Staatspapieren geleisteten Sicherheit und gemäss Auftrag geleistete Teilrückzahlungen der Sicherheit aufgerundet.

In folgenden Fällen wird keine Sicherheitsleistung verlangt, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist:

1. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren Ausführungsfrist einen Zeitraum von dreißig Kalendertagen nicht überschreitet,
2. für Dienstleistungsaufträge der Kategorien 6, 21, 24 und 25 im Sinne von Anlage 2 des Gesetzes.

§2. Art der Sicherheitsleistung

Die Sicherheit kann gemäss den geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen entweder in bar oder in Staatspapieren oder in Form einer gemeinsamen [...] Sicherheitsleistung gebildet werden.

[Sie kann ebenfalls durch eine Garantie gebildet werden, die von einem Kreditinstitut, das die Vorschriften des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erfüllt, oder von einem Versicherungsunternehmen, das die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erfüllt und für die Branche 15 (Bürgschaftsleistungen) zugelassen ist, gewährt wird.]

§3. [Leistung der Sicherheit und Nachweis dieser Sicherheitsleistung]

Die Sicherheit muss innerhalb dreißig Tagen nach Auftragsvergabe vom Auftragnehmer oder von einem Dritten geleistet werden, außer wenn das Sonderlastenheft eine längere Frist vorsieht.

Der Auftragnehmer leistet die Sicherheit innerhalb dieser Frist auf eine der folgenden Weisen:

1. bei Leistung in bar durch Überweisung des Betrags auf das Konto der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder einer öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion wie diejenige der besagten Kasse erfüllt, nachstehend "öffentliche Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt" genannt,
2. bei Leistung in Staatspapieren durch Hinterlegung dieser Staatspapiere für Rechnung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder einer öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt, in Händen des Staatskassierers beim Sitz der Nationalbank in Brüssel oder bei einer ihrer Provinzfilialen,
3. bei einer gemeinsamen Sicherheitsleistung durch Hinterlegung seitens einer Gesellschaft, die diese Tätigkeit gesetzlich ausübt, einer Solidarbürgschaftsurkunde bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder einer öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt,
4. bei Leistung anhand einer Garantie durch Ausstellung der Verpflichtungserklärung des Kreditinstituts oder Versicherungsnehmers.

Je nach Fall wird der Nachweis erbracht durch Einreichung beim öffentlichen Auftraggeber:

1. des Hinterlegungsscheins der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder einer öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt,

2. der Lastschriftanzeige des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens,
3. der Hinterlegungsbestätigung des Staatskassierers oder einer öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt,
4. des Originals der Solidarbürgschaftsurkunde, das mit dem Sichtvermerk der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder einer öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt, versehen ist,
5. oder des Originals der Verpflichtungserklärung, die vom Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen abgegeben wird, das eine Garantie gewährt.

Diese vom Hinterleger unterzeichneten Unterlagen geben an, für wen die Sicherheit geleistet wird, und umfassen die genaue Bestimmung der Sicherheitsleistung durch kurze Angabe des Auftragsgegenstands und Verweis auf das Sonderlastenheft sowie Name, Vornamen und vollständige Adresse des Auftragnehmers und eventuell des Dritten, der die Hinterlegung für Rechnung des Auftragnehmers getätigt hat, mit je nach Fall dem Vermerk "Geldgeber" beziehungsweise "Bevollmächtigter".

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird während der Schließung des Unternehmens des Auftragnehmers aufgrund des bezahlten Jahresurlaubs und der Ausgleichsruhetage ausgesetzt, die durch Verordnung oder in einem verbindlichen kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sind. Diese Zeiträume müssen im Angebot angegeben und nachgewiesen oder dem öffentlichen Auftraggeber sofort mitgeteilt werden, sobald sie bekannt sind, wenn es im Sonderlastenheft verlangt wird.]

§4. Anpassung der Sicherheitsleistung

Wenn die Sicherheitsleistung aus irgendwelchem Grund nicht mehr angepasst ist, und zwar als Folge von Abhebungen von Amts wegen, zusätzlichen Leistungen oder vom öffentlichen Auftraggeber beschlossenen Änderungen, die zur Erhöhung oder Verminderung des ursprünglichen Auftragswerts ohne Mehrwertsteuer um mehr als 20 Prozent führen, muss die Sicherheit vervollständig bzw. angepasst werden.

Wenn die Sicherheit nicht mehr vollständig geleistet ist und der Auftragnehmer versäumt, den Fehlbetrag auszugleichen, kann der öffentliche Auftraggeber von den zu zahlenden Beträgen eine den Fehlbetrag deckende Summe einbehalten und zur Vervollständigung der Sicherheit verwenden.

[abgeändert KE 04.07.01, Art. 1; KE 20.07.00, Art. 6]

Unterabschnitt 2. Fehlende Sicherheitsleistung

Art. 6. [§1. Erbringt der Auftragnehmer innerhalb der in Artikel 5 §3 Absatz 1 vorgesehenen Frist nicht den Nachweis der Leistung der Sicherheit, so führt dieser Verzug von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung zur Anwendung einer Vertragsstrafe von 0,02 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts pro Tag Verzug. Die gesamte Vertragsstrafe darf 2 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts nicht überschreiten.

§2. Legt der Auftragnehmer nach Inverzugsetzung per Einschreibebrief den Nachweis der Leistung der Sicherheit nicht innerhalb einer letzten Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Aufgabe des Einschreibebriefs vor, so kann der öffentliche Auftraggeber:

1. entweder die Sicherheit von Amts wegen bilden durch Einbehaltung von den für den betreffenden Auftrag geschuldeten Beträgen; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe pauschal auf 2 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts festgelegt;
2. oder die Maßnahmen von Amts wegen anwenden. Auf jeden Fall schließt die aus diesem Grund erfolgte Kündigung des Auftrags die Anwendung von Vertragsstrafen beziehungsweise Geldstrafen wegen Verzug aus.

§3. Die Nichteinhaltung der Auftragsbestimmungen in Bezug auf die Sicherheitsleistung führt nicht zur Aufstellung des in Artikel 20 §2 vorgesehenen Protokolls.]

[abgeändert KE 29.04.99, Art. 3; ersetzt KE 04.07.01, Art. 2]

Unterabschnitt 3. Rechte des öffentlichen Auftraggebers an der Sicherheit

Art. 7. Bei Ausführungsverzug oder bei - eventuell teilweiser - Nichtausführung des Auftrags, selbst wenn dieser aufgelöst oder gekündigt wird, behält der öffentliche Auftraggeber ihm zukommende Beträge von Amts wegen von der Sicherheit ein.

Unterabschnitt 4. Von Dritten geleistete Sicherheit

Art. 8. Wenn die Sicherheit von einem Dritten geleistet wird, ist dieser ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 7 in jedem Fall Solidarbürge und durch jede gerichtliche Entscheidung gebunden, die infolge gleich welcher Anfechtung in bezug auf Bestehen, Auslegung oder Ausführung des Auftrags getroffen wird, vorausgesetzt, diese Anfechtung ist ihm in der nachstehend angegebenen Form zugestellt worden; diese Entscheidung ist ihm gegenüber rechtskräftig.

Die Zustellung seitens des öffentlichen Auftraggebers erfolgt innerhalb der für die Erscheinung vor Gericht festgelegten Frist durch Gerichtsvollzieherurkunde. Der Dritte kann dem Verfahren beitreten, wenn er es für angebracht hält.

Der Dritte, der eine Sicherheit leistet oder garantiert, wird auf schriftlichen Antrag rein informationshalber von jedem Protokoll oder jeder Mitteilung benachrichtigt, durch die dem Auftragnehmer notifiziert wird, dass Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen abgelehnt oder Maßnahmen von Amts wegen getroffen werden.

Unterabschnitt 5. Freigabe der Sicherheit

Art. 9. §1. Für Bauaufträge mit zwei Abnahmen, einer vorläufigen und einer endgültigen, wird die Sicherheit jeweils zur Hälfte freigegeben; die erste Hälfte nach der vorläufigen Abnahme des gesamten Auftrags und die zweite nach der endgültigen Abnahme, unter Abzug der Beträge, die der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber eventuell schuldet.

Ist keine vorläufige Abnahme vorgesehen, erfolgt die Freigabe in einem Mal nach der endgültigen Abnahme.

§2. Für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge kann die Sicherheit in einem Mal nach der vorläufigen Abnahme aller Lieferungen oder Dienstleistungen freigegeben werden, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist.

§3. [In allen Fällen reicht der Auftragnehmer den Antrag auf gesamte oder teilweise Freigabe der Sicherheit beim öffentlichen Auftraggeber ein. In dem Masse, wie die Sicherheit freigegeben werden kann, ordnet der öffentliche Auftraggeber innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags die Rückgabe bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse, der öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt, dem Kreditinstitut oder dem Versicherungsunternehmen an. Nach dieser Frist hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung:

1. entweder eines Zinses, der gemäss Artikel 15 §4 auf hinterlegte Beträge bei Einzahlung in bar oder in Staatspapieren berechnet wird, gegebenenfalls unter Abzug des Zinses, der von der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder der öffentlichen Einrichtung, die eine ähnliche Funktion erfüllt, entrichtet worden ist. In diesem Fall gilt der Antrag auf Rückgabe der Sicherheit als Schuldforderung für die Zahlung dieses Zinses,

2. oder der Kosten, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit bei einer gemeinsamen Sicherheitsleistung oder einer von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen gewährten Garantie bestritten worden sind.]

[ersetzt KE 04.07.01, Art. 3]

Abschnitt 4. Dritte

Art. 10. §1. Subunternehmer

Der Auftragnehmer haftet auch dann dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber, wenn er Subunternehmern ganz oder teilweise seine Verpflichtungen anvertraut. Der öffentliche Auftraggeber lässt für sich keinerlei vertragliche Bindung zu diesem Dritten gelten.

Der öffentliche Auftraggeber darf allerdings verlangen, dass Subunternehmer des Auftragnehmers den Rechtsvorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern entsprechend ihrer Beteiligung am Auftrag genügen. In allen Fällen haftet der Auftragnehmer allein dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber, was die Ausführung des Auftrags betrifft.

§2. Ausgeschlossene natürliche oder juristische Personen

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, seine Verpflichtungen ganz oder teilweise folgenden Personen anzuvertrauen:

1. einem Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer, der sich in einem der Fälle befindet, die in den Artikeln 17, 43 und 69 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996, in den Artikeln 17, 39 und 40 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 bzw. in Artikel 21 §4 erwähnt sind,

2. einem in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern ausgeschlossenen Unternehmer.

Darüber hinaus ist dem Auftragnehmer untersagt, diese Personen an der Leitung oder Kontrolle des gesamten oder eines Teils des Auftrags teilnehmen zu lassen.

Verstöße gegen diese Verbote können zur Anwendung von Maßnahmen von Amts wegen führen.

Abschnitt 5. Mehrere an denselben Auftragnehmer vergebene Aufträge

Art. 11. Vorbehaltlich der eventuellen Anwendung der Regeln in bezug auf die gesetzliche Aufrechnung und des Artikels 51 ist die Ausführung eines Auftrags unabhängig von jedem anderen Auftrag, der an denselben Auftragnehmer vergeben wurde.

In keinem Fall erlauben Schwierigkeiten im Rahmen eines Auftrags dem Auftragnehmer, die Ausführung eines anderen Auftrags zu ändern oder zu verzögern. Seinerseits kann der öffentliche Auftraggeber sich nicht auf diese Schwierigkeiten berufen, um im Rahmen eines anderen Auftrags geschuldete Zahlungen auszusetzen.

Abschnitt 6. Technische Abnahmen

Art. 12. §1. Arten technischer Abnahmen

Die technische Abnahme besteht darin, zu überprüfen, ob ausgeführte Bauarbeiten, durchzuführende oder zu diesem Zweck vorbereitete Lieferungen, zu verarbeitende Produkte oder erbrachte Dienstleistungen den [Bedingungen des Auftrags] entsprechen.

[abgeändert KE 29.04.99, Art. 4]

Folgende Arten technische Abnahmen sind zu unterscheiden:

1. vorherige technische Abnahme, behandelt in den Paragraphen 5 und 6,
2. nachträgliche technische Abnahme, behandelt in §7,
3. für Dienstleistungsaufträge andere Arten technischer Abnahmen, die eventuell im Sonderlastenheft vorgesehen sind.

Der Auftragnehmer reicht einen schriftlichen Antrag auf technische Abnahme beim öffentlichen Auftraggeber ein.

Sein Antrag gibt die Spezifikation der abzunehmenden Produkte an und verweist darüber hinaus auf die Nummer des Sonderlastenhefts, die Nummer des Loses und den Ort, an dem die technische Abnahme durchgeführt werden soll.

Der öffentliche Auftraggeber kann auf alle oder einen Teil der technischen Abnahmen verzichten, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Produkte bei ihrer Herstellung von einer unabhängigen Prüfstelle gemäss den Spezifikationen des Sonderlastenhefts kontrolliert worden sind. In dieser Hinsicht wird jedes andere Zertifizierungsverfahren, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt und als gleichwertig eingestuft wurde, dem nationalen Konformitätsbescheinigungsverfahren gleichgesetzt.

Verlangt der öffentliche Auftraggeber dennoch diese technische Abnahme, gehen ihre Kosten zu seinen Lasten.

§2. Überprüfung der Produkte

In der Regel dürfen Produkte nicht verarbeitet werden, wenn sie nicht vom leitenden Beamten oder von seinem Beauftragten abgenommen worden sind.

Unter Produkten versteht man Rohstoffe, Materialien, Komponenten oder andere Bestandteile, die für den Auftrag bestimmt sind.

Die technische Abnahme kann in verschiedenen Stadien der Herstellung durchgeführt werden.

Produkte, die den auferlegten Überprüfungen in einem bestimmten Stadium nicht genügen, gelten als nicht abnahmefähig.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft gemäss den Vorschriften des Sonderlastenhefts und mit den Mitteln, die üblich sind oder die er für angebracht hält einschließlich der technischen Zulassung und der durchgehenden Kontrolle, ob Produkte die erforderliche Qualität aufweisen oder zumindest den Regeln des Fachs und den Bedingungen des Auftrags genügen.

Verursachen Überprüfungen die Vernichtung bestimmter Produkte, so müssen diese vom Auftragnehmer auf seine Kosten ersetzt werden.

Das Sonderlastenheft bestimmt die Menge Produkte, die vernichtet werden.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass das vorgelegte Produkt nicht überprüfungsfähig ist, wird der Antrag des Auftragnehmers als hinfällig angesehen. Ein neuer Antrag muss eingereicht werden, wenn das Produkt abnahmefähig ist.

§3. Ablehnung

Produkte, die die erforderliche Qualität nicht aufweisen, werden abgelehnt.

Eine besondere Kennzeichnung kann auf diese Produkte angebracht werden; diese Kennzeichnung darf die zur Überprüfung vorgelegten Produkte jedoch nicht verändern oder ihren Handelswert mindern.

Abgelehnte Produkte müssen unverzüglich ersetzt und je nach Verlangen des öffentlichen Auftraggebers entfernt oder vor Ort aufbewahrt werden.

§4. Kosten der technischen Abnahme

Kosten der technische Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zu diesem Zweck muss das Sonderlastenheft die Weise bestimmen, wie die Kosten der technischen Abnahme berechnet werden. Fehlen diese Angaben, gehen diese Kosten zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

Diese Kosten umfassen Fahrt- und Aufenthaltskosten und Vergütung des mit der Abnahme beauftragten Personals.

Überprüfungen werden von Bediensteten des öffentlichen Auftraggebers oder von jeder anderen von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Person durchgeführt.

§5. Vorherige technische Abnahme

Erlegt das Sonderlastenheft technische Bedingungen für die Abnahme der Produkte auf, die vom Auftragnehmer zu verarbeiten sind, so müssen diese vom öffentlichen Auftraggeber vor ihrer Verarbeitung abgenommen werden.

Dies gilt ebenfalls, wenn das Sonderlastenheft die Herstellung eines oder mehrerer Probestücke vorsieht.

Diese vorherige technische Abnahme erfolgt im allgemeinen beim Auftragnehmer oder beim Hersteller.

Die vorherige technische Abnahme kann ebenfalls die Anfertigung, ggf unter der obligatorischen Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers und die Überprüfung von Mustern oder Probestücken vor Ablauf des Herstellungsvorgangs umfassen, wenn es im Sonderlastenheft vorgesehen ist.

Produkte, die einer vorherigen technische Abnahme genügt haben, können später noch abgelehnt werden. Diese Produkte müssen vom Auftragnehmer unverzüglich ersetzt werden, wenn Mängel oder Schäden, die bei der ersten Prüfung nicht entdeckt wurden, oder Schäden, die später aufgetreten sind, bei einer erneuten Prüfung entweder vor oder bei Verarbeitung oder nach Ausführung des Auftrags, jedoch vor der endgültigen Abnahme festgestellt werden.

Die eventuelle Ersetzung mangelhafter Produkte ist unabhängig von den Verpflichtungen, die für den Auftragnehmer aus den Bestimmungen der Artikel 19, 43 und 63 hervorgehen.

§6. Besondere Vorschriften für die vorherige technische Abnahme

1. Fristen

Außer wenn eine kürzere Frist im Sonderlastenheft vorgesehen ist, verfügt der öffentliche Auftraggeber zur Notifizierung seines Annahme- oder Ablehnungsbeschlusses über einen Zeitraum von höchstens dreißig Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Abnahmeantrag gestellt wird.

Diese Frist beläuft sich auf sechzig Kalendertage, wenn das Sonderlastenheft vorsieht, dass die Abnahmeverrichtungen Prüfungen in einem Labor voraussetzen.

Wenn Produkte außerhalb des belgischen Staatsgebiets zur Abnahme vorgelegt werden, wird die Frist um die Anzahl für die Hin- und Rückreise der Abnahmebeauftragten erforderlichen Tage erhöht.

Bei Überschreitung dieser Fristen seitens des öffentlichen Auftraggebers wird dem Auftragnehmer von Rechts wegen eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfrist gewährt. Diese Verlängerung schließt jeden Anspruch auf Schadenersatz aus.

2. Probestücke.

Sieht das Sonderlastenheft eine Überprüfung von Probestücken vor Herstellung oder Lieferung vor, so muss der Auftragnehmer für jedes der Produkte zwei identische Probestücke vom öffentlichen Auftraggeber überprüfen lassen, mit denen nach Abnahme die gesamte Lieferung oder Leistung übereinstimmen muss.

Diese beiden Probestücke werden vom öffentlichen Auftraggeber gestempelt.

Eines von beiden wird vom Auftragnehmer innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Stempelung an den Lieferungsart gesandt; es wird dort bis zur vorläufigen Abnahme des Auftrags aufbewahrt, damit es bei Beanstandungen vorgezeigt werden kann.

Es wird gegebenenfalls als Teil der letzten Lieferung angesehen.

Das andere Probestück wird vom Auftragnehmer aufbewahrt, außer wenn er es in seine Lieferungen einzuschließen wünscht.

Mit der Ausführung des Auftrags darf nicht angefangen werden, bevor der Auftragnehmer das angenommene Probestück an den Lieferungsart gesandt hat.

Verlangt das Sonderlastenheft unter Berücksichtigung der Art der Produkte, dass dem öffentlichen Auftraggeber ein einziges Probestück jeder Lieferung zur Probe vorgelegt werden muss, wird dieses Probestück nach Stempelung vom Auftragnehmer bis zur vorläufigen Abnahme des Auftrags aufbewahrt. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Auftragnehmer jedoch erlauben, es früher zu liefern.

Der öffentliche Auftraggeber muss über die ihm zur Überprüfung vorgelegten Probestücke innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach ihrer Vorlage entscheiden.

Bei Überschreitung dieser Frist seitens des öffentlichen Auftraggebers wird dem Auftragnehmer von Rechts wegen eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfrist gewährt. Diese Verlängerung schließt jeden Anspruch

auf Schadenersatz aus.

§7. Nachträgliche technische Abnahme

Für die im Sonderlastenheft spezifizierten Kategorien von Leistungen können Überprüfungen nachträglich, das heißt nach ihrer Ausführung, erfolgen, ob eine vorherige technische Abnahme vorgesehen ist oder nicht.

Diese Überprüfungen und die Entnahme von Proben werden kontradiktorisch gemäss den Vorschriften des Sonderlastenhefts durchgeführt, das ihren Umfang bestimmen muss.

Zahlungen für Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die einer nachträglichen technischen Abnahme unterworfen sind, sind Gegenstand eines im Sonderlastenheft festgelegten Abzugs, bis das Ergebnis dieser Abnahme bekannt ist

Abschnitt 7. Preisrevision

Art. 13. §1. Bauaufträge

Für Bauaufträge sieht der Auftrag die Modalitäten für eine Preisrevision wegen Schwankungen der Löhne und Soziallasten der auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter vor. Er kann ebenfalls die Revision aufgrund anderer Elemente vorsehen, insbesondere der Materialpreise.

§2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge kann das Sonderlastenheft die Modalitäten für eine Preisrevision aufgrund verschiedener Elemente wie Löhne, Soziallasten, Preise der Grundstoffe und Wechselkurse vorsehen.

§3. Den Auftragswert beeinflussende Steuern

Auf Antrag des Auftragnehmers oder des öffentlichen Auftraggebers und unbeschadet der Anwendung von §4 und von Artikel 16 §2 gibt jede in Belgien vorgenommene Änderung der den Auftragswert beeinflussenden Steuern - wie zum Beispiel Zölle, Akzisensteuern oder Gebühren - Anlass zur Revision unter der doppelten Bedingung:

1. dass die Änderung nach dem zehnten Tag vor der letzten Frist für den Eingang der Angebote oder, beim Verhandlungsverfahren, nach dem Datum des Einverständnisses des Auftragnehmers im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist

2. und dass diese Steuern weder direkt noch über den Index in der vorgesehenen Revisionsformel einbegriffen sind.

Bei Erhöhung der vorerwähnten Steuern hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er die geforderten zusätzlichen Lasten tatsächlich getragen hat und dass diese sich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags beziehen.

Bei Senkung der Steuern wird keine Revision vorgenommen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Steuern zum alten Satz bezahlt hat.

Zahlungs- oder Rückzahlungsanträge, die auf die vorerwähnten Änderungen der Steuern gestützt sind, sind unverzüglich und zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am neunzigsten Kalendertag nach dem Datum der vorläufigen Abnahme, für Bauaufträge, und der vorläufigen Abnahme der gesamten Leistungen, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, einzureichen.

§4. Ausführungsverzug

Der Preis von Leistungen, die in einer dem Auftragnehmer zuzuschreibenden Verzugsperiode erbracht werden, wird gemäss dem für den öffentlichen Auftraggeber günstigsten Berechnungsmodus wie folgt festgelegt:

1. entweder indem den für die Revision vertragsmäßig vorgesehenen preisbildenden Elementen die in der betreffenden Verzugsperiode geltenden Werte zugewiesen werden

2. oder indem jedem dieser Elemente ein wie folgt bestimmter Durchschnittswert zugewiesen wird:

$$E = \frac{(e_1 \times t_1) + (e_2 \times t_2) + \dots + (e_n \times t_n)}{t_1 + t_2 + \dots + t_n}$$

wobei:

e1, e2, ..., en die aufeinanderfolgenden Werte des betreffenden Elements während der Vertragsfrist sind, gegebenenfalls in dem Masse verlängert, wie der Verzug nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben ist,

t1, t2, ..., tn die mit diesen Werten übereinstimmenden Zeitspannen sind, die in Monaten von dreißig Tagen ausgedrückt sind; Monatsteile und Zeiträume des Aufschubs der Ausführung des Auftrags werden nicht berücksichtigt.

Der Wert von E wird bis zur zweiten Dezimalstelle berechnet.

Vorliegende Bestimmung gilt unbeschadet der Vorschriften des Sonderlastenhefts, insbesondere derjenigen, die die Dauer der Vertragsfrist, während deren bestimmte preisbildende Elemente revidiert werden können, beschränken.

§5. Subunternehmerverträge

Für die Anwendung von Artikel 6 des vorliegenden Erlasses müssen Subunternehmerverträge eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Der Vertragswert muss sich auf mehr als [27.000 EUR] ohne Mehrwertsteuer belaufen.
2. Die Ausführungsfrist muss neunzig Kalendertage oder mehr betragen, insofern die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses des Subunternehmervertrags und dem für den Beginn der Auftragsausführung festgelegten Datum fünfundvierzig Kalendertage nicht überschreitet; überschreitet diese Frist fünfundvierzig Kalendertage, so ist die in Betracht zu ziehende Mindestausführungsfrist der Unterschied zwischen neunzig Kalendertagen und der Anzahl Kalendertage, die diese fünfundvierzig Kalendertage überschreiten.

[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7]

Abschnitt 8. Immaterialgüterrechte

Art. 14. §1. Ankaufspreise und Gebühren

1. Der Ankaufspreis der Patentrechte und die für Patentlizenzen und Aufrechterhaltung des Patents geschuldeten Gebühren gehen zu Lasten des Auftragnehmers, wenn ihr Bestehen im Sonderlastenheft angegeben ist.

2. Gibt der öffentliche Auftraggeber selbst eine vollständige Beschreibung der gesamten oder eines Teils der Bauarbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen oder des Bauwerks, ohne das Bestehen eines Patents oder einer Patentlizenz anzugeben, so gehen Ankaufspreis, Gebühren und eventuelle Aufrechterhaltung des Patents beziehungsweise der Lizenz zu seinen Lasten; er haftet für den gegebenenfalls vom Inhaber des Patentrechtes oder der Patentlizenz geforderten Schadenersatz.

Das gleiche gilt für Zeichnungen, Muster und jedes andere geistige Eigentumsrechte, die für die Ausführung der Bauarbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen oder des Bauwerks notwendig sind.

3. Werden im Sonderlastenheft die Submittenten aufgefordert, selbst die Beschreibung der gesamten oder eines Teils der Bauarbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen oder des Bauwerks vorzunehmen, können Submittenten, die Inhaber eines Patents oder einer Patentlizenz in bezug auf diese Bauarbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen oder dieses Bauwerks sind, aus diesem Grund keine Erhöhung des Preises ihres Angebots vom öffentlichen Auftraggeber verlangen. Sie müssen in den Unterlagen zu ihrem Angebot das Bestehen dieses Patents oder dieser Patentlizenz angeben und insbesondere Nummer und Datum des Patents anführen. Außerdem müssen sie die zur Ausführung der Bauarbeiten, Lieferungen, Dienstleistungen oder des Bauwerks notwendigen Zeichnungen, Muster und Urheberrechte angeben, von denen sie Urheber oder Anspruchsberechtigte sind.

Fehlen diese Angaben, ist der Auftragnehmer im Rahmen des betreffenden Auftrags nicht mehr berechtigt, aufgrund der Missachtung seines Patent- oder Urheberrechts vom öffentlichen Auftraggeber irgendeinen Schadenersatz zu verlangen.

§2. Benutzung der Ergebnisse

1. Der öffentliche Auftraggeber darf Ergebnisse der geistigen Leistungen nur für den im Sonderlastenheft festgelegten Eigenbedarf oder für den Bedarf der im Sonderlastenheft bestimmten Dritten benutzen.

Der öffentliche Auftraggeber darf allgemeine Informationen über das Bestehen des Auftrags und erzielte Ergebnisse veröffentlichen, nachdem er den Auftragnehmer davon benachrichtigt hat; diese Informationen müssen so formuliert werden, dass sie von einem Dritten ohne Heranziehung des Auftragnehmers nicht benutzt werden können. In dieser Veröffentlichung wird die Beteiligung des Auftragnehmers vermerkt.

2. Die Bedingungen für eine kommerzielle oder sonstige Benutzung seitens des Auftragnehmers allgemeiner Informationen über das Bestehen des Auftrags und erzielte Ergebnisse werden im Sonderlastenheft festgelegt. Sieht das Sonderlastenheft die Beteiligung des öffentlichen Auftraggebers an der Finanzierung der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand vor, kann es die Modalitäten der dem öffentlichen Auftraggeber geschuldeten Vergütung bei Benutzung der Ergebnisse seitens des Auftragnehmers bestimmen.

§3. Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how

Aufgrund des Auftrags erlangt der öffentliche Auftraggeber weder das geistige und gewerbliche Eigentum an Erfindungen, die bei Auftragsausführung gemacht, entwickelt oder verwendet worden sind, noch das Eigentum an Methoden oder Know-how.

Der Auftragnehmer teilt dem öffentlichen Auftraggeber auf dessen Antrag die Kenntnisse einschließlich des für die Verwendung des Bauwerks, der Lieferung oder der Dienstleistung erforderlichen Know-hows mit, ob sie zu einer Patentanmeldung geführt haben oder nicht.

Der öffentliche Auftraggeber sieht Methoden und Know-how des Auftragnehmers als vertraulich an, außer wenn diese Methoden und dieses Know-how Auftragsgegenstand sind.

Titel zum Schutz der geistigen und gewerblichen Rechte an Erfindungen, die bei Auftragsausführung gemacht, entwickelt oder verwendet werden, dürfen dem öffentliche Auftraggeber gegenüber für die Benutzung der Auftragsergebnisse nicht wirksam gemacht werden.

§4. Patente

Der Auftragnehmer muss den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat von jeder Patentanmeldung in Kenntnis setzen, die er in Belgien oder im Ausland in bezug auf die bei Auftragsausführung entwickelten oder verwendeten Erfindungen vornimmt. Gleichzeitig mit dieser Erklärung übermittelt er dem öffentlichen Auftraggeber eine Abschrift der schriftlichen Urkunde, die durch die geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§5. Patentlizenz

Außer in dem in §1 Nr.2 erwähnten Fall hat der öffentliche Auftraggeber für die Benutzung, die der Auftrag ihm zuerkennt, Anspruch auf eine Patentlizenz, mit der Möglichkeit einer Unterlizenz.

Der Auftragnehmer muss alle Maßnahmen treffen, um die Rechte des öffentlichen Auftraggebers zu schützen, und muss gegebenenfalls auf seine Kosten die erforderlichen Formalitäten vornehmen, damit diese Rechte Dritten gegenüber wirksam gemacht werden können. Er benachrichtigt den öffentlichen Auftraggeber von den getroffenen Vorkehrungen und den erfüllten Formalitäten.

§6. Gegenseitiger Beistand und Garantie

Ab den ersten Anzeichen für Forderungen eines Dritten dem Auftragnehmer beziehungsweise dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber müssen diese sich gegenseitig informieren, alle in ihrem Bereich liegenden Maßnahmen treffen, um die Störung zu beseitigen, und einander Beistand leisten, insbesondere indem sie Beweismaterial oder nützliche Unterlagen austauschen, die sie in ihrem Besitz haben beziehungsweise in deren Besitz sie gelangen können.

Der Auftragnehmer, der die Rechte eines Dritten nicht respektiert oder sie dem öffentlichen Auftraggeber nicht mitgeteilt hat, haftet diesem gegenüber für jeden Regress, den dieser Dritte gegen ihn nennen könnte. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Sonderlastenheft ist die Garantie auf den Auftragswert ohne Mehrwertsteuer begrenzt.

Abschnitt 9. Bezahlungen

Art. 15. §1. Bezahlung von Bauarbeiten

1. Sowohl bei Anzahlungen als auch bei Zahlung des Restbetrags des Auftrags und bei einmaliger Zahlung muss der Unternehmer eine datierte und unterschriebene Schuldforderung mit detailliertem Baufortschrittsbericht, der seiner Ansicht nach die beantragte Zahlung rechtfertigt, einreichen.

Dieser detaillierte Bericht kann folgende Angaben umfassen:

- a) Mengen, die über die in den Posten der Preisauflistung vermerkten wahrscheinlichen Mengen hinaus ausgeführt wurden,
- b) zusätzliche Bauarbeiten, die aufgrund einer schriftlichen Anweisung des leitenden Beamten ausgeführt wurden,
- c) Bauarbeiten, die zu Einheitspreisen ausgeführt wurden, die vom Unternehmer vorgeschlagen, vom öffentlichen Auftraggeber jedoch nicht angenommen worden sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber überprüft und berichtigt gegebenenfalls den Baufortschrittsbericht; kommen noch zwischen den Parteien zu vereinbarende Einheitspreise darin vor, bestimmt er diese Preise von Amts wegen unter Aufrechterhaltung aller Rechte des Unternehmers.

Nach Empfang jeder Schuldforderung erstellt er unverzüglich ein Protokoll mit Angabe des Betrags, den er seiner Ansicht nach tatsächlich schuldet, und notifiziert dem Unternehmer den Stand der somit bezahlbaren Bauarbeiten. Zur gleichen Zeit ersucht der öffentliche Auftraggeber den Unternehmer, innerhalb fünf Kalendertagen eine Rechnung über den gleichen Betrag einzureichen. [Nur in den Fällen der Zahlung des Restbetrags des Auftrags oder der einmaligen Zahlung verfügt der öffentliche Auftraggeber über eine Frist von dreißig Kalendertagen, um diese Verrichtungen vorzunehmen. Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem der öffentliche Auftraggeber die in Nr. 1 erwähnte Schuldforderung erhalten hat.]

3. Die Zahlung der dem Unternehmer geschuldeten Beträge wird innerhalb sechzig Kalendertagen ab dem Tag, an dem der öffentliche Auftraggeber die Schuldforderung erhalten hat, vorgenommen.

[Die in Absatz 1 erwähnte Frist von sechzig Kalendertagen wird im Verhältnis zur Überschreitung der dem Unternehmer aufgrund von Nr. 2 zur Einreichung seiner Rechnung eingeräumten Frist von fünf Kalendertagen verlängert.

Nur in den Fällen der Zahlung des Restbetrags des Auftrags oder der einmaligen Zahlung läuft die in Absatz 1 erwähnte Frist von sechzig Kalendertagen ab dem Tag nach Ablauf der Frist von dreißig Kalendertagen, über die der öffentliche Auftraggeber verfügt, um die in Nr. 2 angegebenen Verrichtungen vorzunehmen, und wird sie im Verhältnis zur Überschreitung dieser Frist von dreißig Kalendertagen verkürzt.]

[...]

[abgeändert KE 17.12.02, Art. 2]

§2. [Bezahlung von Lieferungen und Dienstleistungen]

1° Lieferungen müssen innerhalb von fünfzig Kalendertagen ab dem Datum, an dem die Abnahmeformalitäten beendet werden, bezahlt werden, insofern der öffentliche Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt die ordnungsgemäß aufgestellte Rechnung und die anderen eventuell erforderlichen Unterlagen übergeben worden sind.

Diese Rechnung gilt als Schuldforderung.

Erfolgt die Lieferung in mehreren Malen, läuft die fünfzigtägige Frist ab dem Tag des Abschlusses der Formalitäten der letzten Abnahme jeder Teillieferung.

2. Dienstleistungen müssen gemäß den im Sonderlastenheft festgelegten Modalitäten bezahlt werden, und zwar innerhalb von fünfzig Kalendertagen ab Empfang der Schuldforderung, insofern dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Fristen die anderen eventuell erforderlichen Unterlagen übergeben worden sind.]

[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7; ersetzt KE 22.04.02, Art. 88]

§3. Bezahlung bei Drittpfändung

Bei Vorpfändung beim Drittschuldner oder bei Drittpfändung zu Lasten des Auftragnehmers verfügt der öffentliche Auftraggeber unbeschadet der in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Fristen von fünfzig, sechzig und neunzig Tagen über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab dem Tag, an dem das Zahlungshindernis beseitigt wird.

§4. [Zinsen bei Zahlungsverzug]

Werden die in den Paragraphen 1 bis 3 festgelegten Zahlungsfristen überschritten, so hat der Auftragnehmer pro Monat oder pro Teil des Monats Verzug von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Anspruch auf Zahlung eines Zinses. Dieser Zins wird im Verhältnis zur Anzahl Kalendertage Verzug berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres angewendeten Zinssatz, wenn der Zinssatz bei Festsatztendern auf diese Operationen angewendet wurde. Wurde die betreffende Operation nach einem variablen Terverfahren durchgeführt, so bezieht sich der Bezugzinssatz auf den marginalen Zinssatz, der sich aus diesem Tender ergibt; dies gilt für Begebungen mit einheitlichem und variablem Zinssatz. Dieser Zinssatz wird um 7 Prozent erhöht und auf den nächsthöheren halben Prozentpunkt aufgerundet.

Dieser Erhöhungzinssatz kann herabgesetzt werden, wofern der öffentliche Auftraggeber im Sonderlastenheft oder in den gleichwertigen Unterlagen die objektiven Gründe vermerkt, weshalb diese Herabsetzung für den Auftragnehmer nicht als grob nachteilig angesehen werden kann. Eine Herabsetzung des Erhöhungssatzes gilt jedoch für den Teil, der über 3,5 Prozent hinausgeht, als nicht geschrieben. In allen Fällen darf der geschuldete Zinssatz nicht unter dem gesetzlichen Zinssatz, der im Gesetz vom 5. Mai 1865 über das verzinliche Darlehen festgelegt ist, liegen, wobei jede anders lautende Bestimmung als nicht geschrieben gilt.

Die Einreichung der gemäß den Paragraphen 1 und 2 ordnungsgemäß aufgestellten Rechnung oder – für Dienstleistungen, für die keine Rechnung aufgestellt werden muss – der gleichwertigen Schuldforderung gilt als Schuldforderung für die Zahlung des besagten Zinses, beeinflusst jedoch nicht den Zeitpunkt, ab dem dieser Zins läuft.

Der Zins wird nur geschuldet, wenn er sich auf mindestens 5 EUR pro gemäß Vertragsbestimmungen getätigte Zahlung beläuft.

Der Minister der Finanzen teilt anhand einer im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Bekanntmachung den in Absatz 1 bestimmten Zinssatz und alle Änderungen dieses Zinssatzes mit.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen finden keine Anwendung auf Zahlungen in Bezug auf Schadenersatz.]

[abgeändert: KE 14.10.98, Art. 1; ersetzt KE 15.02.99, Art.1; KE 20.07.00, Art. 7; KE 17.12.02, Art. 2]

§5. Unterbrechung seitens des öffentliche Auftraggebers

Wenn die Ausführung des Auftrags auf Anweisung oder seitens des öffentlichen Auftraggebers für einen Zeitraum von mindestens dreißig Kalendertagen unterbrochen wird, so wird dem Auftragnehmer nach Verhältnis der erbrachten Leistungen eine Anzahlung auf die nächste Zahlung geleistet.

Der Auftragnehmer hat das Recht, für die von öffentlichen Auftraggeber angeordneten Unterbrechungen eine Entschädigungsrechnung über einen im gemeinsamen Einvernehmen festzulegenden Betrag einzureichen, sofern sie insgesamt ein Zwanzigstel der Vertragsfrist und mindestens zehn Arbeitstage oder fünfzehn Kalendertage, wenn die Frist nicht in Arbeitstagen ausgedrückt ist, überschreiten. Diese Unterbrechungen dürfen jedoch weder auf schlechte Witterungsbedingungen zurückzuführen sein, noch im Sonderlastenheft vorgesehen worden sein; darüber hinaus müssen sie in der vertraglichen Ausführungsfrist liegen.

Die ordnungsgemäß begründete, bezifferte Entschädigungsforderung ist innerhalb der in Artikel 16 §4 Absatz 1 Nr.2 vorgesehenen Fristen schriftlich einzureichen.

Der Auftragnehmer darf sich nicht auf in diesem Zusammenhang laufende Verhandlungen berufen, um die Auftragsausführung nicht wiederaufzunehmen.

§6. Unterbrechung oder Verlangsamung der Ausführung seitens des Auftragnehmers

Wenn die Zahlung durch Verschulden des öffentlichen Auftraggebers dreißig Kalendertage nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht getätigt ist, kann der Auftragnehmer das Tempo der Ausführung der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen verlangsamen oder sie unterbrechen.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch:

1. in jedem Fall, ob das Ausführungstempo verlangsamt wird oder nicht oder die Ausführung unterbrochen wird oder nicht, auf eine Verlängerung der Frist im Verhältnis zur Anzahl Kalendertage zwischen dem Ablauf der vorerwähnten Frist von dreißig Tagen und dem Datum der Zahlung, sofern der Antrag vor Ablauf der Vertragsfristen schriftlich eingereicht wird,

2. auf Entschädigung, wenn das Ausführungstempo tatsächlich verlangsamt oder die Ausführung tatsächlich unterbrochen worden ist, sofern die bezifferte Entschädigungsforderung innerhalb der in Artikel 16 §4 Absatz 1 Nr. 2 vorgesehenen Fristen eingereicht wird.

Der Beschluss, das Ausführungstempo zu verlangsamen oder die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen wegen Zahlungsverzug zu unterbrechen, muss dem öffentliche Auftraggeber jedoch mindestens fünfzehn Kalendertage vor dem Tag der Verlangsamung des Ausführungstempos oder der tatsächlichen Unterbrechung per Einschreiben notifiziert werden.

Überschneiden sich mehrere Überschreitungen von Zahlungsfristen, dürfen diese Überschreitungen nur einmal berücksichtigt werden.

Auf die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen kann sich nur unter der Bedingung berufen werden, das die Höhe der rückständigen Zahlungen in der berücksichtigten Periode es rechtfertigt.

§7. Bezahlungsformalitäten

Zahlungen werden auf ein Konto getätigt, das auf den Namen des Auftragnehmers beim Postscheckamt oder bei einem anderen Geldinstitut eröffnet ist.

Nach Auftragsvergabe müssen alle Zahlungsaufträge in Händen von Dritten durch eine dem öffentlichen Auftraggeber durch Gerichtsvollzieherurkunde ordnungsgemäß zugestellte Schuldforderungsabtretung erfolgen.

Abschnitt 10. Beschwerden und Anträge

Art. 16. §1. Der Auftragnehmer kann sich auf Nachlässigkeiten, Verzögerungen oder sonstige Begebenheiten berufen, die er dem Auftraggeber oder dessen Bediensteten zuschreibt und durch die Verzögerung und/oder Schaden für ihn entstehen, um Verlängerung der Ausführungsfristen, Revision oder Kündigung des Auftrags und/oder Schadenersatz zu erhalten. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 42 §1 Absatz 2 ist eine auf einer mündlichen Anweisung beruhende Beschwerde unzulässig.

Der Auftraggeber kann sich auf Nachlässigkeiten, Verzögerungen oder sonstige Begebenheiten berufen, die er dem Auftragnehmer oder dessen Personal zuschreibt und durch die Verzögerung und/oder Schaden für ihn entstehen, um Revision oder Kündigung des Auftrags und/oder Schadenersatz zu erhalten.

§2. 1. In der Regel hat der Auftragnehmer keinerlei Anrecht auf eine Änderung der Vertragsbedingungen für irgendwelche Umstände, die dem öffentlichen Auftraggeber fremd sind. Der Auftragnehmer kann sich jedoch auf Umstände berufen, die er bei Angebotsabgabe oder Auftragsvergabe vernünftigerweise nicht vorsehen konnte, die er nicht vermeiden konnte und deren Folgen er nicht abhelfen konnte, obwohl er dafür alles Notwendige getan hat, entweder um eine Verlängerung der Ausführungsfristen zu beantragen oder, wenn er einen bedeutenden Schaden erlitten hat, um Revision oder Kündigung des Auftrags zu beantragen.

2. Schlechte Witterungsbedingungen und ihre Folgen werden jedoch nur in dem Masse als in Nr. 1 erwähnte Umstände angesehen, wie sie vom öffentlichen Auftraggeber für Ort und Jahreszeit als unüblich anerkannt werden.

3. Der Auftragnehmer kann die Säumigkeit eines Subunternehmers nur geltend machen, insofern letzterer sich auf Umstände berufen kann, auf die der Auftragnehmer sich selbst in einer gleichartigen Lage hätte berufen können.

4. Zieht der Auftragnehmer großen Vorteil aus den in Nr. 1 weiter oben erwähnten Umständen, kann der öffentliche Auftraggeber spätestens neunzig Kalendertage nach dem Tag der Notifizierung des Protokolls zur vorläufigen Abnahme des Auftrags die Revision des Auftrags beantragen.

Der öffentliche Auftraggeber muss jedoch zur Vermeidung des Verfalls den Auftragnehmer so früh wie möglich schriftlich von diesen Umständen benachrichtigen, indem er ihn kurz auf den Einfluss hinweist, den sie auf Verlauf und Kosten des Auftrags haben oder haben könnten.

§3. Der Auftragnehmer muss den öffentlichen Auftraggeber zur Vermeidung des Verfalls unverzüglich schriftlich über irgendwelche in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Begebenheiten oder Umstände informieren, die er feststellt, die die normale Ausführung des Auftrags hindern und aufgrund deren er demzufolge eine Verlängerung der Ausführungsfrist, Revision oder Kündigung des Auftrags und/oder Schadenersatz beantragen kann; hierbei weist er kurz auf den Einfluss hin, den diese Begebenheiten auf Verlauf und Kosten des Auftrags haben oder haben könnten.

Unzulässig sind Beschwerden und Anträge, die auf Begebenheiten oder Umständen beruhen, von denen der Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber nicht rechtzeitig benachrichtigt hat und von denen letzterer demzufolge weder Bestehen noch Einfluss auf den Auftrag überprüfen konnte, um gegebenenfalls durch die Lage erforderlich gewordene Maßnahmen zu treffen.

Vorliegende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Anweisungen des öffentlichen Auftraggebers, selbst wenn diese gemäss den Artikeln 37 §1 und 42 §1 lediglich ins Leistungstagebuch eingetragen worden sind. In diesem Fall muss der Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber nur benachrichtigen, sobald er den Einfluss dieser Anweisungen auf Verlauf und Kosten des Auftrags hat einschätzen können oder hätte einschätzen können müssen.

Auf jeden Fall sind diese Beschwerden und Anträge unzulässig, wenn die beanstandeten Begebenheiten und Umstände nicht schriftlich innerhalb dreißig Kalendertagen nach ihrem Auftreten oder nach dem Datum, an dem der Auftragnehmer normalerweise Kenntnis von ihnen hätte bekommen müssen, mitgeteilt worden sind.

§4. Unbeschadet der Bestimmungen von §3 müssen die ordnungsgemäß begründeten und bezifferten Beschwerden und Anträge des Auftragnehmers zur Vermeidung des Verfalls schriftlich innerhalb folgender Fristen eingereicht werden:

1. vor Ablauf der Vertragsfristen, um eine Verlängerung der Ausführungsfristen oder die Kündigung des Auftrags zu erhalten,
2. spätestens neunzig Kalendertage nach dem Datum der Notifizierung des Protokolls zur vorläufigen Abnahme des Auftrags, um Revision des Auftrags oder Schadenersatz zu erhalten.

Finden diese Beschwerden oder Anträge ihren Ursprung in Begebenheiten oder Umständen, die während der Garantiezeit aufgetreten sind, können sie jedoch ordnungsgemäß beziffert bis zu sechzig Kalendertagen nach Ablauf dieser Zeit eingereicht werden.

§5. Verlangt der Auftragnehmer aufgrund von irgendwelchen im vorliegenden Artikel aufgeführten Begebenheiten oder Umständen Schadenersatz oder eine Revision des Auftrags oder reicht er aufgrund von Artikel 15 §5 oder §6 eine Entschädigungsrechnung ein, so hat der öffentliche Auftraggeber ungeachtet der Vergabeart des Auftrags das Recht, an Ort und Stelle eine Überprüfung der Buchhaltungsbelege durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§6. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter Revision des Auftrags die Anpassung seiner Klauseln und Bedingungen an die in §1 und §2 erwähnten Begebenheiten oder Umstände zu verstehen.

§7. Vorliegender Artikel beeinträchtigt nicht die Anwendung der anderen Bestimmungen des allgemeinen Lastenhefts.

§8. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf laufende Besprechungen aufgrund der Paragraphen 1 und 2 berufen, um das Ausführungstempo zu verlangsamen oder die Auftragsausführung zu unterbrechen.

Abschnitt 11. Erlass von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug

Art. 17. §1. Der Auftragnehmer kann einen Erlass von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug erhalten:

1. ganz oder teilweise, wenn er nachweist, dass der Verzug ganz oder teilweise entweder dem öffentlichen Auftraggeber oder den in Artikel 16 §2 erwähnten Umständen zuzuschreiben ist, insofern sie vor Ablauf der Vertragsfristen aufgetreten sind; in diesen Fällen bringen erstattete Geldstrafen von Rechts wegen Zinsen zu dem in Artikel 15 §4 vorgesehenen Zinssatz ab dem Datum, an dem die betreffende Zahlung hätte getätigt werden müssen,

2. teilweise, wenn der öffentliche Auftraggeber erachtet, dass ein Missverhältnis zwischen dem Betrag der angewandten Geldstrafen und der geringen Bedeutung der mit Verspätung ausgeführten Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen besteht; für Bauaufträge gilt dieses Missverhältnis als vorhanden, wenn der Wert der nichterbrachten Leistungen 5 Prozent des Gesamtwertes des Auftrags nicht erreicht, insofern die ausgeführten Bauarbeiten jedoch normal benutzt werden können und der Auftragnehmer alles darangesetzt hat, ausstehende Leistungen in kürzester Zeit zu beenden.

§2. Artikel 16 §3 findet Anwendung auf die in §1 Nr.1 erwähnten Begebenheiten und Umstände, auf die sich in den Anträgen auf Erlass von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug berufen wird.

§3. Zur Vermeidung des Verfalls ist jeglicher Antrag auf Erlass von Geldstrafen schriftlich einzureichen, und zwar spätestens am sechzigsten Kalendertag nach:

- der Zahlung, die als Restzahlung ausgewiesen ist, wenn es sich um Bauaufträge handelt,
- der Zahlung der Rechnung, von der die Geldstrafen einbehalten worden sind, wenn es sich um Liefer- und Dienstleistungsaufträge handelt.

Abschnitt 12. Klagen und Fristen

Art. 18. §1. Vor jeder Klage des Auftragnehmers aufgrund der in Artikel 16 §1 und §2 erwähnten Begebenheiten und Umstände muss zur Vermeidung des Ausschlusses der Klage eine schriftliche Mitteilung und ein schriftlicher Antrag innerhalb der in Artikel 16 §3 und §4 oder in Artikel 17 vorgesehenen Fristen erfolgt sein.

§2. Jegliche Ladung vor den Richter auf Antrag des Auftragnehmers in bezug auf einen Auftrag muss dem

öffentlichen Auftraggeber zur Vermeidung des Ausschlusses und unbeschadet des Paragraphen 1 spätestens zwei Jahre ab dem Datum der Notifizierung des Protokolls zur endgültigen Abnahme zugestellt werden.

Muss kein Protokoll erstellt werden, läuft die Frist ab dem Datum der endgültigen Abnahme.

§3. Die in §2 angegebenen Fristen werden um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Datum, an dem der Streitfall vor dem Hohen Kontrollausschuss gebracht wird, und dem Datum des endgültigen Abschlusses des Verfahrens gemäss der Grundordnung dieses Ausschusses verstrichen ist.

War der Streitfall Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Parteien und ist der Beschluss des öffentlichen Auftraggebers weniger als drei Monate vor Ablauf dieser Fristen notifiziert worden oder bei Ablauf dieser Fristen noch nicht notifiziert worden, so werden diese bis zum Ende des dritten Monats nach demjenigen der Notifizierung des Beschlusses verlängert.

Abschnitt 13. Auftragsende - Sanktionen - Widerspruchsmöglichkeiten

Unterabschnitt 1. Abnahme und Garantiefrist

Art. 19. §1. Die Auftragsabnahme besteht in der Überprüfung seitens des öffentlichen Auftraggebers der Übereinstimmung der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen mit den Regeln des Fachs und mit den Bestimmungen und [Auftragsbedingungen]
[abgeändert KE 29.04.99, Art. 5]

Leistungen werden erst abgenommen, nachdem sie den Überprüfungen, den technischen Abnahmen und den vorgeschriebenen Prüfungen genügt haben. Je nach Fall ist eine vorläufige Abnahme bei Abschluss der Ausführung der Leistungen, die den Auftragsgegenstand bilden, und eine endgültige Abnahme bei Ablauf der Garantiefrist vorgesehen, die außer bei Anwendung der Artikel 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches auf Aufträge, auf die sie sich beziehen, der Vollendung des Auftrags gleichzusetzen ist.

Abnahmekosten gehen zu Lasten der Auftragnehmers. Zu diesem Zweck muss das Sonderlastenheft den Modus für die Berechnung dieser Kosten bestimmen. Anderenfalls gehen diese Kosten zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

§2. Für die Garantiefrist können im Sonderlastenheft Bestimmungen oder technische Spezifikationen aufgenommen werden, die ihre Laufzeit und ihre Bedingungen festlegen.

Die Garantiefrist wird gegebenenfalls um den Zeitraum verlängert, während dessen das Produkt wegen eines Schadens, für den der Auftragnehmer haftet, nicht verwendet werden konnte.

Für alle Produkte, die als Ersatz geliefert werden, gilt die volle Garantiefrist.

§3. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 63 ersetzt der Auftragnehmer auf seine Kosten Produkte, die Mängel aufweisen und daher keine den Auftragsbedingungen gerechte Verwendung erlauben oder innerhalb der Garantiefrist bei üblicher Verwendung außer Betrieb gesetzt werden mussten; die Ersetzung erfolgt gemäss den ursprünglich auferlegten Vorschriften.

Schäden, die auf Zufall, höhere Gewalt oder unübliche Verwendung der gelieferten Produkte zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Garantie, insofern beim Vorfall keine mangelhafte Ausführung oder Mängel zum Vorschein kommen, die einen Antrag auf Ersetzung rechtfertigen können.

§4. Über jeden Schaden oder jede Außerbetriebsetzung ist vom leitenden Beamten ein datiertes und unterschriebenes Protokoll aufzustellen.

Dieses Protokoll ist vor Ablauf der Garantiefrist aufzustellen und dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen zu notifizieren.

Abgesehen von diesen Formalitäten muss der Auftragnehmer unverzüglich per Einschreibebrief benachrichtigt werden, sobald ein Schaden festgestellt oder eine Außerbetriebsetzung vorgenommen wird, damit er alle notwendigen Feststellungen machen bzw. machen lassen kann.

Der Auftragnehmer haftet nur, sofern diese Formalitäten erfüllt worden sind.

§5. Alle Produkte, die während der Garantiefrist aus dem Betrieb genommen werden und vom Auftragnehmer ersetzt werden müssen, werden zu seiner Verfügung gehalten und von ihm innerhalb der ihm auferlegten Frist abgeholt; diese Frist läuft ab dem Datum, an dem die Notifizierung erfolgt ist. Nach Ablauf dieser Frist gehen aus dem Betrieb genommene Produkte in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über, insofern der Auftragnehmer nicht innerhalb dieser Frist schriftlich beantragt hat, ihm diese auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

§6. Nimmt der Auftragnehmer die in §2. vorgesehene Ersetzung nicht vor, ist er verpflichtet, den Wert der zu ersetzenden Produkte zu zahlen.

§7. Der öffentliche Auftraggeber kann zulassen, dass während der Garantiefrist beschädigte Produkte vom

Auftragnehmer auf dessen Kosten instandgesetzt werden. Der öffentliche Auftraggeber kann Instandsetzungs- oder Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des ordnungsgemäß durch Protokoll in Kenntnis gesetzten Auftragnehmers ausführen lassen, wenn es im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

Erfolgt die Instandsetzung in den Werkstätten des öffentlichen Auftraggebers, so umfasst die aufzustellende Rechnung den Wert der Grundstoffe und den Arbeitslohn, erhöht um einen den allgemeinen Kosten der Werkstätten des öffentlichen Auftraggebers entsprechenden Teil.

Unterabschnitt 2. Handlungsmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers

Art. 20. §1. Säumiger Auftragnehmer

Der Auftragnehmer gilt hinsichtlich der Auftragsausführung als säumig:

1. wenn Leistungen innerhalb der vertraglichen Ausführungsfrist oder zu den verschiedenen für ihre Teilvollendung festgelegten Daten nicht vollendet sind,
2. jederzeit, wenn Leistungen nicht so fortgeführt werden, dass sie zu den festgelegten Daten vollendet werden können,
3. wenn er schriftlichen Anweisungen, die vom öffentlichen Auftraggeber gültig erteilt worden sind, nicht nachkommt,
4. wenn Leistungen nicht unter den [Bedingungen des Auftrags] ausgeführt werden.
[abgeändert KE 29.04.99, Art. 6]

§2. Feststellung der Säumigkeit

Jede Nichteinhaltung der Auftragsbestimmungen einschließlich der Nichteinhaltung der Anweisungen des öffentlichen Auftraggebers werden in einem Protokoll festgestellt, von dem eine Abschrift unverzüglich dem Auftragnehmer per Einschreibebrief übermittelt wird.

Der Auftragnehmer muss unverzüglich die angezeigten Missstände beheben. Er kann seine Verteidigungsmittel per Einschreibebrief geltend machen, der dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Postdatum der das Protokoll enthaltenden Einschreibesendung zu übermitteln ist. Sei Stillschweigen wird nach dieser Frist als Anerkennung der festgestellten Begebenheiten angesehen.

§3. Folgen der Säumigkeit

Werden Unzulänglichkeiten beim Auftragnehmer festgestellt, unterliegt er Sanktionen durch Anwendung einer oder mehrerer der in den Paragraphen 4 bis 9 und in den Artikeln 48, 66 und 75 vorgesehenen Maßnahmen.

§4. Vertragsstrafen

Jeder Verstoß, für den keine spezielle Vertragsstrafe vorgesehen ist und für den keine Rechtfertigung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen angenommen oder eingereicht worden ist, führt von Rechts wegen zu einer einzigen Vertragsstrafe von 0,07 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts mit einem Mindestbetrag von [27 EUR] Franken und einem Höchstbetrag von [270 EUR] oder, wenn der Verstoß unverzüglich behoben werden muss, zu einer Vertragsstrafe von 0,02 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts pro Kalendertag der Nichtausführung mit einem Mindestbetrag von [13 EUR] und einem Höchstbetrag von [135 EUR] pro Tag.
[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7]

Letztere Vertragsstrafe wird ab dem dritten Tag nach dem Datum der Aufgabe des in §2 Absatz 1 erwähnten Einschreibebriefs angewandt, und sie läuft einschließlich bis zum Tag, an dem der Verstoß vom Auftragnehmer oder vom öffentlichen Auftraggeber selbst beseitigt wird.

§5. Geldstrafen wegen Verzug

Geldstrafen wegen Verzug werden als Pauschalentschädigung für Verzug bei Auftragsausführung auferlegt. Sie sind unabhängig von den in §4 vorgesehenen Vertragsstrafen. Sie werden ohne Inverzugsetzung durch alleinigen Ablauf der Ausführungsfrist geschuldet, ohne dass ein Protokoll aufgestellt werden müsste, und werden von Rechts wegen für alle Kalendertage Verzug angewandt.

Ungeachtet der Anwendung von Geldstrafen wegen Verzug haftet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber weiter für jeden Schadenersatz, den letzterer Dritten gegebenenfalls wegen Verzug bei Auftragsausführung schuldet.

§6. Maßnahmen von Amts wegen

Folgende Maßnahmen können bei Nichtausführung des Auftrags von Amts wegen angewandt werden:

1. Einseitige Kündigung des Auftrags; in diesem Fall erwirbt der öffentliche Auftraggeber die Gesamtheit der Sicherheitsleistung von Rechts wegen als pauschalen Schadenersatz; diese Maßnahme schließt die Anwendung von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug für den gekündigten Teil aus,
2. Ausführung in eigener Trägerschaft eines Teils oder der Gesamtheit des nicht ausgeführten Auftrags,
3. Vergabe eines oder mehrere Aufträge für Rechnung des säumigen Auftragnehmers an einen oder mehrere Dritte für einen Teil oder für die Gesamtheit des noch auszuführenden Auftrags.

Die in den Nummern 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen finden Anwendung auf Kosten, Rechnung und Gefahr des säumigen Auftragnehmers. Geldstrafen und Vertragsstrafen, die im Laufe der Ausführung eines Auftrags für Rechnung des säumigen Auftragnehmers angewandt werden, gehen jedoch zu Lasten des neuen Auftragnehmers.

Wenn der öffentliche Auftraggeber im Laufe der Vertragsfrist feststellt, dass der Auftragnehmer wegen unzureichender Befähigung die Gesamtheit des Auftrags unmöglich innerhalb dieser Frist ausführen kann, ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, ab diesem Zeitpunkt eine der Maßnahmen von Amts wegen anzuwenden.

Der Beschluss des öffentlichen Auftraggebers, zu Maßnahmen von Amts wegen überzugehen, wird dem säumigen Auftragnehmer oder seinem Beauftragten per Einschreibebrief oder durch einen gegen Empfangsbestätigung übergebenen Brief notifiziert.

Ab dieser Notifizierung darf der säumige Auftragnehmer nicht mehr in die Ausführung des durch die Maßnahme von Amts wegen betroffenen Auftrags eingreifen.

Vor Vergabe eines Auftrags für Rechnung des säumigen Auftragnehmers wird dem säumigen Auftragnehmer eine Ausfertigung des Sonderlastenheftes über den zu vergebenden Auftrag per Einschreibebrief zugesandt.

Überschreitet der Preis der Ausführung in eigener Trägerschaft oder des Auftrags für Rechnung des säumigen Auftragnehmers den Preis des ursprünglichen Auftrags, gehen die Mehrkosten zu Lasten des säumigen Auftragnehmers; im entgegengesetzten Fall erwirbt der öffentliche Auftraggeber den Unterschied.

§7. Aufrechnung

Der Betrag der Geldstrafen und Vertragsstrafen und der Betrag der Schäden, Unkosten oder Ausgaben, die aus der Anwendung der Maßnahmen von Amts wegen hervorgehen oder hervorgehen werden, werden an erster Stelle von den Beträgen, die dem Auftragnehmer aus irgendwelchem Grund geschuldet werden, und dann von der Sicherheitsleistung einbehalten.

§8. Zusätzliche Sanktionen

Ungeachtet der vorerwähnten Strafmassnahmen kann der säumige Auftragnehmer die in Artikel 19 des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Regelung der Zulassung von Bauunternehmern festgelegten Strafmassnahmen verwirken, wenn es sich um einen Bauunternehmer handelt, und vom öffentlichen Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum aus seinen Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn es sich um einen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer handelt. Die Gründe des Betreffenden werden vorher angehört und der Beschluss wird ihm notifiziert.

§9. Refaktie

Sind Unterschiede, die in bezug auf nicht wesentliche Bedingungen [des Auftrags] festgestellt werden, gering und können diese Unterschiede keine großen Nachteile in punkto Verwendung, Verarbeitung oder Lebensdauer verursachen, kann der öffentliche Auftraggeber Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen gegen Refaktie annehmen.

[abgeändert KE 29.04.99, Art. 6]

Unterabschnitt 3 - Kündigung

Art. 21. §1. Ist der Auftrag einer einzigen natürlichen Person anvertraut, erlischt er von Rechts wegen, wenn dies Person stirbt.

Teilen die Rechtsnachfolger dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich den Todesfall und ihre Absicht mit, den Auftrag fortzuführen, so verfügt dieser über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab dem Datum der Einreichung dieses Vorschlags, um seinen Beschluss zu notifizieren.

§2. Ist der Auftrag mehreren natürlichen Personen anvertraut und stirbt eine oder mehrere dieser Personen, so wird ein kontradiktorischer Fortschrittsbericht erstellt; der öffentliche Auftraggeber entscheidet anschließend, ob der Auftrag gekündigt werden muss oder ob der beziehungsweise die Hinterliebenden in der Lage sind, den Auftrag gemäss ihrer Verpflichtung fortzuführen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen fortgeführt, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§3. In den in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Fällen setzen die Rechtsnachfolger den öffentlichen Auftraggeber innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Todesfall schriftlich von ihren Absichten in Kenntnis.

Bei Fortführung des Auftrags wird nötigenfalls eine Regelung für die Sicherheitsleistung getroffen.

§4. Unbeschadet der Anwendung von Maßnahmen von Amts wegen darf der öffentliche Auftraggeber den Auftrag in folgenden Fällen kündigen:

1. bei Konkurs des Auftragnehmers oder in jeder anderen ähnlichen Lage, die aus einem in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen vorgesehenen gleichartigen Verfahren hervorgeht,
2. bei Stellung unter gerichtlichen Beistand wegen Verschwendung,
3. bei Entmündigung, Stellung unter vorläufige Verwaltung oder Vormundschaft wegen Geistesschwäche,
4. bei Unterbringung zur Beobachtung oder Internierung in Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft,
5. bei Verurteilung des Auftragnehmers zu einer nicht bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat oder mehr wegen

Beteiligung an einer der nachfolgend angeführten Straftaten oder gegebenenfalls am Versuch, diese zu begehen:

- a) Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit des Staates,
 - b) Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Glauben,
 - c) Verschwörung öffentlicher Beamter,
 - d) von Beamten begangene Gebührenüberforderungen und Unterschlagungen,
 - e) Beamtenbestechung,
 - f) Behinderung der Ausführung von öffentlichen Arbeiten,
 - g) Verbrechen oder Vergehen der Lieferanten,
 - h) Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum,
6. [...]
[abgeändert KE 31.07.08, Art. 27]

§5. In den in §4 vorgesehenen Kündigungsfällen:

1. wird der Bauauftrag im erreichten Zustand liquidiert, wobei nach Abnahme der Wert der ausgeführten Bauarbeiten und der nützlichen Baustoffe und Gegenstände, die auf der Baustelle vorhanden beziehungsweise bestellt sind, berücksichtigt wird,
2. wird der Lieferauftrag durch Zahlung - auf der Grundlage des Auftrags - des Wertes der getätigten Lieferungen liquidiert,
3. wird der Dienstleistungsauftrag durch Zahlung - auf der Grundlage des Auftrags - des Wertes der erbrachten Dienstleistungen liquidiert.

Unterabschnitt 4. Absprachen

Art. 22. Stellt der öffentlichen Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen des Artikels 11 des Gesetzes nicht eingehalten hat, muss er eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen treffen:

1. Anwendung von Maßnahmen von Amts wegen,
2. a) handelt es sich um einen Bauunternehmer, Vorschlag einer Sanktion in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Organisation der Zulassung von Bauunternehmern,
b) handelt es sich um einen Lieferanten oder Dienstleistungserbringer, Ausschluss aus den Aufträgen des öffentlichen Auftraggebers für einen bestimmten Zeitraum,
3. Anwendung einer Vertragsstrafe, die dreimal dem Betrag entspricht, mit dem der Auftragpreis belastet worden ist, um Dritten einen Gewinn oder Vorteil zu verschaffen.

Unterabschnitt 5. Heranziehen des Hohen Kontrollausschusses

Art. 23. Das Heranziehen des Hohen Kontrollausschusses, so wie in Artikel 10 des vorliegenden Erlasses vorgesehen, setzt die Ausführung des Auftrags nicht aus.

KAPITEL II - SONDERBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1. Bauaufträge und öffentliche Baukonzessionen

Unterabschnitt 1. Preisbestimmung

Preisbestimmungsverfahren

Art. 24. §1. Bauarbeiten zum Gesamtpreis

Bei Bauarbeiten zum Gesamtpreis wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die Höhe seines Angebots nach seinen eigenen Operationen, Berechnungen und Schätzungen festgelegt hat.

Nach Öffnung der Angebote darf er sich nicht mehr auf Fehler oder Auslassungen berufen, die im Aufmass vorkommen, das den Submittenten vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden ist.

Bei Unstimmigkeit zwischen den verschiedenen Unterlagen gilt folgende Reihenfolge für die Interpretation:

1. Pläne,
2. Sonderlastenheft,
3. zusammenfassendes Aufmass.

Enthalten Pläne Widersprüche, kann der Unternehmer behaupten, dass er sich auf die für ihn günstigste Hypothese gestützt hat, es sei denn, genauere Angaben sind diesbezüglich im Aufmass enthalten.

§2. Andere Bauarbeiten als diejenigen zum Gesamtpreis

Werden Bauarbeiten auf eine andere Weise als zum Gesamtpreis ausgeführt, werden die verschiedenen Elemente, die für die Berechnung der zu zahlenden Beträge erforderlich ist, kontradiktorisch festgestellt.

§3. Die Bestimmungen von §1 finden Anwendung auf Pauschalposten von Mischaufträgen.

Im Preis einbegriffene Elemente

Art. 25. §1. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die Art der Grundstücke kennt und dass er seine

Preise auf der Grundlage der Ergebnisse seiner eigenen Berechnungen festgelegt hat.

Alle Bauarbeiten, Messungen und Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags gehen zu Lasten des Unternehmers, insbesondere:

1. alle Bauarbeiten und Lieferungen wie Abstützungen, Aussteifungen, Wasserhaltungen, die notwendig sind, um Erdrutsche und andere Schäden zu vermeiden und ihnen gegebenenfalls abzuwehren,

2. Erhalt, Verlegung und Zurücklegung von Kabeln und Leitungen, auf die bei Ausschachtungs-, Erd- oder Baggerungsarbeiten eventuell gestoßen wird, insofern diese Leistungen nicht zu Lasten der Eigentümer dieser Kabel und Leitungen gehen,

3. Beseitigung in den Grenzen der eventuell für die Ausführung des Bauwerks erforderlichen Ausschachtungs-, Erd- oder Baggerungsarbeiten:

a) von Erde, Schlick und Kiesel, Steinen, Bruchsteinen, Steinschüttungen aller Art, Bauschutt, Rasen, Anpflanzungen, Sträuchern, Baumstümpfen, Wurzeln, Unterholz, Schutt und Abfall,

b) von Felsblöcken ungeachtet des Volumens, wenn im Sonderlastenheft angegeben ist, dass die Ausschachtungs-, Erd- und Baggerungsarbeiten auf felsigem Grundstück auszuführen sind, und, in Ermangelung dieser Angabe, von Felsblöcken, Mauerwerk oder Betonsockeln in einem Stück, deren Volumen einen halben Kubikmeter nicht überschreitet; wird kein besonderer Preis im Aufmass angegeben, wird die zu beseitigende Felsmenge zu einem zu vereinbarenden Preis bezahlt, auch wenn die zu beseitigende Menge weniger als 0,500 m³ beträgt, insofern sie Teil eines Felsblocks von mehr als 0,500 m³ ist,

4. Transport und Beseitigung des Aushubs entweder außerhalb des Gebiets des öffentlichen Auftraggebers oder am Wiederverwendungsort in der Ausdehnung der Baustelle oder am vorgesehenen Abladeplatz, gemäss den Vorschriften des Sonderlastenhefts,

5. alle allgemeinen Kosten, Nebenkosten und Unterhaltskosten während der Ausführung und der Garantiefrist,

6. Abnahmekosten.

Während der Ausschachtungsarbeiten verlorene Ausführungsmittel werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Unternehmer führt ebenfalls alle Bauarbeiten zu seinen Lasten aus, die aufgrund ihrer Art von denjenigen, die in den Plänen und im Sonderlastenheft beschrieben sind, abhängen oder mit ihnen zusammenhängen.

§2. Nur die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen grundsätzlichen Genehmigungen müssen vom öffentlichen Auftraggeber besorgt werden. Der Erhalt der für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Genehmigungen und alle Verpflichtungen und Leistungen, denen diese Genehmigungen unterworfen sind, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Unterabschnitt 2. Leitung und Kontrolle der Bauarbeiten

Art. 26. §1. Der Unternehmer nimmt die Führung und Überwachung der Bauarbeiten persönlich wahr oder bestimmt zu diesem Zweck einen Beauftragten; auf jeden Fall ist er für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verantwortlich.

Der Beauftragte wird vom öffentlichen Auftraggeber zugelassen. Sein Auftrag muss in einem Schreiben deutlich bestimmt werden, das der Unternehmer dem öffentlichen Auftraggeber gegen Empfangsbestätigung übermittelt.

Der Wohnsitz des Beauftragten ist von Amts wegen der tatsächliche Wohnsitz oder der gewählte Wohnsitz des Unternehmers.

Der öffentliche Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Ersetzung des Beauftragten zu verlangen.

§2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37 über das Leistungstagebuch übt der öffentliche Auftraggeber die Kontrolle der Bauarbeiten aus, insbesondere durch Erteilung von Dienstanweisungen oder Erstellung von Protokollen. Dienstanweisungen, Protokolle und alle anderen Urkunden oder Schriftstücke über den Auftrag werden dem Unternehmer oder seinem Beauftragten entweder per Einschreibebrief oder per Brief gegen Empfangsbestätigung oder per Gerichtsvollzieher notifiziert.

Unterabschnitt 3. Technische Abnahme

Art. 27. §1. Allgemeines

Der öffentliche Auftraggeber kann von allen Untersuchungsmitteln Gebrauch machen, die er für die Überprüfung von Qualität und Menge der Produkte für nützlich erachtet; diese Mittel werden im Sonderlastenheft näher erläutert.

Der Unternehmer muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Gerätschaften und Produkte rechtzeitig auf die Baustelle gebracht werden und der öffentlichen Auftraggeber über die nötige Zeit verfügt, um ungeachtet der Herkunft der Produkte, des Zustands der Verkehrsverbindungen und des benutzten Beförderungsmittels die Formalitäten in bezug auf die Abnahme der Produkte erfüllen zu können.

Der öffentliche Auftraggeber kann beschließen, die technische Abnahme ganz oder teilweise an Fertigteilen oder fertiggestellten Bauwerken durchzuführen; dieser Beschluss muss im Sonderlastenheft angegeben werden.

§2. Modalitäten der technischen Abnahme

1. Prüfungen und Kontrollen für die technische Abnahme von Produkten werden nach Wahl des öffentlichen

Auftraggebers an einem der folgenden Orte durchgeführt:

- a) auf der Baustelle oder am Lieferungsort,
- b) im Betrieb des Herstellers,
- c) in den Laboren des öffentlichen Auftraggebers oder in Laboren, die von ihm zugelassen sind,
- d) in den Versuchslaboren, die im Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Akkreditierung der Bescheinigungs- und Prüfstellen sowie der Versuchslaboratorien erwähnt sind, oder in ähnlichen Laboren, die in der Europäischen Gemeinschaft akkreditiert sind.

2. Findet die technische Abnahme auf der Baustelle oder am Lieferungsort statt, stellt der Unternehmer auf eigene Kosten dem öffentlichen Auftraggeber das notwendige Personal und die für Überprüfung und technische Abnahme der Produkte erforderlichen, auf einer Baustelle üblichen Werkzeuge und Gegenstände zur Verfügung.

3. Findet die technische Abnahme im Betrieb statt, werden die prüffertigen Probestücke oder zu überprüfenden Teile dem Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers binnen fünfzehn Kalendertagen nach Stempelung zur Verfügung gestellt. Die technische Abnahme wird in Anwesenheit dieses Beauftragten durchgeführt.

Im Sonderlastenheft werden die Produkte aufgezählt, die der technischen Abnahme im Betrieb des Herstellers unterworfen werden müssen.

Wägungen, die für die technische Abnahme von Produkten, für die theoretische Gewichte oder Gewichtsabweichungen vorgesehen sind, notwendig sind, erfolgen im Betrieb des Herstellers, der dem öffentlichen Auftraggeber ordnungsgemäß geeichte Waagen kostenlos zur Verfügung stellen muss.

4. Findet die technische Abnahme in einem Labor statt, sendet der Unternehmer die zu überprüfenden Teile und die für die Anfertigung der Probestücke notwendigen Produkte dem mit den Prüfungen beauftragten Labor kostenfrei und unter der Kontrolle des Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers zu, unmittelbar nachdem sie vom Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers entnommen und gestempelt worden sind.

5. Der Unternehmer stellt dem öffentlichen Auftraggeber ebenfalls ordnungsgemäß überprüfte Messgeräte und Prüfmaschinen für die in seinem Betrieb oder auf der Baustelle vorgesehenen Prüfungen zur Verfügung. Die Stempel müssen auf jeden Fall bis zum Zeitpunkt der Prüfungen vorhanden sein. Ungeachtet des Ortes, an dem Probestücke entnommen und Prüfungen durchgeführt werden, ist der öffentlichen Auftraggeber berechtigt, nach den Prüfungen eine Frist für die Aufbewahrung der Bruchstücke oder Reste der Probestücke festzulegen oder diese mitzunehmen.

§3. Frist für die technische Abnahme

Die Frist zwischen dem Datum der Entnahme beziehungsweise der Stempelung der Probestücke und ihrer Ankunft in der mit den Prüfungen beauftragten Einrichtung wird bei der Berechnung der Frist, über die der öffentliche Auftraggeber verfügt, um seinen Annahme- oder Ablehnungsbeschluss zu notifizieren, nicht berücksichtigt.

§4. Technische Abnahme und Überwachung.

Der Unternehmer unterrichtet den öffentlichen Auftraggeber von der genauen Lokalisierung der Arbeiten, die auf seiner Baustelle, in seinen Werkstätten und Betrieben und bei seinen Subunternehmern und Lieferanten durchgeführt werden.

Unbeschadet der technischen Abnahmen, die auf der Baustelle durchzuführen sind, sorgt der Unternehmer dafür, dass der leitende Beamte und die von öffentlichen Auftraggeber bestimmten Bediensteten jederzeit freien Zugang zu den Herstellungsorten haben, damit sie die strikte Einhaltung des Auftrags überprüfen können, insbesondere was Ursprung und Qualität der Baustoffe, Herstellung der Produkte und Anfertigung der Teile betrifft.

Führt der öffentliche Auftraggeber eine Überwachung an den Herstellungsorten aus, darf zur Vermeidung einer Ablehnung kein Produkt zur Baustelle versandt werden, bevor es von dem mit dieser Kontrolle beauftragten Bediensteten zum Versand angenommen worden ist.

Werden Produkte unter durchgehender Kontrolle in einem bestimmten Betrieb hergestellt, können diese ohne weitere Überprüfung seitens des öffentlichen Auftraggebers versandt werden.

§5. Gegenversuch

Werden die Ergebnisse der Prüfungen angefochten, hat jede Partei das Recht einen Gegenversuch zu beantragen.

Der Gegenversuch erfolgt immer auf der Grundlage einer Anzahl Proben und Probestücke, die doppelt so groß wie diejenige ist, die für die angefochtenen Prüfung benutzt worden ist, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist.

Jede der Parteien darf ein Labor bestimmen, in dem die Hälfte der Proben und Probestücke überprüft wird. Beide Parteien dürfen dasselbe Labor wählen.

Der Gegenversuch besteht immer in der Überprüfung aller Eigenschaften, die bei der ersten Prüfung bestimmt worden sind. Alle Ergebnisse des Gegenversuchs müssen zufriedenstellend sein.

Die von den Laboren erstellten Protokolle werden dem öffentlichen Auftraggeber übermittelt, der sie dem Unternehmer per Einschreibebrief mitteilt.

Die Ergebnisse des Gegenversuchs sind ausschlaggebend.

Die Kosten des Gegenversuchs gehen zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers, wenn dieser Gegenversuch dem Unternehmer recht gibt.

Wenn der Unternehmer den Gegenversuch beantragt, muss er dies spätestens am fünfzehnten Kalendertag nach Notifizierung des Protokolls mit dem Ergebnis der ersten Prüfung per Einschreibebrief mitteilen;

Wenn der öffentlichen Auftraggeber den Gegenversuch beantragt, muss der Antrag dem Unternehmer gleichzeitig mit dem Protokoll, in dem das Ergebnis der ersten Prüfung notifiziert wird, per Einschreibebrief übermittelt werden.

Nach Ablauf der angegebenen Fristen ist ein Antrag auf Gegenversuch nicht mehr zulässig.

Eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfrist wird in dem Masse gewährt, wie der Gegenversuch dem Unternehmer recht gibt und insofern dieser nachweist, dass die Ausführung seiner Arbeiten dadurch verzögert worden ist. Diese Verlängerung schließt jeden Anspruch auf Schadenersatz aus.

§6. Angenommene Produkte

Angenommene Produkte, die sich auf der Baustelle befinden, bleiben unter der Aufsicht des Unternehmers. Sie dürfen ohne Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers nicht mehr von der Baustelle entfernt werden.

Der öffentliche Auftraggeber wird Eigentümer der auf der Baustelle befindlichen, zu verarbeitenden Produkte, sobald sie gemäss Artikel 15 §1 bezahlbar sind; der Unternehmer bleibt dennoch bis zur vorläufigen Abnahme des Auftrags für die Produkte verantwortlich.

§7. Abgelehnte Produkte

Abgelehnte Produkte werden vom Unternehmer binnen fünfzehn Tagen von der Baustelle entfernt und abtransportiert, wenn der öffentliche Auftraggeber es verlangt; anderenfalls werden sie vom öffentlichen Auftraggeber von Amts wegen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Unternehmers entfernt.

Jede Benutzung von abgelehnten Produkten führt von Rechts wegen zur Verweigerung der Auftragsabnahme.

Unterabschnitt 4. Verlauf der Bauarbeiten

Ausführungsfristen

Art. 28. §1. Ausführungsauftrag und Leitung der Bauarbeiten.

1. Außer für Aufträge, die während der Winterzeit vergeben werden und deren Ausführung auf den Beginn der günstigen Jahreszeit verschoben werden muss, muss der öffentlichen Auftraggeber den Beginn der Bauarbeiten in folgenden Grenzen festlegen:

a) für gewöhnliche Bauarbeiten, deren Wert demjenigen der Klasse 5 der Vorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern entspricht oder darunter liegt zwischen dem fünfzehnten und dem fünfundvierzigsten Kalendertag nach Auftragsvergabe,

b) für Bauarbeiten, deren Wert demjenigen der Klasse 6 der Vorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern entspricht oder darüber liegt zwischen dem dreißigsten und dem sechzigsten Kalendertag nach Auftragsvergabe,

c) für Bauarbeiten, deren Wert unter dem Wert der Klasse 5 der Vorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern liegt, für die jedoch besondere Techniken oder Baustoffe zu benutzen sind, in den in Buchstabe b) bestimmten Grenzen. Das Sonderlastenheft gibt deutlich an, ob dieser Fall auf den Auftrag anwendbar ist.

Eine Frist von mindestens fünfzehn Kalendertagen muss zwischen der Versendung des Briefes, mit dem der Beginn der Bauarbeiten festgelegt wird, und dem dafür bestimmten Datum liegen. Vorliegende Bestimmung gilt jedoch nicht im Dringlichkeitsfall oder für alle anderen Phasen als die erste eines selben Auftrags.

Wenn die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen von fünfundvierzig und sechzig Kalendertagen verstreichen, ohne dass der öffentliche Auftraggeber das Datum des Beginns der Bauarbeiten festgelegt hat, oder wenn er es über diese Fristen hinaus festgelegt hat, ist der Unternehmer berechtigt, die Kündigung des Auftrags und/oder Ersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Der Unternehmer verliert diese Rechte, wenn er binnen dreißig Kalendertagen nach Ablauf der besagten Frist von seinen Rechten nicht Gebrauch macht. Er muss dem öffentlichen Auftraggeber seinen diesbezüglichen Willen ausdrücklich und per Einschreibebrief zur Kenntnis bringen.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Unternehmer die Bauarbeiten am angegebenen Tag beginnen und sie regelmäßig fortführen, damit sie innerhalb der vertraglich festgelegten Ausführungsfristen vollendet werden.

2. Ist die Ausführungsfrist in Arbeitstagen festgelegt, gelten folgende Tage nicht als solche:

- a) Sonntage und gesetzliche Feiertage,
- b) der bezahlte Jahresurlaub und Ausgleichsruhetage, die in einem Königlichen Erlass oder einem durch Königlichen Erlass für verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sind,
- c) Samstage, außer denjenigen, an denen der Unternehmer aufgrund der Verteilung der Arbeitszeit auf der Baustelle gearbeitet hat oder hätte arbeiten müssen,
- d) Tage, an denen die Arbeit wegen schlechter Witterungsbedingungen oder ihrer Folgen mindestens vier Stunden unmöglich war oder gewesen wäre und die als solche vom öffentlichen Auftraggeber angenommen werden.

3. Wird die Frist für die Ausführung des Auftrags jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Arbeitstagen sondern in Kalendertagen, Wochen, Monaten beziehungsweise Jahren ausgedrückt, oder wird sie von Datum zu Datum oder für ein bestimmtes Enddatum bestimmt, werden alle Tage ohne Unterschied in dieser Frist mitgezählt. Überschreitet die ursprüngliche Ausführungsfrist in diesem Fall nicht achtzig Kalendertage, wird davon ausgegangen, dass der obligatorische Jahresurlaub nicht in dieser Frist einbegriffen ist, insofern diese Urlaubsperiode tatsächlich in der Ausführungsfrist liegt.

4. Muss der Unternehmer außerhalb der gesetzlichen Grenzen arbeiten, obliegt es ihm, den öffentlichen Auftraggeber das tatsächliche Vorhandensein dieses Zustandes beurteilen zu lassen und die dafür erforderlichen Zulassungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§2. Gleichzeitig auszuführende Aufträge

Müssen andere Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die nicht Auftragsgegenstand sind, gleichzeitig ausgeführt werden, muss der Unternehmer die Anweisungen einhalten, die ihm vom leitenden Beamten erteilt werden, um die Ausführung dieser Aufträge zu ermöglichen. Diese anderen Aufträge werden im Sonderlastenheft angegeben.

Zwischenfälle

Art. 29. §. Unterbrechung der Bauarbeiten

Der öffentliche Auftraggeber darf die Ausführung der Bauarbeiten während einer bestimmten Periode unterbrechen, wenn sie seiner Ansicht nach während dieser Periode nicht ohne Nachteil ausgeführt werden können.

Die Ausführungsfrist wird um den durch diese Unterbrechung verursachten Verzug verlängert, vorausgesetzt, dass die vertragliche Ausführungsfrist nicht abgelaufen ist. Ist diese Vertragsfrist abgelaufen, kann gemäss Artikel 17 ein Erlass von Geldstrafen wegen Ausführungsverzug gewährt werden.

Ob Bauarbeiten auf Anweisung oder seitens des öffentlichen Auftraggebers oder aufgrund der Bestimmungen des Sonderlastenhefts unterbrochen werden, der Unternehmer muss auf seine Kosten alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Bauarbeiten und Baustoffe vor Schäden zu schützen, die durch schlechte Witterungsbedingungen, Diebstahl oder böswillige Handlungen verursacht werden könnten.

§2. Entdeckungen im Laufe der Bauarbeiten

Jede Entdeckung von irgendwelcher Bedeutung bei Ausschachtungs- oder Abbrucharbeiten wird dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Der Unternehmer unterbricht in Erwartung eines Beschlusses des öffentlichen Auftraggebers und ohne dass es seinen Anspruch auf Entschädigung beeinträchtigt die Ausführung der Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Entdeckung und verbietet jeden Zugang durch Errichtung von Zäunen.

Kunstgegenstände, Altertümer, naturgeschichtliche oder numismatische Gegenstände oder andere Gegenstände von wissenschaftlichem Wert und seltene oder kostbare Gegenstände, die bei Ausschachtungs- oder Abbrucharbeiten entdeckt werden, sind Eigentum des öffentlichen Auftraggebers und werden dem leitenden Beamten oder dem Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers zur Verfügung gehalten.

Allgemeine Organisation der Baustelle

Art. 30. §1. Der Unternehmer muss während der Dauer der Bauarbeiten für die Ordnung auf der Baustelle sorgen und sowohl im Interesse seines eigenen Personals als auch der Bediensteten des öffentlichen Auftraggebers und Dritter alle erforderlichen Massnahmen treffen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Er hält die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen insbesondere in bezug auf Bauwesen, Strassen- und Wegenetz, Hygiene und Arbeitsschutz und die Bestimmungen der auf nationaler, regionaler, lokaler oder betrieblicher Ebene geschlossenen kollektiven Abkommen ein.

Der Unternehmer darf keine Personen auf der Baustelle zulassen, die nicht zu seinen Angestellten und Arbeitern gehören, abgesehen von den vom Unternehmer herangezogenen Sachverständigen, Beratern und Inspektoren und den ordnungsgemäss ermächtigten Arbeitnehmern, die Mitglieder der betreffenden paritätischen Kommission sind. Der öffentliche Auftraggeber behält sich das ausschließliche Recht vor, entsprechende Zulassungen zu erteilen.

Der Unternehmer trifft alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen, damit der Verkehr unter anderem auf

öffentlichen Strassen, Schienenwegen, Wasserstrassen und Flugplätzen durch die Bauarbeiten und Einrichtungen seines Unternehmens nicht in größerem Umfang behindert wird als im Sonderlastenheft zugelassen.

Der Unternehmer trifft in eigener Verantwortung alle geeigneten Maßnahmen, um unter allen Umständen den Abfluss von sowohl Regenwasser, Wasser aus der Wasserhaltung als auch Wasser aus unter anderem Gräben, Kanalisationen, Leitungen, Rinnen, Meeren, Seen, Teichen, Kanälen, Flüssen und Bächen zu gewährleisten und um im allgemeinen jede Schadens- oder Unfallgefahr, die durch die Ausführung der Bauarbeiten seines Unternehmens entstehen könnte, zu verhüten. Er stellt unter anderem am Rand der Gruben und an Stellen, wo der Durchgang gefährlich ist, starke Geländer auf und hält sie für die gesamte Dauer der Arbeiten instand. Er muss diese Stellen gemäss den geltenden Regelungen ausreichend kennzeichnen und beleuchten.

Jede Arbeit, die einen Schaden oder eine Störung für einen gemeinnützigen Dienst darstellen kann und auf die der Unternehmer vom öffentlichen Auftraggeber aufmerksam gemacht worden ist oder die sich bei der Ausführung als solche erweist, ist Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung des Unternehmers an den Betreiber dieses Dienstes, die er mindestens fünfzehn Tage vor Beginn dieser Arbeit gegen Empfangsbestätigung vornimmt.

Stößt der Unternehmer im Laufe der Arbeiten auf Zeichen, die den Verlauf von unterirdischen Leitungen markieren, muss er diese Zeichen an ihrem Platz lassen oder sie wieder anbringen, wenn die Ausführung der Arbeiten ihre vorübergehende Entfernung erforderlich gemacht hat.

Der öffentlichen Auftraggeber kann vom Unternehmer den Nachweis verlangen, dass alle auf der Baustelle benutzten Geräte und Fahrzeuge den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Regelungen entsprechen, insbesondere was die Inspektionen betrifft, denen sie genügen müssen.

§2. Der Unternehmer trifft auf eigene Verantwortung und Kosten alle erforderlichen Maßnahmen, um Schutz, Erhaltung und Unversehrtheit bestehender Bauten und Bauwerke zu gewährleisten; er trifft ebenfalls alle Vorsichtsmassnahmen, die aufgrund der Baukunst und der besonderen Umstände erforderlich sind, um Nachbarbesitze zu schützen und zu vermeiden, dass dort durch sein Verschulden Störungen verursacht werden.

§3. Dem öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten

Das Sonderlastenheft kann vorschreiben, dass der Unternehmer und seine eventuellen Subunternehmer eine oder mehrere mit geeignetem Mobiliar ausgestattete Räumlichkeiten mit einer bestimmten Fläche zur ausschließlichen Verfügung der Bediensteten des öffentlichen Auftraggebers stellen, wenn Umfang und Art der Bauarbeiten es rechtfertigen.

Das Sonderlastenheft kann die Installation eines unmittelbar an das öffentliche Netz angeschlossenen Telefongerätes und/oder Fernkopierers auferlegen.

Alle mit diesen Vorschriften verbundenen Kosten einschließlich Unterhalts-, Heizungs- und Beleuchtungskosten des beziehungsweise der Räumlichkeiten und Kosten für Telefon und Fernkopierer gehen zu Lasten des Unternehmers.

Sind eine Überwachung und/oder Kontrolle im Betrieb auszuführen, muss der Unternehmer den Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers während ihrer Anwesenheit im Betrieb geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung zur Verfügung stellen.

Trasse des Bauwerks

Art. 31. Vor Ausführungsbeginn steckt der Unternehmer das Bauwerk ab und bringt eine ausreichende Anzahl Höhenmarken an, auf die die relative Höhe der verschiedenen Teile der Bauwerke genau zu übertragen ist. Zu diesem Zweck stellt er unter anderem Pfähle, Baken und Nivellierlatten überall dort auf, wo der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält.

Wenn diese Verrichtungen beendet sind, benachrichtigt er den öffentlichen Auftraggeber schriftlich. Dieser lässt sie unverzüglich überprüfen und verbessert sie nötigenfalls in Anwesenheit des Unternehmers oder seines Beauftragten.

Der Unternehmer stellt dem öffentlichen Auftraggeber auf seine Kosten je nach Bedarf Pfähle, Schnüre, Tafeln, Baken, Winkel, Nivellierlatten, Kanalwaagen, Wasserwaagen, Messlatten, Ketten und sonstige Gegenstände zur Verfügung, die erforderlich sind, um sich zu vergewissern, dass die Bauwerke gemäss den gebilligten Zeichnungen und den Auftragsbedingungen ausgeführt werden.

Der öffentliche Auftraggeber darf unter dem Personal des Unternehmers die fähigsten Arbeiter wählen, damit sie ihm bei diesen Verrichtungen behilflich sind. Der Lohn dieser Arbeiter geht zu Lasten des Unternehmers.

Zurverfügungstellung von Grundstücken oder Räumlichkeiten

Art. 32. §1. Zurverfügungstellung von Grundstücken

Außer dem eigentlichen Baugrundstück muss der Unternehmer selbst dafür sorgen, dass ihm die Grundstücke, die seiner Ansicht nach für die Auftragsausführung erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden. Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, dem Unternehmer diese Grundstücke ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, wird dies

im Sonderlastenheft oder in den Plänen angegeben.

Ohne schriftliches Einverständnis darf der Unternehmer keinen Vorteil aus den ihm vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundstücken ziehen, ob durch Verpachtung oder Bewirtschaftung oder indem er Material aus den vorgesehenen Ausschachtungsarbeiten oder das im Gelände abgebaut werden kann im Auftrag nutzt. Dieses Einverständnis kann von bestimmten Bedingungen und eventuelle von der Zahlung einer zu bestimmenden Entschädigung abhängig gemacht werden.

Bauzäune dürfen nur mit Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers für Werbezwecke benutzt werden.

§2. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten

Werden dem Unternehmer Räumlichkeiten für irgendwelchen Gebrauch zur Verfügung gestellt, muss er sie während der gesamten Dauer ihrer Benutzung instand halten und auf Verlangen bei Auftragsende wieder in ihren ursprünglichen Zustand bringen.

§3. Ausstattungsarbeiten

Für Ausbesserungen infolge von Ausstattungsarbeiten, die der Unternehmer auf eigene Initiative ausgeführt hat, kann keine Entschädigung verlangt werden, wenn der öffentlichen Auftraggeber beschließt, sie zu behalten.

Abbruchmaterial

Art. 33. Umfasst der Auftrag Abbrucharbeiten, gehen Material und Gegenstände, die dabei entstehen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 29 §2 in das Eigentum des Unternehmers über.

Das Sonderlastenheft kann von dieser Regel abweichen und bestimmen, dass das Abbruchmaterial oder alle bzw. ein Teil der Abbruchgegenstände Eigentum des öffentlichen Auftraggebers bleiben. In diesem Fall muss der Unternehmer alle Vorsichtsmassnahmen treffen, um ihre Erhaltung zu gewährleisten. Er haftet für jede Zerstörung oder Beschädigung dieses Materials, die durch sein Verschulden oder durch dasjenige seines Personals verursacht wird.

Ungeachtet der Zweckbestimmung, die der öffentliche Auftraggeber Material oder Gegenständen, deren Eigentum er sich vorbehalten hat, geben will, werden alle Kosten für ihre Lagerung an dem vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen Ort bei Transport über eine Entfernung von bis zu hundert Metern vom Unternehmer getragen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung im Sonderlastenheft muss der Unternehmer Abbruchmaterial, Schutt und Abfall gemäss den Anweisungen des öffentlichen Auftraggebers regelmäßig entfernen.

Vorläufige Bauten - Baugrunduntersuchung

Art. 34. Der Unternehmer führt auf eigene Kosten alle vorläufigen Bauten aus, die dazu bestimmt sind, die Ausführung und Kontrolle der Bauarbeiten zu gewährleisten und zu erleichtern.

Er legt dem öffentlichen Auftraggeber Entwürfe der von ihm vorzunehmenden vorläufigen Bauten wie Spundwände, Gerüste, Lehrbogen, Schalungen vor. Er berücksichtigt die ihm gemachten Bemerkungen, bleibt aber der alleinige Verantwortliche für diese Entwürfe.

Hält der öffentliche Auftraggeber eine zusätzliche Baugrunduntersuchung für notwendig, so muss der Unternehmer ihm das erforderliche Personal und Material zur Verfügung halten, damit jede vom öffentlichen Auftraggeber als nützlich erachtete Baugrunduntersuchung vorgenommen werden kann. Der öffentliche Auftraggeber erstattet dem Unternehmer den Arbeitslohn im Zusammenhang mit dieser Baugrunduntersuchung und, falls außergewöhnliches Material zu benutzen ist, die Nettokosten dieses Materials.

Unterabschnitt 5 - Personal des Auftrags

Arbeitsorganisation

Art. 35. Der Unternehmer muss Personal in ausreichender Anzahl einsetzen; die Personalmitglieder müssen - jeder in seinem Fach - die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, um den regelmäßigen Fortschritt der Bauarbeiten und ihre ordnungsgemäße Ausführung zu gewährleisten. Der Unternehmer muss sofort alle Personalmitglieder ersetzen, die der öffentliche Auftraggeber ihm meldet, weil sie die ordnungsgemäße Ausführung durch Unfähigkeit, bösen Willen oder offenkundiges Fehlverhalten behindern.

Löhne und allgemeine Arbeitsbedingungen

Art. 36. §1. Alle Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen in bezug auf allgemeine Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Hygiene, ungeachtet der Tatsache, ob sie aus dem Gesetz oder aus auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene geschlossenen Tarifabkommen hervorgehen, finden Anwendung auf das gesamte Personal der Baustelle des Unternehmens.

Den Text der auf der Baustelle anwendbaren kollektiven Arbeitsabkommen hält der Unternehmer allen Betreffenden auf der Baustelle zur Verfügung.

§2. Der Unternehmer, Personen, die in irgendwelchem Stadium als Subunternehmer handeln, und diejenigen, die Personal zur Verfügung stellen, müssen ihrem jeweiligen Personal Löhne, Lohnzuschläge und Entschädigungen in der Höhe zahlen, die entweder durch Gesetz oder durch kollektive Arbeitsabkommen der paritätischen Kommissionen oder durch Unternehmensabkommen festgelegt sind.

§3. Der Unternehmer hält dem öffentlichen Auftraggeber jederzeit an einem von letzterem bestimmten Ort die täglich fortgeschriebene Liste des gesamten Personals, das er auf der Baustelle beschäftigt, zur Verfügung.

Diese Liste muss mindestens folgende individuelle Auskünfte umfassen:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Beruf,
5. Qualifikation,
6. auf der Baustelle erbrachte tatsächliche Leistungen, Tag für Tag, oder damit gleichgesetzte Leistungen,
7. Stundenlohn.

§4. Der Unternehmer sorgt dafür, dass jede Person, die in irgendwelchem Stadium als Subunternehmer handelt oder Personal auf der Baustelle zur Verfügung stellt, die täglich fortgeschriebene Liste des gesamten von ihr auf der Baustelle beschäftigten Personals an einem vom öffentlichen Auftraggeber bestimmten Ort zu dessen Verfügung hält.

Diese Liste wird unter der Verantwortung des Subunternehmers oder der Personen aufgestellt, die Personal zur Verfügung stellt. Die Liste muss die in §3 erwähnten Auskünfte umfassen.

§5. Bevor der Unternehmer seine Bauarbeiten beginnt, teilt er - was ihn betrifft - dem öffentlichen Auftraggeber die genaue Adresse in Belgien mit, an der die Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers sich auf einfaches Verlangen nachstehende Unterlagen vorlegen lassen können:

1. den periodischen individuellen Lohnzettel für jeden auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter gemäss dem durch die sozialen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Muster,
2. die periodische Erklärung an die im Bereich der sozialen Sicherheit zuständige Einrichtung.

Diese Verpflichtung des Unternehmers gilt ebenfalls für jede Person, die in irgendwelchem Stadium als Subunternehmer handelt oder Personal zur Verfügung stellt, bevor sie ihre Bauarbeiten beginnt.

§6. Vorliegender Artikel findet Anwendung auf alle Unternehmer und Personen, die Personal zur Verfügung stellen, einschließlich derjenigen, die ihren Sitz oder Wohnsitz auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates haben, ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Wohnortes des beschäftigten Personals.

Unterabschnitt 6 - Leistungstagebuch

Art. 37. §1. In der Regel wird auf jeder Baustelle ein Leistungstagebuch, das in der vom öffentlichen Auftraggeber angenommenen Form aufgestellt und vom Unternehmer besorgt wird, vom Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers geführt, der unter anderem folgende Auskünfte täglich darin einträgt:

1. Angabe der Witterungsbedingungen, der Arbeitsunterbrechungen wegen schlechter Witterungsbedingungen, der Arbeitsstunden, der Anzahl und Eigenschaft der auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter, der dort vorhandenen Baustoffe, des benutzten Materials, des außer Betrieb gesetzten Materials, der vor Ort durchgeführten Prüfungen, der versandten Proben, der unvorhergesehenen Umstände und der gelegentlich erteilten belangloseren Anweisungen an den Unternehmer,

2. ausführliche Aufstellungen aller auf der Baustelle überprüfbarer Elemente, die für die Berechnung der an den Unternehmer zu leistenden Zahlungen nützlich sind, wie ausgeführte Arbeiten, ausgeführte Mengen, vorhandene Baustoffe. Diese Aufstellungen sind Bestandteil des Leistungstagebuchs, sie können aber ggf. in getrennten Unterlagen festgehalten werden.

§2. Der öffentliche Auftraggeber kann beschließen, kein Leistungstagebuch oder nur ein Teilleistungstagebuch zu führen. Er kann ebenfalls beschließen, diese Tagebuch nicht täglich zu führen. Der Unternehmer wird rechtzeitig davon benachrichtigt.

In allen Fällen sind jedoch für Aufträge, die keine Aufträge zum Gesamtpreis sind, die erforderlichen Aufstellungen zu führen.

§3. Auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers teilt der Unternehmer alle Auskünfte mit, die für die regelmäßige Führung des Leistungstagebuchs nützlich sind.

§4. Die von beiden Parteien mitgeteilten Auskünfte werden in das Leistungstagebuch und in die Aufstellungen eingetragen, vom beauftragten Beamten des öffentlichen Auftraggebers unterzeichnet und vom Unternehmer oder seinem Beauftragten gegengezeichnet.

Bei diesbezüglicher Uneinigkeit setzt der Unternehmer innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Datum der Eintragung des angefochtenen Vermerks oder der angefochtenen Aufstellungen den öffentlichen Auftraggeber per Einschreibebrief von seinen Bemerkungen in Kenntnis. Er muss seine Anfechtungen und Ansprüche deutlich und

ausführlich mitteilen.

Werden diese Bemerkungen nicht für begründet erachtet, wird der Unternehmer davon benachrichtigt, und der Baufortschrittsbericht wird von Amts wegen vorläufig erstellt.

Dieser Bericht wird ebenfalls von Amts wegen erstellt, und es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer mit den im Tagebuch oder in den Aufstellungen stehenden Angaben einverstanden ist, wenn der Unternehmer innerhalb der vorerwähnten Frist von fünfzehn Kalendertagen die an ihn gerichtete Ausfertigung nicht mit seinem Einverständnis oder seinen Bemerkungen zurücksendet.

Unterabschnitt 7 - Haftung des Unternehmers

Versicherungen

Art. 38. Innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag der Auftragsvergabe legt der Unternehmer dem öffentlichen Auftraggeber die Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass er Versicherungen abgeschlossen hat, mit denen ab Beginn der Bauarbeiten seine Haftung bei Arbeitsunfällen und seine zivilrechtliche Haftung bei durch die Bauarbeiten bedingten Unfällen Dritter gedeckt werden; jedes Mal wenn er darum gebeten wird, weist er ebenfalls die Zahlung der fälligen Prämien nach.

Ist der Unternehmer sein eigener Versicherer für Arbeitsunfälle, muss er den Beweis erbringen, dass er dem Garantiefonds bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse seinen Beitrag zugeführt hat oder dass er davon befreit worden ist.

Verpflichtungen des Unternehmers bis zur endgültigen Abnahme

Art. 39. §1. Der Unternehmer haftet für die Bauarbeiten oder das Bauwerk bis zur endgültigen Abnahme der gesamten Bauarbeiten.

Während der Garantiefrist führt der Unternehmer je nach den Erfordernissen alle notwendigen Arbeiten am Bauwerk durch, um es instand zu halten bzw. zu setzen oder es in ordentlichen Verwendungszustand zu erhalten bzw. in einen solchen Zustand zu bringen.

Nach der vorläufigen Abnahme haftet der Unternehmer jedoch nicht mehr für Schäden, die ihm nicht angelastet werden können.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes muss der Unternehmer alle Reparatur-, Wiederaufbau-, Baggerungsarbeiten und sonstige Arbeiten ausführen, die infolge von Senkungen, Verschiebungen, Zusammenstürzen, Verschlickungen, Brüchen, Veränderungen oder Schäden irgendwelcher Art erforderlich werden.

§2. Der Unternehmer muss ab Auftragsvergabe bis zur endgültigen Abnahme alle Unterlagen und Briefe im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und -ausführung aufbewahren und sie zur Verfügung des öffentlichen Auftraggebers halten.

Inbesitznahme des Bauwerks seitens des öffentlichen Auftraggebers

Art. 40. Durch die vorläufige Abnahme verfügt der öffentliche Auftraggeber über das gesamte vom Unternehmer ausgeführte Bauwerk.

Vor der vorläufigen Abnahme darf der öffentliche Auftraggeber nacheinander über die verschiedenen Teile des Bauwerks, das Auftragsgegenstand ist, je nach ihrer Fertigstellung verfügen, wenn er es für nützlich hält und vorausgesetzt, dass eine Bestandsaufnahme erstellt wird.

Die vollständige oder teilweise Inbesitznahme des Bauwerks seitens des öffentlichen Auftraggebers kann nicht als vorläufige Abnahme gelten.

Sobald der öffentlichen Auftraggeber das Bauwerk ganz oder teilweise in Besitz genommen hat, muss der Unternehmer die durch die Benutzung verursachten Beschädigungen nicht mehr beheben.

Umfang der Haftung des Unternehmers

Art. 41. Der Unternehmer haftet dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber für alle von ihm oder von seinen Subunternehmern ausgeführten Bauarbeiten.

Ab der vorläufigen Abnahme und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 39 über seine Verpflichtungen während der Garantiefrist haftet der Unternehmer gemäss den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches für die Festigkeit des Bauwerks und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten.

Unterabschnitt 8 - Änderungen des Auftrags

Art. 42. §. Der Unternehmer muss alle Ausbauten, Weglassungen und Änderungen am Bauwerk vornehmen, die

der öffentliche Auftraggeber im Laufe der Ausführung anordnet, insofern dies Änderungen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und in seinen Grenzen bleiben. Er ist jedoch nicht mehr verpflichtet, zusätzliche Arbeiten auszuführen, wenn ihr Gesamtwert 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts überschreitet.

Diese Änderungsanweisungen müssen schriftlich erteilt werden. Die mündliche Anweisung, von der der Unternehmer dem leitenden Beamten binnen achtundvierzig Stunden per Einschreibebrief Meldung gemacht hat und der der öffentliche Auftraggeber sich innerhalb dreier Tage ab Empfang des besagten Briefes nicht widersetzt hat, wird einer schriftlichen Anweisung gleichgesetzt.

Für belanglose Änderungen reicht es, wenn sie nur in das Leistungstagebuch eingetragen werden.

Die Anweisungen oder Eintragungen geben die Änderungen an, die an den ursprünglichen Auftragsklauseln und Plänen anzubringen sind.

§2. Unvorhergesehene Arbeiten, die der Unternehmer ausführen muss, vorgesehene Arbeiten, die aus dem Auftrag wegfallen, und alle anderen Änderungen werden zum Einheitspreis des Angebots oder, in dessen Ermangelung, zu einem zu vereinbarenden Einheitspreis berechnet.

Jede Partei kann die Revision eines Einheitspreises für gleichartige zusätzliche Arbeiten, die mit demselben Wortlaut wie im Posten des Aufmasses beschrieben sind, in folgenden Fällen verlangen:

1. wenn die zusätzlichen Arbeiten das Dreifache der im betreffenden Posten des Aufmasses angegebenen Menge überschreiten,
2. wenn der Preis der zusätzlichen Arbeiten in bezug auf den betreffenden Posten 10 Prozent des Auftragswerts überschreitet, mit einem Minimum von [1.350 EUR].
[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7]

Wird ein neuer Einheitspreis für eine zusätzliche Arbeit vereinbart, bleibt der alte Preis auf die ursprünglich vorgesehene Menge anwendbar.

Jede Partei kann ebenfalls eine Revision der Einheitspreise verlangen, wenn die aus einem Posten des Aufmasses wegfallende Menge ein Fünftel der ursprünglich vorgesehenen Menge überschreitet.

§3. Damit Einheitspreise revidiert werden können, muss eine Partei innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen ab dem Datum, an dem Änderungsanweisungen gültig erteilt worden sind, der anderen ihren diesbezüglichen Willen per Einschreibebrief zur Kenntnis bringen;

Bei Uneinigkeit über die neuen Einheitspreise legt der öffentliche Auftraggeber sie unbeschadet der Rechte des Unternehmers von Amts wegen fest.

Der Unternehmer muss die Bauarbeiten ungeachtet der Anfechtungen, zu denen die Festlegung der neuen Preise Anlass geben könnte, ohne Unterbrechung fortführen.

§4. Wenn auf Anweisung des öffentlichen Auftraggebers vorgenommene Änderungen zu einer oder mehreren Verrechnungen führen, die insgesamt eine Verminderung des ursprünglichen Auftragswerts verursachen, hat der Unternehmer Anspruch auf eine Pauschalentschädigung, die ungeachtet des endgültigen Auftragswerts 10 Prozent dieser Verminderung entspricht.

Die Zahlung dieser Entschädigung unterliegt der Einreichung einer Schuldforderung oder eines als solche geltenden schriftlichen Antrags seitens des Unternehmers.

§5. Bei zusätzlichen Arbeiten oder Änderungen am vorgesehenen Bauwerk gibt die schriftliche Anweisung oder der Zusatz folgendes an:

1. entweder die Verlängerung der Ausführungsfrist auf der Grundlage der Erhöhung des Auftragswerts und der Art der Änderungen und zusätzlichen Arbeiten,
2. oder den Ausschluss jeder Fristverlängerung
3. oder die Verschiebung der Festlegung einer Fristverlängerung auf ein späteres Datum.

§6. Wenn unabhängig von jeder vom öffentlichen Auftraggeber am Auftrag angebrachten Änderung die tatsächlich ausgeführten Mengen eines Postens laut Preisauflistung über das Dreifache der vorgesehenen Mengen hinausgehen oder sich auf weniger als die Hälfte dieser Mengen belaufen, kann jede der Parteien die Revision der Einheitspreise und der ursprünglichen Fristen verlangen.

Auch wenn die in vorhergehendem Absatz angegebenen Schwellenwerte nicht erreicht sind, darf die Ausführungsfrist den tatsächlich ausgeführten Mengen angepasst werden, wenn ihr Umfang es rechtfertigt.

Bei Überschreitung sind die eventuell revidierten Preise nur auf Mengen anwendbar, die über das Dreifache der vorgesehenen Mengen hinaus ausgeführt werden.

Die antragstellende Partei muss die andere Partei spätestens fünfzehn Kalendertage nach Erstellung des Baufortschrittsberichts, in dem festgestellt wird, dass die ausgeführte Menge das Dreifache der vorgesehenen Menge erreicht, von ihrer Absicht, die Revision der Einheitspreise und/oder Fristen zu beantragen, in Kenntnis setzen.

Jede Notifizierung nach Ablauf dieser Frist kann nur Wirkung auf Mengen haben, die ab dem Notifizierungsdatum

ausgeführt werden.

In allen Fällen muss die antragstellende Partei die neuen Einheitspreise und/oder Fristen rechtfertigen, die ihrer Ansicht nach durch die neue Lage bedingt sind.

Bei Uneinigkeit oder solange die Parteien sich über die neuen Einheitspreise nicht verständigt haben, legt der öffentliche Auftraggeber unbeschadet der Rechte des Unternehmers von Amts wegen die Preise fest, die er für gerechtfertigt hält.

Der Unternehmer muss die Bauarbeiten ungeachtet der Anfechtungen, zu denen die Festlegung der neuen Preise Anlass geben könnte, ohne Unterbrechung fortführen.

Unterabschnitt 9 - Auftragsende

Abnahmen

Art. 43. §1. Nicht abnahmefähige Bauarbeiten

Das Bauwerk, das den Auftragsklauseln und -bedingungen nicht genügt oder nicht gemäss den Regeln des Fachs und der Baukunst ausgeführt worden ist, wird vom Unternehmer abgerissen und wieder aufgebaut. Anderenfalls geschieht dies auf Anweisung des öffentlichen Auftraggebers von Amts wegen gemäss den in Artikel 48 vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Unternehmers. Überdies setzt der Unternehmer sich Geldstrafen und Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Auftragsklauseln und -bedingungen aus.

Der öffentliche Auftraggeber kann ebenfalls verlangen, dass der Unternehmer ein Bauwerk oder Teile davon abreißt und wieder aufbaut, wenn nicht abgenommene Produkte verarbeitet oder Arbeiten während einer Sperrfrist ausgeführt worden sind. Nötigenfalls geht er von Amts wegen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Unternehmers vor.

§2. Vorläufige Abnahme

Innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem für die Fertigstellung des gesamten Bauwerks festgelegten Tag und insofern die Ergebnisse der technischen Abnahmen und der vorgeschriebenen Prüfungen bekannt sind, wird je nach Fall ein Protokoll zur vorläufigen Abnahme oder zur Abnahmeverweigerung aufgestellt.

Wird das Bauwerk vor oder nach diesem Datum fertiggestellt, so obliegt es dem Unternehmer, den leitenden Beamten davon per Einschreibebrief zu benachrichtigen und bei dieser Gelegenheit die vorläufige Abnahme zu beantragen.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang des Antrags des Unternehmers und insofern die Ergebnisse der technischen Abnahmen und der vorgeschriebenen Prüfungen bekannt sind, wird ein Protokoll zur vorläufigen Abnahme oder zur Abnahmeverweigerung aufgestellt.

Bei Überschreitung dieser Frist durch Verschulden des öffentlichen Auftraggebers schuldet dieser dem Unternehmer pro Kalendertag Verzug eine Entschädigung, die 0,07 Prozent der Beträge entspricht, deren Zahlung von der vorläufigen Abnahme abhängt, mit einem Maximum von 5 Prozent der Gesamtsumme.

Es wird davon ausgegangen, dass das Bauwerk, das hinsichtlich der vorläufigen Abnahme für abnahmefähig befunden wird, bis zum Beweis des Gegenteils an dem für seine Fertigstellung festgelegten Datum oder - in den in Absatz 2 erwähnten Fällen - an dem vom Unternehmer in seinem Einschreibebrief angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung in diesem Zustand gewesen ist.

Die Garantiefrist läuft ab dem Datum der vorläufigen Abnahme.

Legt das Sonderlastenheft keine Garantiefrist fest, beläuft sie sich auf ein Jahr.

§3. Endgültige Abnahme

Innerhalb fünfzehn Kalendertagen vor Ablauf der Garantiefrist wird je nach Fall ein Protokoll zur endgültigen Abnahme oder zur Abnahmeverweigerung aufgestellt.

In letzterem Fall obliegt es dem Unternehmer, den öffentlichen Auftraggeber später per Einschreibebrief davon in Kenntnis zu setzen, dass das gesamte Bauwerk abnahmefähig ist, was die endgültige Abnahme betrifft; das Bauwerk wird dann innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung beim öffentlichen Auftraggeber abgenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Bauwerk, das hinsichtlich der endgültigen Abnahme für abnahmefähig befunden wird, bis zum Beweis des Gegenteils am Datum des Ablaufs der Garantiefrist oder - in den in Absatz 2 erwähnten Fällen - an dem vom Unternehmer in seinem Einschreibebrief angegebenen Datum der endgültigen Abnahme in diesem Zustand gewesen ist.

§4. Gemeinsame Bestimmungen für vorläufige und endgültige Abnahme

Die Überprüfung des Bauwerks im Hinblick auf die vorläufige oder endgültige Abnahme erfolgt in Anwesenheit des Unternehmers oder nachdem er mindestens sieben Kalendertage vor der Abnahme ordnungsgemäß per Einschreibebrief zur Abnahme eingeladen worden ist.

Wenn während der für die vorläufige oder endgültige Abnahme festgelegten Frist von fünfzehn Tagen der Zustand des Bauwerks wegen schlechter Witterungsbedingungen nicht festgestellt werden kann, wird diese Unmöglichkeit nach Einladung des Unternehmers durch ein Protokoll festgestellt und das Protokoll zur Abnahme oder zur Abnahmeverweigerung wird innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag aufgestellt, ab dem diese Unmöglichkeit nicht mehr besteht.

Der Unternehmer darf diese Umstände nicht geltend machen, um sich seiner Verpflichtung zu entziehen, das Bauwerk in abnahmefähigem Zustand abzuliefern.

Das Bauwerk gilt als fertiggestellt, nachdem der Unternehmer abgelagertes Material, abgelagerte Gegenstände, Hindernisse und Änderungen an der Ortsbeschaffenheit beseitigt hat, die durch die Auftragsausführung bedingt waren.

Verrechnungen

Art. 44. §1. Änderungen, die aus den Bestimmungen von Artikel 42 §1 hervorgehen, geben Anlass zur Aufstellung von Verrechnungen.

§2. Gibt das Sonderlastenheft an, dass die in Artikel 13 vorgesehenen Preisrevisionen Anlass zur Aufstellung von Verrechnungen geben, werden diese zur Vermeidung des Ausschlusses so früh wie möglich eingereicht, und zwar spätestens am neunzigsten Kalendertag nach Notifizierung des Protokolls zur vorläufigen Abnahme. Die Einreichung von Verrechnungen befreit den Unternehmer nicht von der Vorlage einer Schuldforderung.

§3. Die Begleichung dieser Verrechnungen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Artikel 15 §1.

Unterabschnitt 10 - Mangelhafte Ausführung

Betrug und mangelhafte Ausführung

Art. 45. Wird Betrug oder mangelhafte Ausführung vermutet, so kann der Unternehmer angewiesen werden, das ausgeführte Bauwerk ganz oder teilweise abzureißen und es wieder aufzubauen. Abbruch- und Wiederaufbaukosten gehen zu Lasten des Unternehmers oder des öffentlichen Auftraggebers, je nachdem ob die Vermutung sich bewahrheitet oder nicht.

Säumiger Unternehmer

Art. 46. Der Unternehmer gilt hinsichtlich der Auftragsausführung in den in Artikel 20 §1 aufgezählten Fällen als säumig.

Feststellung der Säumigkeit

Art. 47. Die Nichteinhaltung der Auftragsbestimmungen einschließlich der Nichteinhaltung der Anweisungen des öffentlichen Auftraggebers wird gemäss Artikel 20 §2 festgestellt und behandelt.

Handlungsmöglichkeiten

Art. 48. §1. Allgemeines

Führt der Unternehmer den Auftrag nicht in der festgelegten Frist oder unter den im Sonderlastenheft festgelegten Bedingungen aus, so setzt er sich je nach Fall Geldstrafen wegen Verzug, Vertragsstrafen und/oder Maßnahmen von Amts wegen aus gemäss den Bestimmungen des Artikels 20 und des vorliegenden Artikels.

§2. Geldstrafen wegen Verzug

1. Geldstrafen wegen Verzug werden gemäss folgender Formel berechnet:

$$R = \frac{0,45 \cdot M \cdot n^2}{N^2}$$

wobei:

R der Betrag der Geldstrafe für einen Verzug von n Tagen ist,

M der ursprüngliche Auftragswert ist,

N die Anzahl Arbeitstage ist, die zu Beginn für die Auftragsausführung vorgesehen war,

n die Anzahl Kalendertage Verzug ist.

Übersteigt der Faktor M jedoch nicht [54.000 EUR] und N gleichzeitig nicht zweihundert Tage, so wird der Nenner N² durch 200 x N ersetzt.

2. Ist die Ausführungsfrist nicht in Arbeitstagen ausgedrückt, so erhält man vereinbarungsgemäß die Zahl N der Formel, indem man die Anzahl Kalendertage der Ausführungsfrist mit 0,7 multipliziert, wobei das Ergebnis auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet wird.

3. Umfasst der Auftrag mehrerer Teile oder Phasen mit jeweils einer eigenen Ausführungsfrist N und einem eigenen Betrag M, so wird für die Anwendung der Geldstrafen jede Phase beziehungsweise jeder Teil einem einzelnen Auftrag gleichgesetzt.

4. Wenn das Sonderlastenheft keine Teile oder Phasen im Sinne von Nr. 3 festlegt, wohl aber Teilausführungsfristen angibt, ohne sie als zwingend zu bestimmen, sind diese Fristen als reine Voraussichten für den Auftragsverlauf zu betrachten, und für die Anwendung der Geldstrafen wird nur die Endfrist berücksichtigt. Bestimmt das Sonderlastenheft dagegen, dass die Teilausführungsfristen zwingend sind, so wird ihre Nichteinhaltung mit besonderen, im Sonderlastenheft vorgesehenen Geldstrafen oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit Geldstrafen belegt, die nach der in Nr. 1 erwähnten Formel berechnet werden, wobei die Faktoren M und N sich auf den Gesamtauftrag beziehen. Die höchste Geldstrafe für jede Teilausführungsfrist von P Arbeitstagen beläuft sich jedoch auf:

$$\frac{M}{20} \times \frac{P}{N}$$

Ist eine Teilausführungsfrist nicht in Arbeitstagen ausgedrückt, ist Nr. 2 anwendbar.

5. Der Gesamtbetrag der Geldstrafen wegen Verzug, die auf einen Auftrag angewandt werden, darf 5 Prozent des Betrags M, so wie in Nr. 1 definiert, nicht übersteigen.

6. Geldstrafen mit einem Gesamtbetrag unter [55 EUR] pro Auftrag werden nicht berücksichtigt.
[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7; KE 22.04.02, Art. 88]

§3. Maßnahmen von Amts wegen

1. Wenn der Unternehmer nach Ablauf der in Artikel 20 §2 für die Geltendmachung seiner Verteidigungsmittel angegebenen Frist nichts unternommen hat oder Mittel angeführt hat, die vom öffentlichen Auftraggeber für ungerechtfertigt erachtet werden, kann letzterer eine der in Artikel 20 §6 beschriebenen Maßnahmen von Amts wegen ergreifen. Der öffentlichen Auftraggeber darf jedoch eine der Maßnahmen von Amts wegen ergreifen, ohne den Ablauf der in Artikel 20 §2 angegebenen Frist abzuwarten, wenn der Unternehmer die festgestellten Unzulänglichkeiten vorher ausdrücklich zugegeben hat.

Benachrichtigungen über Ort und Datum der Abnahme des für Rechnung des säumigen Unternehmers ausgeführten Bauwerks werden dem säumigen Unternehmer oder seinem Beauftragten per Einschreibebrief oder durch einen gegen Empfangsbestätigung übergebenen Brief notifiziert.

2. Der säumige Unternehmer muss seine Bauarbeiten ab dem ihm mitgeteilten Tag einstellen; Arbeiten, die er nach diesem Datum ausführt, fallen dem öffentlichen Auftraggeber kostenlos zu.

Nach Einladung des Unternehmers wird der Zustand des Bauwerks festgestellt, und eine Aufstellung des auf der Baustelle befindlichen Materials und der dort vorhandenen Baustoffe wird gemacht.

Der öffentliche Auftraggeber kann jeden Bau oder Abbruch vornehmen oder jede andere Maßnahme treffen, die er für die Erhaltung oder ordnungsgemäße Ausführung des Bauwerks als notwendig erachtet.

Außer bei Kündigung des Auftrags hat der öffentliche Auftraggeber das Recht, Material und Baustoffe des Unternehmers, deren Liste er letzterem zukommen lässt, gegen Vergütung zu benutzen, um den Auftrag fortzuführen oder fortführen zu lassen.

Der Unternehmer muss Material und Baustoffe, die der öffentliche Auftraggeber nicht zu behalten beabsichtigt, in kürzester Zeit von der Baustelle entfernen.

Der Unternehmer darf die für seine Rechnung vorgenommenen Verrichtungen verfolgen, ohne jedoch die Ausführung der vom öffentlichen Auftraggeber erteilten Anweisungen zu behindern.

3. Bei Anwendung der in Artikel 20 §6 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen werden Geldstrafen wegen Verzug gemäss §1 auf ihren Höchstbetrag festgesetzt. Das Fehlen der Anweisung, die Bauarbeiten zu beginnen, ist kein Hindernis für die Anwendung der Geldstrafen wegen Verzug.

Außer dem Betrag der Vertragsstrafen, Geldstrafen wegen Verzug und Abbruchskosten gehen auch die durch die neue Ausführungsweise bedingten Mehrkosten zu Lasten des säumigen Unternehmers.

Die vorerwähnten Mehrkosten entsprechen den positiven Differenzen zwischen einerseits dem Preis der Ausführung der Bauarbeiten von Amts wegen, ggf zuzüglich Mehrwertsteuer, und andererseits dem Preis, ggf zuzüglich Mehrwertsteuer, den die Ausführung seitens des säumigen Unternehmers gekostet hätte. Ist diese Differenz negativ, fällt sie dem öffentlichen Auftraggeber zu.

Bei der Berechnung der Mehrkosten der Bauarbeiten für Rechnung des säumigen Unternehmers wird folgendes nicht berücksichtigt:

- a) in den Grenzen von Artikel 42 §1, zusätzliche oder wegfallende Bauarbeiten, die vom öffentlichen Auftraggeber nach Notifizierung des Beschlusses, zu Maßnahmen von Amts wegen überzugehen, angeordnet werden,
- b) in Artikel 13 erwähnten Preisrevisionen,
- c) neue Einheitspreise, die in Anwendung von Artikel 42 §2 und §6 mit dem Unternehmer vereinbart werden, der

mit der Ausführung des Auftrags für Rechnung des säumigen Unternehmers beauftragt ist.

Der säumige Unternehmer trägt ebenfalls die Kosten für die Vergabe des Auftrags beziehungsweise der Aufträge für seine Rechnung; ungeachtet des für diesen Auftrag beziehungsweise diese Aufträge angewandten Vergabeverfahrens werden diese Kosten auf 1 Prozent des ursprünglichen Wertes dieses Auftrags beziehungsweise dieser Aufträge veranschlagt, ohne dass sie [11.000 EUR] übersteigen dürfen.

[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7]

4. Kommt der Unternehmer während der Garantiefrist seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 39 nicht nach, so kann der öffentliche Auftraggeber, nachdem er ihn gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 §2 durch Protokoll in Verzug gesetzt hat, die Reparatur- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des säumigen Unternehmers ausführen oder ausführen lassen.

Gleiches gilt, wenn der Unternehmer bei Ablauf der Garantiefrist seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 41 nicht nachkommt.

§4. Abzüge für geschuldete Löhne, Soziallasten und Steuern

Sind Löhne und/oder Sozialversicherungsbeiträge und diesbezügliche Steuern für das Personal, das auf der Baustelle beschäftigt ist oder war und das durch seinen Dienstvertrag an den Unternehmer oder an einen seiner Subunternehmer gebunden ist oder war beziehungsweise das von einem Arbeitsverleihbüro zur Verfügung des Unternehmers oder eines seiner Subunternehmer gestellt wird oder worden war, nicht bezahlt worden, so behält der öffentliche Auftraggeber den Bruttobetrag der rückständigen Löhne und Beiträge von Amts wegen von den dem Unternehmer geschuldeten Beträgen ein.

Der öffentliche Auftraggeber bezahlt diese rückständigen Löhne und überträgt die Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuerabzüge in bezug auf diese rückständigen Löhne unmittelbar den Berechtigten.

Abschnitt 2. Lieferaufträge

Unterabschnitt 1 - Im Preis einbegriffene Elemente

Art. 49. Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant sowohl in seinem Einheitspreis als auch in seinen Globalpreisen sämtliche Kosten und Steuern, die für Lieferungen anfallen, einbegriffen hat, die Mehrwertsteuer ausgenommen.

In den Preisen ist unter anderem folgendes einbegriffen:

1. Kosten für Verpackung - außer bei Anwendung von Artikel 56 §2 -, Laden, Umschlag und Umladen, Transport, Versicherung und zollamtliche Abfertigung,
2. Kosten für Abladen, Auspacken und Lagerung am Lieferungsort, vorausgesetzt, dass der genaue Lieferungsort und die Zugangsmodalitäten im Sonderlastenheft angegeben werden. Anderenfalls gehen diese Kosten zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers,
3. Kosten für eventuell vom öffentlichen Auftraggeber verlangte Unterlagen in bezug auf die Lieferung,
4. Montage und Inbetriebsetzung,
5. Zölle und Akzisensteuern,
6. Abnahmekosten.

Unterabschnitt 2 - Eigentumsübertragung

Art. 50. Der öffentlichen Auftraggeber wird von Rechts wegen Eigentümer der Lieferungen, sobald sie gemäss Artikel §5 §2 bezahlbar sind.

Unterabschnitt 3 - Verlauf des Auftrags

Mehrere Aufträge

Art. 51. Ist der Lieferant Auftragnehmer für mehrere Aufträge, die identische Lieferungen betreffen, werden die von ihm ausgeführten Lieferungen in der Reihenfolge des Ablaufs der vertraglichen Lieferfristen auf den einen oder anderen Auftrag angerechnet. Dieselbe Regel gilt ebenfalls für Teilbestellungen, die in Ausführung eines einzigen Auftrags aufgegeben werden. Die Rechnungen in bezug auf die verschiedenen Lieferungen sind entsprechend aufzustellen.

Ausführungsmodalitäten

Art. 52. §1. Mindestmengen

Wenn das Sonderlastenheft Fest- oder Mindestmengen festlegt, erwirbt der Lieferant durch die Auftragsvergabe das Recht, diese Fest- oder Mindestmengen zu liefern.

Setzt der öffentliche Auftraggeber die Fest- oder Mindestmengen jedoch herab, so hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz für seinen Schaden.

§2. Teilbestellungen

Sieht das Sonderlastenheft für alle oder einen Teil der zu liefernden Mengen eine oder mehrere Teilbestellungen vor, so ist die Auftragsausführung von der Notifizierung jeder dieser Bestellungen abhängig.

§3. Lieferfristen

1. Lieferfristen werden entweder in Kalendertagen, -wochen oder -monaten oder von Datum zu Datum oder in Arbeitstagen festgelegt. Ist die Ausführungsfrist in Arbeitstagen festgelegt, gelten folgende Tage nicht als solche:

- a) Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage,
- b) der bezahlte Jahresurlaub und Ausgleichsruhetage, die in einem Königlichen Erlass oder einem durch Königlichem Erlass für verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sind.

Sind Lieferfristen in Kalendertagen, -wochen oder -monaten festgelegt, werden sie während der Schließung des Unternehmens des Lieferanten wegen Jahresurlaub ausgesetzt.

Ist die Lieferfrist jedoch eines der Kriterien für die Auftragsvergabe, so sind alle Tage ohne Unterschied in der Frist einbegriffen.

2. Lieferfristen laufen je nach Fall ab dem Tag nach der Auftragsvergabe oder dem Bestelldatum. Das Datum der Aufgabe des Einschreibebriefs oder des Telegramms oder das Datum der Versendung des Telex oder des Telefax hat Beweiskraft, wobei Telegramm, Telex oder Telefax innerhalb fünf Tagen per Einschreibebrief zu bestätigen ist. In den Lieferfristen ist die Zeit einbegriffen, die für die vor der Herstellung vorzunehmenden Verrichtungen und für die Vorbereitung der Lieferungen nötig ist, insbesondere für eventuelle vorherige technische Abnahmen.

Technische Abnahme

Art. 53. §1. Prüfungen - Prüfungen und Kontrollen im Hinblick auf die technische Abnahme von Lieferungen und ihren Bestandteilen werden, sogar im Laufe der Herstellung, nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers an einem der folgende Orte durchgeführt:

1. im Betrieb des Herstellers,
2. in den Laboren des Lieferanten
3. in den Laboren des öffentlichen Auftraggebers oder in Laboren, die von ihm zugelassen sind,
4. in Versuchslaboren im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Akkreditierung der Bescheinigungs- und Prüfstellen sowie der Versuchslaboratorien oder in ähnlichen Laboren, die in der Europäischen Gemeinschaft akkreditiert sind.

In den in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Fällen werden die prüffertigen Probestücke oder zu überprüfenden Produkte dem Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers binnen fünfzehn Kalendertagen nach Stempelung zur Verfügung gestellt. Die Überprüfungen werden in Anwesenheit dieses Beauftragten durchgeführt.

Im Sonderlastenheft werden die Produkte aufgezählt, die den Überprüfungen im Betrieb oder in den Laboren des Lieferanten unterworfen werden sollen.

In den in den Nummern 3 und 4 vorgesehenen Fällen sendet der Lieferant unverzüglich die zu überprüfenden Produkte oder die für die Anfertigung der Probestücke notwendigen Materialien dem mit den Prüfungen beauftragten Labor kostenfrei und unter der Kontrolle des Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers zu, unmittelbar nachdem sie vom Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers entnommen und gestempelt worden sind.

In allen Fällen müssen die Stempel bis zum Zeitpunkt der Prüfungen vorhanden sein. Ungeachtet des Ortes, an dem Probestücke entnommen und Überprüfungen durchgeführt werden, kann der öffentliche Auftraggeber eine Frist für die Aufbewahrung der Bruchstücke der Probestücke und Reste der Materialien oder ihr Mitnehmen festlegen.

§2. Frist für die Prüfungen

Die Frist zwischen dem Datum der Entnahme beziehungsweise Stempelung der Probestücke oder Proben und ihrer Ankunft in der mit den Prüfungen beauftragten Einrichtung wird bei der Berechnung der Frist, die der öffentliche Auftraggeber sich auferlegt, um seinen Annahme- oder Ablehnungsbeschluss zu notifizieren, nicht berücksichtigt.

§3. Prüfmittel, die dem öffentlichen Auftraggeber vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden

Wägungen, die für die Überprüfung von Produkten, für die theoretische Gewichte oder Gewichtsabweichungen vorgesehen sind, notwendig sind, erfolgen im Betrieb des Lieferanten oder seines Subunternehmers. Der Lieferant muss dem öffentlichen Auftraggeber vom Eichbeamten ordnungsgemäß geeichte Waagen kostenlos zur Verfügung stellen.

Der Lieferant stellt dem öffentlichen Auftraggeber in seinen Betrieben oder Laboren ebenfalls ordnungsgemäß geeichte Messgeräte und Prüfmaschinen für die in den technischen Vorschriften vorgesehenen Prüfungen kostenlos zur Verfügung.

§4. Überprüfung und Überwachung

Der Lieferant unterrichtet den öffentlichen Auftraggeber von der genauen Lokalisierung der Herstellungen, die in seinen Betrieben und denjenigen seiner Subunternehmer und Lieferanten laufen.

Der Lieferant sorgt dafür, dass der leitende Beamte und die vom öffentlichen Auftraggeber bestimmten

Bediensteten jederzeit freien Zugang zu den Herstellungsorten haben, damit sie die strikte Einhaltung der Auftragsbestimmungen überprüfen können, insbesondere was Ursprung, Qualität oder Herstellung der Produkte betrifft, unbeschadet der Abnahme der fertigen Produkte.

Werden Produkte unter durchgehender Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers in einem bestimmten Betrieb hergestellt, kann der öffentliche Auftraggeber den Versand dieser Produkte ohne weitere Überprüfung erlauben.

§5. Gegenversuch und Expertise

1. Werden die Ergebnisse der Prüfungen angefochten, hat jede Partei das Recht, einen Gegenversuch zu beantragen.

Der Gegenversuch erfolgt immer auf der Grundlage einer Anzahl Proben und Probestücke, die doppelt so groß wie diejenige ist, die für die angefochtenen Prüfung benutzt worden ist, außer wenn es im Sonderlastenheft anders vorgesehen ist.

Jede der Parteien darf ein Labor bestimmen, in dem die Hälfte der Proben und Probestücke überprüft wird. Beide Parteien dürfen dasselbe Labor wählen. Der Gegenversuch besteht immer in der Überprüfung aller Eigenschaften, die bei der ersten Prüfung bestimmt worden sind. Alle Ergebnisse müssen zufriedenstellend sein.

Bezieht sich die Anfechtung auf einen Punkt, der nicht genau beurteilt werden kann, hat jede Partei das Recht, eine Expertise zu beantragen. Der Experte wird im Einvernehmen zwischen den Parteien gewählt. Die Expertise findet in einem vom Experten bestimmten, zugelassenen Labor statt.

Das Labor oder der Experte übermittelt dem öffentlichen Auftraggeber ein Protokoll, das dieser dem Lieferanten per Einschreibebrief mitteilt.

Das Ergebnis des Gegenversuchs oder der Expertise ist ausschlaggebend.

Die Kosten des Gegenversuchs oder der Expertise gehen zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers, wenn dieser Gegenversuch oder diese Expertise dem Lieferanten Recht gibt.

2. Wenn der Lieferant den Gegenversuch oder die Expertise beantragt, muss er dies spätestens am fünfzehnten Kalendertag nach Notifizierung des Ablehnungsprotokolls per Einschreibebrief mitteilen. Für verderbliche Waren darf der Antrag innerhalb vierundzwanzig Stunden per Telegramm, Telex oder Telefax eingereicht werden.

Wenn der öffentliche Auftraggeber den Gegenversuch oder die Expertise beantragt, muss der Antrag dem Lieferanten gleichzeitig mit dem Protokoll, in dem das Ergebnis der ersten Prüfung oder Expertise notifiziert wird, per Einschreibebrief übermittelt werden. Für verderbliche Waren darf der Antrag innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der ursprünglichen Prüfung per Telegramm, Telex oder Telefax übermittelt werden.

Nach Ablauf der angegebenen Fristen ist ein Antrag auf Gegenversuch oder Expertise nicht mehr zulässig.

3. Eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist wird in dem Masse gewährt, wie der Gegenversuch oder die Expertise dem Lieferanten recht gibt und insofern dieser nachweist, dass seine Lieferung dadurch verzögert worden ist. Diese Verlängerung schließt jeden Anspruch auf Schadenersatz aus.

Verlängerung der Lieferfrist

Art. 54. §1. Pläne, Unterlagen und Gegenstände, von denen in Artikel 4 §1 die Rede ist, werden dem Lieferanten übergeben oder zur Verfügung gestellt innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach Eingang seines schriftlichen Antrags bei dem im Sonderlastenheft bestimmten Beamten oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, beim leitenden Beamten.

§2. Werden die in vorliegendem Paragraphen und in den Artikeln 4 §2 und 12 §6 vorgesehenen Fristen durch Verschulden des öffentlichen Auftraggebers überschritten, so wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, außer wenn der öffentliche Auftraggeber nachweisen kann, dass der tatsächlich verursachte Verzug kleiner als diese Fristüberschreitung ist.

Dies gilt ebenfalls, wenn die für den Versand der zu verarbeitenden Gegenstände festgelegten äußersten Daten nicht eingehalten worden sind.

Die Lieferfrist darf vom Lieferanten nicht um mehr als die Dauer der Überschreitung verlängert werden, außer wenn dieser nachweisen kann, dass besondere Umstände eine größere Verlängerung rechtfertigen.

§3. Sobald der öffentliche Auftraggeber vom Lieferanten von einem Umstand benachrichtigt wird, der dessen Ansicht nach die Gewährung einer Fristverlängerung rechtfertigt, lässt er kontradiktorisch die notwendigen Feststellungen machen, um das tatsächliche Vorhandensein dieses Umstandes zu überprüfen. Ein Protokoll wird aufgestellt, das der Lieferant gegenzuzeichnen aufgefordert wird.

Lieferung und Haftung des Lieferanten

Art. 55. §1. Lieferort

Waren müssen an den im Sonderlastenheft bestimmten Ort geliefert werden.

Nötigenfalls darf der öffentliche Auftraggeber die Waren an andere Orte liefern lassen und sie dort abnehmen, ohne dass der Lieferant deswegen eine Beschwerde einlegen kann.

In diesem Fall gehen zusätzliche Risiken und Mehrkosten für Transport, Laden und Aufladen zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

§2. Lieferformalitäten

Für jede Lieferung stellt der Lieferant im Hinblick auf die vorläufige Abnahme einen Lieferschein in fünffacher Ausfertigung auf. Er sendet oder übergibt diese Unterlagen dem öffentlichen Auftraggeber spätestens am Tag des Versands beziehungsweise der Lieferung der Waren. Dieser Lieferschein muss die versandten Stoffe oder Gegenstände präzisieren unter Angabe der Mengen, Marken und Nummern, des Brutto- und Nettogewichts der Lieferung und der Kennzeichen der für den Versand benutzten Eisenbahnwaggons, Lastkraftwagen, Schiffe oder Flugzeuge, die Nummer des Sonderlastenhefts, das Datum der Auftragsvergabe und gegebenenfalls das Bestelldatum und die Nummer des Loses sind ebenfalls anzugeben.

Der Lieferschein darf durch eine Rechnung mit denselben Angaben ersetzt werden.

§3. Lieferbedingungen

Lieferungen, die nicht [unter den Bedingungen des Auftrags] zur Abnahme vorgelegt werden oder mit Unkosten belastet sind, können abgelehnten Lieferungen gleichgesetzt werden.

[abgeändert KE 29.04.99, Art. 7]

§4. Überprüfung der Lieferung

Der öffentliche Auftraggeber überprüft die Lieferungen am Lieferungsort. Er stellt eventuelle Schäden fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung und das genaue Datum der Ankunft der Lieferungen werden in einem Protokoll oder eventuell auf dem Lieferschein oder der Rechnung vermerkt, der beziehungsweise die in §2 erwähnt ist.

Der öffentliche Auftraggeber verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen, um die vorerwähnten Überprüfungsmodalitäten zu erfüllen und dem Lieferanten ihr Ergebnis zu notifizieren. Diese Frist läuft ab dem Tag nach Ankunft der Lieferungen am Bestimmungsort, insofern der öffentliche Auftraggeber im Besitz des Lieferscheins oder der Rechnung ist.

In allen Fällen trifft der Abnahmebeauftragte alle notwendigen Maßnahmen um zu verhindern, dass abgelehnte Produkte weder zur Abnahme vorgelegt oder in dem Zustand, in dem sie sich befinden, geliefert werden können.

§5. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet für seine Lieferungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der in §4 angegebenen Verrichtungen, außer wenn die in den Lagern des Empfängers aufgetretenen Verluste oder Schäden auf Begebenheiten oder Umstände zurückzuführen sind, die in Artikel 16 erwähnt sind.

Verpackungen

Art. 56. §1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung im Sonderlastenheft gehen Verpackungen in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über, ohne dass der Lieferant dafür Anspruch auf irgendeine Entschädigung erheben kann.

§2. Sieht das Sonderlastenheft vor, dass Verpackungen Eigentum des Lieferanten bleiben, werden sie ihm frei von jedem dem öffentlichen Auftraggeber zuzuschreibenden anormalen Schaden zurückgesandt. Dies geschieht in der im Sonderlastenheft festgelegten Frist, die ab dem Tag läuft, an dem die Lieferungen am Lieferungsort ankommen.

Nach Ablauf dieser Frist darf der Lieferant dem öffentlichen Auftraggeber diese Verpackungen zu dem Preis anrechnen, den er in seinem Angebot angegeben hat.

Zurückzusendende Verpackungen tragen eine laufende Nummer und die Marke des Lieferanten. Sie werden auf seine Kosten bis zu dem in seinem Angebot angegebenen Bestimmungsort zurückgesandt.

Unterabschnitt 4. Auftragsende

Arten der vorläufigen Abnahme

Art. 57. §1. Bei Ablauf der in Artikel 55 §4 vorgesehenen Frist von fünfzehn Kalendertagen wird je nach Fall ein Protokoll zur vorläufigen Abnahme der Lieferung oder zur Abnahmeverweigerung aufgestellt.

Das Sonderlastenheft kann jedoch bestimmen, dass die vorläufige Abnahme gemäss einer der beiden folgenden Weisen erfolgt, die ebenfalls als nachträgliche technische Abnahme gelten:

1. einer doppelten Abnahme, die aus einer Teilabnahme am Herstellungsort und einer Gesamtabnahme am Lieferungsort besteht; diese doppelte Abnahme wird in den Artikeln 58 bis 60 behandelt,
2. einer Gesamtabnahme am Lieferungsort ohne Teilabnahme am Herstellungsort; diese Abnahme wird in Artikel

61 behandelt.

§2. Bei Überschreitung der Fristen durch Verschulden des öffentlichen Auftraggebers behält dieser dennoch das Recht, Lieferungen anzunehmen oder abzulehnen, aber in diesem Fall schuldet er dem Lieferanten pro Kalendertag Verzug eine Entschädigung, die 0,07 Prozent der Beträge entspricht, deren Zahlung von der vorläufigen Abnahme abhängt mit einem Maximum von 5 Prozent ihrer Gesamtsumme.

Doppelte vorläufige Abnahme

Art. 58. §1. Jede vorläufige Teilabnahme am Herstellungsort muss der Lieferant schriftlich und gemäss den Vorschriften beim öffentlichen Auftraggeber beantragen.

§2. Unbeschadet des Artikels 60 §3 Absatz 3 gilt für die Anwendung der Geldstrafen wegen Verzug das Datum der Zuverfügungstellung der Lieferungen an den öffentlichen Auftraggeber für die Ausführung der vorläufigen Teilabnahme als Lieferdatum.

Das Datum der Zurverfügungstellung der Lieferungen für die Durchführung der vorläufigen Teilabnahme wird vom Lieferanten in seinem Abnahmeantrag festgelegt. Ist es jedoch nicht angegeben oder liegt das festgelegte Datum vor dem Datum des Eingangs des Abnahmeantrags beim öffentlichen Auftraggeber, gilt letzteres Datum der Bereitstellung der Lieferungen zur Abnahme.

Der öffentliche Auftraggeber verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab dem Tag des Abnahmeantrags um dem Lieferanten seinen Annahme- oder Verweigerungsbeschluss zu notifizieren. Diese Frist beläuft sich auf sechzig Kalendertage, wenn das Sonderlastenheft bestimmt, dass die Abnahmeverrichtungen die Beteiligung eines Labors voraussetzen. Das Sonderlastenheft kann kürzere Fristen vorsehen.

Die Frist, über die der öffentliche Auftraggeber verfügt, um seinen Beschluss zu notifizieren, wird um die Anzahl für die Hin- und Rückreise der Abnahmebeauftragten erforderlichen Tage erhöht.

Bei Ablehnung der zur Abnahme vorgelegten Lieferungen wird der Anzahl Tage, die die vorerwähnten Fristen überschreiten, Rechnung getragen, um den eventuellen Verzug bei der Ersatzlieferung zu bestimmen.

§3. Die vorläufige Abnahme ist erst vollständig, nachdem der öffentlichen Auftraggeber die in Artikel 55 vorgesehenen Verrichtungen vorgenommen hat.

Bereitstellung der Lieferungen zur vorläufigen Teilabnahme am Herstellungsort

Art. 59. §1. Pläne, Zeichnungen, Muster und Proben, die vom öffentlichen Auftraggeber gekennzeichnet und dem Lieferanten übergeben worden sind, Probestücke und die Notifizierung der Annahme der zu verarbeitenden Stoffe und Gegenstände müssen dem Beauftragten des öffentlichen Auftraggebers für die Erfüllung der Abnahmeformalitäten im Betrieb zur Verfügung gehalten werden. Lehren und Trassen werden kostenlos und unter der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers vom Lieferanten hergestellt und zur Verfügung der Abnahmebeauftragten gehalten.

Wägungen, die für die Überprüfung der Gegenstände und Maschinen, für die theoretische Gewichte oder Gewichtsabweichungen vorgesehen sind, notwendig sind, erfolgen in den Betrieben des Lieferanten, der dem öffentlichen Auftraggeber vom Eichbeamten ordnungsgemäss geeichte Waagen kostenlos zur Verfügung stellen muss.

Der Lieferant stellt dem öffentlichen Auftraggeber ebenfalls ordnungsgemäss überprüfte Messgeräte und Prüfmaschinen für die in seinen Betrieben vorgesehenen Prüfungen kostenlos zur Verfügung.

Anzustreichende und einzuschmierende Gegenstände werden vorher abgenommen.

§2. Lieferungen werden vom Lieferanten an einer passenden Stelle angeordnet und ausgestellt.

Die für Besichtigung, Sortierung, Wägung und Kennzeichnung notwendigen Arbeitskräfte werden kostenlos und in ausreichender Anzahl vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

§3. Der Abnahmeantrag des Lieferanten wird als hinfällig betrachtet, wenn der öffentlichen Auftraggeber feststellt, dass die Lieferungen nicht abnahmefähig sind oder dass der Lieferant erheblich kleinere Mengen als diejenigen vorlegt, die in seinem Antrag angegeben sind. Der Lieferant muss einen neuen Abnahmeantrag einreichen.

Versiegelung, Versand und abgelehnte Waren

Art. 60. §1. Versiegelung der verpackten Lieferungen

Lieferungen, auf denen kein Prüfzeichen angebracht werden kann, müssen derart verpackt werden, dass sie einfach versiegelt werden können und die Echtheit der angenommenen Waren vollauf gewährleistet wird.

Der Lieferant und der Abnahmebeauftragte müssen sich gegebenenfalls auf ein zu benutzendes Versiegelungssystem einigen. Die Versiegelung erfolgt bei Entnahme der zu überprüfenden Teile oder der für die Anfertigung der Probestücke bestimmten Stoffe. Der Lieferant muss die erforderlichen Plomben, Drähte und Siegel liefern und anbringen.

§2. Versiegelung der zu überprüfenden Teile oder Probestücke

Die zu überprüfenden Teile und die für die Anfertigung der Probestücke bestimmten Stoffe werden bei ihrer Entnahme gestempelt oder verpackt und versiegelt.

Der Lieferant liefert das für die Erfüllung dieser Formalitäten notwendige Material und saubere und für den Versand geeignete Verpackungen.

§3. Versand der vorläufig am Herstellungsort abgenommenen Lieferungen

Waren die Prüfungen zufriedenstellend, so erlaubt der Abnahmebeauftragte den Versand der vorgelegten Waren nach Verhältnis der bestellten Menge.

Sobald Lieferungen, aus denen keine zu überprüfenden Teile oder Probestücke entnommen werden, überprüft worden sind, informiert der Abnahmebeauftragte den Lieferanten über den Beschluss in bezug auf die zur Abnahme vorgelegten Gegenstände; ein günstiger Bericht gilt als Versanderlaubnis.

Lieferungen müssen innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Abnahmebericht beim Lieferanten eingegangen ist, an den Lieferungsort gelangen. Es wird davon ausgegangen, dass in dieser zwingenden Frist die Zeit einbegriffen ist, die für alle Verrichtungen bis zur Ankunft der Waren am Lieferungsort nötig ist, so zum Beispiel für Verpackung, Transport, zollamtliche Abfertigung oder Erhalt von Lizenzen oder vorherigen Zulassungen. Bei Überschreitung dieser Frist wird das Lieferdatum, das aus Artikel 58 §2 hervorgeht, entsprechend verschoben.

§4. Lieferungen, die infolge von außerhalb des Betriebs des Herstellers durchgeführten Prüfungen abgelehnt werden

Führt das Ergebnis der Prüfungen zur Ablehnung der vorgelegten Lieferung, so wird im Betrieb des Herstellers wie folgt vorgegangen:

1. Wenn es sich um Lieferungen in ein und derselben Verpackung handelt, kann der Abnahmebeauftragte die abgelehnten Waren bis zur vorläufigen Gesamtabnahme sperren lassen,

2. Wenn es sich um individuell gestempelte Teile handelt, kann der Abnahmebeauftragte den Ablehnungsstempel auf die ursprünglich angebrachte Marke drücken, insofern der Handelswert der Teile nicht beeinträchtigt wird.

In allen Fällen trifft der Abnahmebeauftragte alle notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass abgelehnte Produkte wieder zur Abnahme vorgelegt oder in dem Zustand, in dem sie sich befinden, geliefert werden können.

Vorläufige Gesamtabnahme am Lieferungsort

Art. 61. §1. Findet die vorläufige Abnahme ganz am Lieferungsort statt, so verfügt der öffentlichen Auftraggeber über eine Frist von dreißig Kalendertagen, um die Lieferungen zu untersuchen und zu überprüfen und um seinen Annahme- oder Verweigerungsbeschluss zu notifizieren. Diese Frist beläuft sich auf sechzig Kalendertage, wenn das Sonderlastenheft bestimmt, dass die Abnahmeverrichtungen die Beteiligung eines Labors voraussetzen. Sie läuft ab dem Tag nach Ankunft der Waren am Lieferungsort, insofern der öffentlichen Auftraggeber im Besitz des Lieferscheins oder der Rechnung ist, der beziehungsweise die in Artikel 55 §2 erwähnt ist; die in Artikel 55 §4 vorgesehene Frist von fünfzehn Kalendertagen ist darin einbegriffen.

§2. Der Lieferant oder seine Beauftragten dürfen bei der Abnahme anwesend sein.

§3. Abgelehnte Gegenstände dürfen nicht nur gemäss Artikel 60 §4 mit einem Ablehnungsstempel versehen werden, sondern auch vom öffentlichen Auftraggeber bis zum Datum der Notifizierung des Protokolls zur vorläufigen Abnahme einbehalten werden.

Dem öffentlichen Auftraggeber steht es jedoch frei, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, wenn der Lieferant nachweist, dass er den Gegenstand einem Dritten verkauft hat; er kann ebenfalls dem Lieferanten auf dessen Antrag hin, erlauben, den Gegenstand unter Beachtung der vom öffentlichen Auftraggeber als notwendig erachteten Kontrollmaßnahmen zu vernichten.

In allen Fällen trifft der Abnahmebeauftragte alle notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass abgelehnte Produkte wieder zur Abnahme vorgelegt oder in dem Zustand, in dem sie sich befinden, geliefert werden können.

§4. Bei Ablehnung von Produkten wird der Lieferant davon per Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt; er muss sie innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen entfernen lassen, außer wenn sie gemäss §3 einbehalten werden.

Bei Ablauf dieser Frist ist der öffentlichen Auftraggeber für nicht entfernte Produkte von jeglicher Haftung enthoben. Sie dürfen dem Lieferanten von Amts wegen und auf seine Kosten zurückgesandt werden+.

§5. Der öffentliche Auftraggeber kann ein äusserstes Datum für die Entfernung der abgelehnten Produkte festlegen. Er kann von diesem Recht nur Gebrauch machen, sofern er mindestens dreißig Kalendertage zwischen dem Tag der Notifizierung und dem Tag, der für die Entfernung festgelegt ist, vorsieht.

Für jeden Kalendertag Verzug nach dem äussersten Datum kann gemäss Artikel 20 §4 eine Vertragsstrafe auferlegt werden.

Sortierung

Art. 62. Wenn während der Überprüfung einer zur Abnahme vorgelegten Lieferung und ungeachtet des

Fortschreitens dieser Überprüfung festgestellt wird, dass die Menge Produkte oder Stoffe, die den festgelegten Bedingungen nicht genügen, sich auf mindestens 10 Prozent der vorgelegten Gesamtmenge beläuft, kann der öffentliche Auftraggeber entweder die vorgelegte Lieferung ohne Entschädigung für den Lieferanten ganz ablehnen oder die Waren sortieren und die annehmbaren Teile in Empfang nehmen.

Liegt die Menge Produkte oder Stoffe, die den festgelegten Bedingungen nicht genügen, unter 10 Prozent der vorgelegten Gesamtmenge, so nimmt der öffentliche Auftraggeber die Sortierung vor, um die annehmbaren Teile in Empfang zu nehmen.

In allen Fällen gehen die Sortierungskosten zu Lasten des Lieferanten.

Verpflichtungen des Lieferanten nach der Abnahme

Art. 63. Innerhalb der im Sonderlastenheft festgelegten Garantiefrist oder, in Ermangelung, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der vorläufigen Abnahme am Lieferungsort kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass der Lieferant auf seine Kosten und in der auferlegten Frist Produkte ersetzt, die Mängel aufweisen, die keine den Auftragsbedingungen gerechte Verwendung erlauben.

Eine neue, gleichwertige Frist gilt für alle Produkte, die als Ersatz geliefert werden.

Endgültige Abnahme

Art. 64. Die endgültige Abnahme findet bei Ablauf der im Sonderlastenheft festgelegten Garantiefrist oder, in deren Ermangelung, der in Artikel 63 vorgeschriebenen einjährigen Frist statt; sie ist stillschweigend, wenn die Lieferung während dieser Frist keinen Anlass zu Beschwerden gegeben hat.

Hat die Lieferung während der Garantiefrist Anlass zu einer Beschwerde gegeben, wird innerhalb fünfzehn Kalendertagen vor Ablauf dieser Frist ein Protokoll zur endgültigen Abnahme oder zur Abnahmeverweigerung aufgestellt.

Beschwerden in bezug auf die Abnahme

Art. 65. Außer bei höherer Gewalt muss jede Beschwerde in bezug auf Beschlüsse, die vom öffentlichen Auftraggeber in bezug auf Abnahmen gefasst worden sind, spätestens am fünfzehnten Kalendertag nach dem Tag eingereicht werden, der dem Postdatum des Briefes mit der Notifizierung der Verweigerung oder den Annahme gegen Refaktie entspricht.

Unterabschnitt 5 - Mangelhafte Ausführung

Handlungsmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers

Art. 66. §1. Geldstrafen wegen Verzug

1. Der alleinige Ablauf der eventuell verlängerten Ausführungsfrist setzt den Lieferanten in Verzug. Alle Vorschriften über Geldstrafen wegen Verzug sind ohne jegliche Benachrichtigung oder Mitteilung von Rechts wegen anwendbar.

2. Geldstrafen wegen Verzug werden auf der Grundlage von 0,07 Prozent pro Kalendertag Verzug berechnet, mit einem Maximum von 5 Prozent des Wertes der Waren, deren Lieferung mit demselben Verzug erfolgt ist.

Der Wert der Lieferungen wird auf der Grundlage des eventuell durch Zusatzverträge geänderten ursprünglichen Auftragswerts berechnet, ohne die in Artikel 13 §2 und §3 erwähnten Preisrevisionen und die in Artikel 20 §9 erwähnten Refaktien zu berücksichtigen.

Geldstrafen wegen Verzug mit einem Gesamtbetrag unter [55 EUR] pro Auftrag werden nicht berücksichtigt.

3. Ist eine Ausführung der Lieferung in mehreren Malen vorgesehen, so werden Geldstrafen wegen Verzug auf der Grundlage der für jede Teillieferung angegebenen Frist angewandt.

Unbeschadet des Artikels 60 §3 Absatz 3 gilt das Datum, an dem Lieferungen dem öffentlichen Auftraggeber für die Durchführung der vorläufigen Teilabnahme zur Verfügung gestellt werden, als Lieferdatum für die eventuelle Anwendung von Geldstrafen wegen Verzug.

4. Umfasst der Auftrag mehrere Teile oder Phasen mit jeweils einer eigenen Ausführungsfrist und einem eigenen Betrag, so wird für die Anwendung der Geldstrafen jede Phase beziehungsweise jeder Teil einem einzelnen Auftrag gleichgesetzt.

5. Wenn das Sonderlastenheft keine Teile oder Phasen im Sinne von Nr. 4 festlegt, wohl aber Teilausführungsfristen angibt, ohne sie als zwingend zu bestimmen, sind diese Fristen als reine Voraussichten für den Auftragsverlauf zu betrachten, und für die Anwendung der Geldstrafen wird nur die Endfrist berücksichtigt. Bestimmt das Sonderlastenheft dagegen, dass die Teilausführungsfristen zwingend sind, so wird ihre Nichteinhaltung mit besonderen, im Sonderlastenheft vorgesehenen Geldstrafen oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, mit Geldstrafen belegt, die gemäss der Bestimmungen von Nr. 2 berechnet werden.

§2. Maßnahmen von Amts wegen

1. Wird zu Maßnahmen von Amts wegen in der Form einer Ausführung in eigener Trägerschaft oder eines Auftrags für Rechnung des säumigen Auftragnehmers übergegangen, so werden die Mehrkosten nur auf Lieferungen berechnet, die vom säumigen Lieferanten noch zu liefern waren und die tatsächlich in eigener Trägerschaft ausgeführt oder bei einem neuen Lieferanten bestellt worden sind, ohne dass die in Artikel 13 erwähnten Preisrevisionen, die die Preise des säumigen oder des neuen Lieferanten eventuell verändert haben beziehungsweise verändern könnten, berücksichtigt werden. Die für die Berechnung der Mehrkosten zu berücksichtigenden Preise werden gegebenenfalls um die Mehrwertsteuer erhöht.

Geldstrafen wegen Verzug laufen zu Lasten des säumigen Lieferanten weiter bis zum Datum der Lieferung beziehungsweise Herstellung der Waren und, bei einem Auftrag für Rechnung des säumigen Lieferanten, spätestens bis zum Ablauf der für die Ausführung von Amts wegen festgelegten Frist.

2. Wenn der Auftrag Lieferungen als Gegenstand hat, die nicht oder nicht mehr vermarktet werden oder die nur vom säumigen Lieferanten hätten geliefert werden können und wenn der öffentliche Auftraggeber sich identische Waren unmöglich besorgen kann, kann dieser sie nach Inverzugsetzung per Einschreibebrief durch gleichartige Lieferungen ersetzen unter den in Artikel 20 §6 und in Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Bedingungen.

Bei der Inverzugsetzung bestimmt der öffentliche Auftraggeber die gleichartigen Lieferungen, die er zu bestellen beabsichtigt.

3. Angekaufte Lieferungen, die Gegenstand des Auftrags für Rechnung des säumigen Lieferanten sind, werden gemäss den Vorschriften des ursprünglichen Auftrags abgenommen.

In dem in Nr. 2 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Fall werden gleichartige Lieferungen, die für Rechnung des säumigen Lieferanten bestellt oder in eigener Trägerschaft ausgeführt worden sind, den vom öffentlichen Auftraggeber bestimmten Prüfungen unterworfen.

Der säumige Lieferant wird ordnungsgemäss von Ort und Datum in Kenntnis gesetzt, an denen die in den zwei vorhergehenden Absätzen erwähnten Prüfungen durchgeführt werden; er darf dort anwesend sein oder sich vertreten lassen, außer wenn der neue Lieferant sich dem widersetzt, wenn diese Prüfungen in dessen Einrichtungen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall kann der säumige Lieferant verlangen, dass ihm das Ergebnis der Abnahmen mitgeteilt wird.

4. Der säumige Lieferant trägt ebenfalls die Kosten für die Vergabe des Auftrags für seine Rechnung; ungeachtet des Vergabeverfahrens werden diese Kosten auf 1 Prozent des ursprünglichen Wertes dieses Auftrags festgelegt, mit einem Maximum von [11.000 EUR].

[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7]

Abschnitt 3. Dienstleistungsaufträge

Unterabschnitt 1 - In den Preisen einbegriffene Elemente

Art. 67. Es wird davon ausgegangen, dass der Dienstleistungserbringer sowohl in seinen Einheitspreisen als auch in seinen Globalpreisen sämtliche Kosten und Steuern, die für Dienstleistungen anfallen, einbegriffen hat, die Mehrwertsteuer ausgenommen.

In den Preisen sind unter anderem einbegriffen:

1. Verwaltungs- und Sekretariatskosten,
2. Fahrt-, Transport- und Versicherungskosten,
3. Kosten für eventuell vom öffentlichen Auftraggeber verlangte Unterlagen in bezug auf die Dienstleistungen,
4. Lieferungen von mit der Ausführung der Dienstleistungen verbundenen Unterlagen oder Schriftstücken,
5. Zölle und Akzisensteuern in bezug auf benutztes Material und benutzte Produkte,
6. Verpackungskosten,
7. Abnahmekosten.

Unterabschnitt 2 - Briefverkehr mit dem Dienstleistungserbringer

Art. 68. Notifizierungen seitens des öffentlichen Auftraggebers werden an den im Angebot angegebenen Wohn- oder Gesellschaftssitz gerichtet, außer wenn das Sonderlastenheft den Dienstleistungserbringer verpflichtet, nach Auftragsvergabe einen anderen Ort als Wohnsitz zu bestimmen;

Unterabschnitt 3 - Verlauf des Auftrags

Ausführungsmodalitäten

Art. 69. §1. Wenn das Sonderlastenheft feste oder minimal zu erbringende Dienstleistungen festlegt, erwirbt der Dienstleistungserbringer durch die alleinige Auftragsvergabe das Recht, diese Fest- oder Mindestmengen auszuführen. Setzt der öffentliche Auftraggeber die Fest- oder Mindestmengen jedoch herab, so hat der Dienstleistungserbringer Anspruch auf Ersatz für seinen Schaden. Das Sonderlastenheft kann die Modalitäten dieser Entschädigung bestimmen.

§2. Sieht das Sonderlastenheft für alle oder einen Teil der zu erbringenden Dienstleistungen eine oder mehrere Teilbestellungen vor, so unterliegt die Auftragsausführung der Notifizierung jeder dieser Bestellungen.

§3. Ausführungsfristen werden entweder in Kalendertagen, -wochen oder -monaten oder von Datum zu Datum oder in Arbeitstagen festgelegt. Ist die Ausführungsfrist in Arbeitstagen festgelegt, gelten folgende Tage nicht als solche:

1. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage,
2. der bezahlte Jahresurlaub und Ausgleichsruhetage, die in einem Königlichen Erlass oder einem durch Königlichen Erlass für verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen vorgesehen sind.

Sind Ausführungsfristen in Kalendertagen, -wochen oder -monaten festgelegt, werden sie während der Schließung des Unternehmens des Dienstleistungserbringers wegen Jahresurlaub ausgesetzt.

Ist die Ausführungsfrist jedoch eines der Kriterien für die Auftragsvergabe, so sind alle Tage ohne Unterschied in der Frist einbegriffen.

§4. Ausführungsfristen laufen je nach Fall ab dem Tag nach der Auftragsvergabe oder dem Bestelldatum. Das Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes oder des Telegramms oder das Datum der Versendung des Telex oder des Telefax hat Beweiskraft, wobei Telegramm, Telex oder Telefax unverzüglich per Einschreibebrief zu bestätigen ist. In den Lieferfristen ist die Zeit einbegriffen, die für die Vorbereitung der Dienstleistungen nötig ist, insbesondere für eventuelle vorherige technische Abnahmen.

Die Frist läuft gegebenenfalls ab dem Tag, an dem die notwendigen Daten dem Dienstleistungserbringer mitgeteilt werden, wenn es im Sonderlastenheft vorgesehen ist.

Ort der Dienstleistungen

Art. 70. §1. Im Sonderlastenheft wird gegebenenfalls der Ort angegeben, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind. Nötigenfalls darf der öffentlichen Auftraggeber Dienstleistungen an anderen Orten erbringen lassen und die Abnahmen dort durchführen, ohne dass der Dienstleistungserbringer deswegen eine Beschwerde einlegen kann.

In diesem Fall gehen zusätzliche Risiken und Mehrkosten zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

§2. In Ermangelung einer diesbezüglichen Angabe im Sonderlastenheft präzisiert der Dienstleistungserbringer den Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden, innerhalb fünfzehn Tagen nach Notifizierung der Billigung seines Angebots.

Technische Abnahme

Art. 71. Dienstleistungen, die Auftragsgegenstand sind, werden Überprüfungen unterworfen, damit festgestellt wird, ob sie den Vorschriften des Sonderlastenhefts entsprechen.

Der Dienstleistungserbringer setzt den leitenden Beamten von dem Datum, an dem Dienstleistungen kontrolliert werden können, per Einschreibebrief in Kenntnis.

Außer wenn eine kürzere Frist im Sonderlastenheft vorgesehen ist, verfügt der öffentliche Auftraggeber über eine Frist von sechzig Tagen ab Empfang der vom Dienstleistungserbringer vorgenommenen Mitteilung, um die Überprüfungen vorzunehmen und seinen Beschluss zu notifizieren.

Haftung des Dienstleistungserbringers

Art. 72. §1. Der Dienstleistungserbringer haftet vollständig für Fehler oder Unzulänglichkeiten, die in erbrachten Dienstleistungen auftraten, insbesondere in Studien, Berechnungen, Plänen oder in allen anderen Unterlagen, die von ihm in Ausführung des Auftrags vorgelegt werden.

In Architektur- oder Ingenieuraufträgen ist der Dienstleistungserbringer dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber verpflichtet, ab der vorläufigen Abnahme der gesamten Bauarbeiten, deren Studie Gegenstand des Dienstleistungsauftrags ist, die in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuches erwähnte Haftung zu übernehmen.

§2. Überdies haftet der Dienstleistungserbringer dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber für jeden Schadenersatz, den letzterer Dritten wegen Verzug oder Säumigkeit des Erstgenannten schuldet.

Unterabschnitt 4 - Unvereinbarkeit

Art. 73. §1. Wenn ein Dienstleistungserbringer den öffentlichen Auftraggeber gemäss Artikel 10 des Gesetzes benachrichtigt, dass er sich in der Lage befindet oder befinden könnte, in der er weder in die Vergabe noch in die Überwachung der Ausführung eines öffentlichen Auftrags eingreifen darf beziehungsweise dürfte, kann der öffentliche Auftraggeber nach Überprüfung dieser Lage dem Auftrag des besagten Dienstleistungserbringers ohne Entschädigung ein Ende setzen. Bei den Überprüfungen wird unter anderem den beim Betreffenden eingeholten Informationen und Rechtfertigungen Rechnung getragen.

Bei Kündigung wird eine Aufstellung der erbrachten Dienstleistungen im Hinblick auf ihre Zahlung an den

Dienstleistungserbringer aufgestellt.

§2. Stellt der öffentliche Auftraggeber einen Verstoß gegen Artikel 10 des Gesetzes fest, kann dies zur Nichtigkeit des Dienstleistungsauftrags führen. Bevor der öffentliche Auftraggeber eine solche Maßnahme anwendet, muss er jedoch den Dienstleistungserbringer per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer Frist von zwölf Kalendertagen angemessene Rechtfertigungen beizubringen.

Falls der Dienstleistungserbringer diese Rechtfertigungen nicht beibringt, hat er keinerlei Anrecht auf Zahlung der Dienstleistungen, die nach dem Zeitpunkt erbracht worden sind, an dem er von der Unvereinbarkeit Kenntnis bekommen hat beziehungsweise hätte bekommen müssen.

Im Interesse des Auftrags kann der öffentliche Auftraggeber jedoch frei über Studien, Berichte und andere Unterlagen verfügen, die vom Dienstleistungserbringer in Ausführung des Auftrags ausgearbeitet worden sind.

Überdies kann der öffentliche Auftraggeber diesen Dienstleistungserbringer für einen bestimmten Zeitraum aus seinen Aufträgen ausschließen.

Unterabschnitt 5 - Auftragsende

Art. 74. §1. Dienstleistungen, die den Auftragsklauseln und -bedingungen nicht genügen oder nicht gemäss den Regeln des Fachs ausgeführt worden sind, werden vom Dienstleistungserbringer nochmals ausgeführt. Anderenfalls geschieht dies auf Anweisung des öffentlichen Auftraggebers von Amts wegen gemäss einer der in Artikel 75 vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Dienstleistungserbringers. Überdies setzt der Dienstleistungserbringer sich Geldstrafen und Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Auftragsklauseln und -bedingungen aus.

§2. Innerhalb fünfzehn Kalendertagen nach dem für die Fertigstellung der gesamten Dienstleistungen festgelegten Tag wird ein Protokoll zur Auftragsabnahme oder zur Verweigerung der Auftragsabnahme aufgestellt.

Werden die Dienstleistungen vor oder nach diesem Datum fertiggestellt, so obliegt es dem Dienstleistungserbringer, den leitenden Beamten davon per Einschreibebrief zu benachrichtigen und bei dieser Gelegenheit die Abnahme zu beantragen. Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang des Antrags des Dienstleistungserbringers wird ein Protokoll zur Abnahme oder zur Abnahmeverweigerung aufgestellt.

Hat der Auftrag die Ausarbeitung von Plänen, Berichten oder anderen gleichartigen Unterlagen als Gegenstand, sind die im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Modalitäten anwendbar, wobei die Fristen in diesem Fall jedoch auf dreißig Kalendertage erhöht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Dienstleistungen, die für abnahmefähig befunden werden, bis zum Beweis des Gegenteils an dem für ihre Fertigstellung festgelegten Datum oder - in den in Absatz 2 erwähnten Fällen - an dem vom Dienstleistungserbringer in seinem Einschreibebrief angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung in diesem Zustand gewesen sind.

Die Abnahme der im vorliegenden Paragraphen beschriebenen Dienstleistungen ist endgültig, außer wenn das Sonderlastenheft diesbezüglich andere Modalitäten vorsieht.

Unterabschnitt 6 - Mangelhafte Ausführung

Handlungsmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers

Art. 75. §1. Geldstrafen wegen Verzug

1. Der alleinige Ablauf der eventuell verlängerten Ausführungsfrist setzt den Dienstleistungserbringer in Verzug. Alle Vorschriften über Geldstrafen wegen Verzug sind ohne jegliche Benachrichtigung oder Mitteilung von Rechts wegen anwendbar.

2. Geldstrafen wegen Verzug werden auf der Grundlage von 0,07 Prozent pro Kalendertag Verzug berechnet, mit einem Maximum von 5 Prozent des Wertes der Dienstleistungen, deren Ausführung mit demselben Verzug erfolgt ist.

Der wert der Dienstleistungen wird auf der Grundlage des gemäss Artikel 67 berechneten, eventuell durch Zusatzverträge geänderten Auftragspreises berechnet, ohne die in Artikel 13 §2 und §3 vorgesehenen Preisrevisionen und die in Artikel 20 §9 erwähnten Refaktien zu berücksichtigen.

Geldstrafen wegen Verzug mit einem Gesamtbetrag unter [55 EUR] pro Auftrag werden nicht berücksichtigt.

3. Ist eine Ausführung des Auftrags in mehreren Malen vorgesehen, so werden Geldstrafen wegen Verzug auf der Grundlage der für jede Teilleistung angegebenen Frist angewandt.

4. Umfasst der Auftrag mehrere Teile oder Phasen mit jeweils einer eigenen Ausführungsfrist und einem eigenen Betrag, so wird für die Anwendung der Geldstrafen jede Phase beziehungsweise jeder Teil einem einzelnen Auftrag gleichgestellt.

5. Wenn das Sonderlastenheft keine Teile oder Phasen im Sinne von Nr. 4 festlegt, wohl aber

Teilausführungsfristen angibt, ohne sie als zwingend zu bestimmen, sind diese Fristen als reine Voraussichten für den Auftragsverlauf zu betrachten, und für die Anwendung der Geldstrafen wird nur die Endfrist berücksichtigt. Bestimmt das Sonderlastenheft dagegen, dass die Teilausführungsfristen zwingend sind, so wird ihre Nichteinhaltung mit besonderen, im Sonderlastenheft vorgesehenen Geldstrafen oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung mit Geldstrafen belegt, die gemäss der Bestimmung von Nr. 2 berechnet werden.

§2. Maßnahmen von Amts wegen

1. Wird zu Maßnahmen von Amts wegen in der Form einer Ausführung in eigener Trägerschaft oder eines Auftrags für Rechnung des säumigen Auftragnehmers übergegangen, so werden die Mehrkosten nur auf Dienstleistungen berechnet, die vom säumigen Dienstleistungserbringer noch zu erbringen waren und die tatsächlich in eigener Trägerschaft ausgeführt oder bei einem neuen Dienstleistungserbringer bestellt worden sind, ohne dass die in Artikel 13 erwähnten Preisrevisionen, die die Preise des säumigen oder des neuen Dienstleistungserbringers eventuell verändert haben beziehungsweise verändern könnten, berücksichtigt werden. Die für die Berechnung der Mehrkosten zu berücksichtigenden Preise werden gegebenenfalls um die Mehrwertsteuer erhöht.

Geldstrafen wegen Verzug laufen zu Lasten des säumigen Dienstleistungserbringers weiter bis zum tatsächlichen Datum der Erbringung der Dienstleistungen und, bei einem Auftrag für Rechnung des säumigen Dienstleistungserbringers, spätestens bis zum Ablauf der für die Ausführung von Amts wegen festgelegten Frist.

2. Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags für Rechnung des säumigen Dienstleistungserbringers sind, werden gemäss den Vorschriften des ursprünglichen Auftrags abgenommen.

Der säumige Dienstleistungserbringer wird ordnungsgemäss von Ort und Datum in Kenntnis gesetzt, an denen die Prüfungen durchgeführt werden; er darf dort anwesend sein oder sich vertreten lassen, außer wenn der neue Dienstleistungserbringer sich dem widersetzt, wenn diese Prüfungen in dessen Einrichtungen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall kann der säumige Dienstleistungserbringer verlangen, dass ihm das Ergebnis der Abnahmen mitgeteilt wird.

3. Der säumige Dienstleistungserbringer trägt ebenfalls die Kosten für die Vergabe des Auftrags für seine Rechnung; ungeachtet des Vergabeverfahrens werden diese Kosten auf 1 Prozent des ursprünglichen Wertes dieses Auftrags festgelegt, mit einem Maximum von [11.000 EUR].

[abgeändert KE 20.07.00, Art. 7]